

A. Allgemeiner Teil

A.1. Bedeutung und Geltungsbereich

Richtlinien

- 1 Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sind Empfehlungen zuhanden der Sozialhilfeorgane des Bundes, der Kantone, der Gemeinden sowie der Organisationen privater Sozialhilfe.
- 2 Die Richtlinien bieten Gewähr für mehr Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit. Sie werden durch die kantonale bzw. kommunale Gesetzgebung und die Rechtsprechung verbindlich.
- 3 Nicht direkt in den Geltungsbereich dieser Richtlinien fällt die Unterstützung von Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen Personen ohne Flüchtlingseigenschaften sowie Auslandschweizerinnen und -schweizer.

Erläuterungen

Version vom 01.01.2024

a) **Bedeutung**

Die SKOS-Richtlinien sind das Ergebnis einer breit abgestützten Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure der Sozialhilfe aus Kantonen, Gemeinden und privater Träger. Sie haben im Laufe der Jahre in Praxis und Rechtsprechung ständig an Bedeutung gewonnen.

b) **Geltungsbereich**

Die SKOS-Richtlinien gelten für alle Personen mit Bleiberecht in der Schweiz. Wo unterstützte Personen in besonderen Wohnformen leben, die in den vorliegenden Richtlinien, Erläuterungen und Praxishilfen nicht geregelt werden, sind die nachfolgenden Inhalte nur sinngemäss und entsprechend der individuellen Situation anzuwenden.

Nicht in den Geltungsbereich der SKOS-Richtlinien fallen Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen ohne Flüchtlingseigenschaften sowie Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid. Für die

Unterstützung dieser Personen gelten andere gesetzliche Grundlagen und Empfehlungen.

KOS/TISG

Version vom 01.03.2024

a) KOS-Handbuch**Handbuch der St. Gallischen Konferenz der Sozialhilfe (KOS) –
überarbeitete Ausgabe November 2020**

Das KOS-Handbuch hat sich als wichtiges Hilfsmittel in der Arbeit der öffentlichen Sozialhilfe etabliert. Im Kanton St. Gallen sind die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) nicht verbindlich. Die SKOS-Richtlinien stellen aber ein taugliches Instrument für die Erfüllung der täglichen Aufgaben in den Sozialdiensten dar. Die KOS empfiehlt den Gemeinden die SKOS-Richtlinien und ergänzend dazu das KOS-Handbuch zur Anwendung.

Das KOS-Handbuch soll

- die rechtsgleiche Anwendung des kantonalen Sozialhilfegesetzes gewährleisten und Willkür verhindern
 - die SKOS-Richtlinien ergänzen und kantonale Abweichungen in der sozialhilferechtlichen Praxis benennen
 - die Erfahrungen aus der Praxis der Sozialhilfestellen und -behörden im Kanton sammeln und allgemein zugänglich machen
 - Entscheidungsgrundlagen für die Praxis und Rechtsanwendung liefern.
- Mit der neuen Struktur sind die SKOS-Richtlinien mit Erläuterungen und Praxishilfe übersichtlich geordnet. Die Einbettung des KOS-Handbuches in diese neue Struktur ermöglicht einen einfachen Überblick über die einzelnen Kapitel und deren Ergänzungen bzw. Abweichungen in der sozialhilferechtlichen Praxis des Kantons St. Gallen. Zudem können so Änderungen einfach nachgeführt werden. Damit steht den Sozialdiensten jederzeit ein aktuelles und übersichtliches Arbeitsinstrument zur Verfügung. Das KOS-Handbuch wird laufend angepasst und verbessert. Marc Bilger, Leiter Soziale Dienste Wil, (marc.bilger@stadtwil.ch) nimmt konstruktive Kritik, Anregungen und Hinweise gerne entgegen.

Der KOS-Vorstand ist überzeugt, dass das KOS-Handbuch in Verbindung mit den SKOS-Richtlinien viele Praxis- und Rechtsfragen beantworten und die tägliche Arbeit erleichtern wird.

Vorstand KOS

Das Urheberrecht am KOS-Handbuch steht der KOS zu. Ohne schriftliche Genehmigung der KOS darf das Handbuch weder übersetzt noch in irgendeiner Form vervielfältigt und verbreitet werden.

St. Gallische Konferenz der Sozialhilfe
www.kos-sg.ch

Einleitung

Das KOS-Handbuch basiert auf den SKOS-Richtlinien und weist, wo notwendig, auf ggf. abweichende Grundlagen und Besonderheiten der kantonalen Praxis und den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes des Kantons St. Gallen (SHG 381.1) hin.

Das KOS-Handbuch enthält Empfehlungen zuhanden der Sozialhilfeorgane des Kantons St. Gallen.

Aus Sicht der KOS ist insbesondere eine einheitliche Anwendung der empfohlenen Beträge für den Grundbedarf, die Integrationszulagen sowie für Einkommens- und Vermögensfreibeträge zu fördern. Wenden alle St.Galler Gemeinden dieselben Beträge an, trägt dies massgeblich zur Verminderung eines Negativwettbewerbs unter den Gemeinden bei, verhindert Willkür und fördert Rechtsgleichheit.

b) TISG-Handbuch

Handbuch des Trägervereins Integrationsprojekte St. Gallen (TISG) – überarbeitete Ausgabe November 2020

Im Kanton St. Gallen ist für die Ausrichtung der Sozialhilfe für Asylsuchende, anerkannten und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer die politische Gemeinde zuständig, in der die Person ihren Unterstützungswohnsitz hat. Dies ergibt sich aus dem Zuständigkeitsgesetz (ZUG), dem kantonalen Sozialhilfegesetz (SHG 381.1) und der kantonalen Asylverordnung. Ausnahmen bilden jene

Personen, die sich in einer Kollektivunterkunft des Kantons oder des TISG befinden.

Die Unterstützung von Asylsuchenden, anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen sowie vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer richtet sich im Kanton St. Gallen nach den Empfehlungen des Trägervereins Integrationsprojekte St. Gallen (TISG). Die Ansätze wurden durch den Vorstand der KOS und den Vorstand der VSGP genehmigt.

Das Recht auf Existenzsicherung gilt mit gewissen Spezifika auch für Personen aus dem Asylbereich. Je nach Aufenthaltsstatus fallen die Leistungen jedoch unterschiedlich aus. In Bezug auf die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen verleiht der Status der betroffenen Person gewisse Rechte.

Die Sozialhilfe hat die Existenz der unterstützten Person zu sichern. Gerade im Asyl- und Flüchtlingsbereich gilt es einen besonderen Fokus auf die Förderung der sozialen und nachhaltigen beruflichen Integration zu legen. Über zwei Drittel dieser Personen sind unter dreissig Jahre alt. Über 95% der Personen mit einer Aufenthaltsberechtigung werden ihr Leben lang in der Schweiz bleiben. Gelingt es, diese Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen nachhaltig in den Arbeitsmarkt wie auch gesellschaftlich zu integrieren so hat dies weit mehr positive Folgen als die Reduktion der Sozialhilfeausgaben. Insbesondere die Ausbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist daher speziell zu fördern. In diesem Sinne soll diese TISG Praxishilfe einen Beitrag leisten zur Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich und somit zur nachhaltigen Integration.

Vorstand TISG

c) Alimenten-Handbuch

Sehen Sie dazu die Beilage Alimentenhandbuch KOS 2020.

A.2. Ziele der Sozialhilfe

Richtlinien

- 1 Sozialhilfe sichert die Existenz von bedürftigen Personen. Sie stellt Angebote bereit, um die berufliche und soziale Integration zu fördern.
- 2 Sozialhilfe ermöglicht die Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben und garantiert damit die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein.
- 3 Sozialhilfe ist das unterste Netz der sozialen Sicherheit und trägt wesentlich dazu bei, die Grundlagen unseres demokratischen Staates zu erhalten und den sozialen Frieden zu sichern.

Erläuterungen

Version vom 01.01.2024

a) **Verfassungsrechtliche Grundlagen**

Aus verschiedenen verfassungsrechtlichen Garantien (insbesondere dem Schutz der Menschenwürde dem Diskriminierungsverbot und der persönlichen Freiheit) erschliesst sich, dass existenzsichernde Leistungen nicht bloss das nackte Überleben, sondern darüber hinaus eine minimale Teilhabe am sozialen, kulturellen und politischen Leben ermöglichen sollen. Ohne einen angemessenen Lebensstandard greifen zahlreiche Grundrechtspositionen ins Leere (u.a. das Recht auf Ehe und Familie, die Meinungs- und Informationsfreiheit oder politische Rechte). Das verfassungsrechtliche Leistungsziel liegt somit darin, ein menschenwürdiges Dasein innerhalb einer Gesellschaft zu ermöglichen.

b) **Bedeutung von Kooperation und Lastenausgleich**

Die Ziele der Sozialhilfe lassen sich nur durch Zusammenwirken mit den wirtschaftlichen und politischen Kräften auf lokaler, regionaler und kantonaler Ebene erreichen. Dabei ist auch ein funktionierender

horizontaler (interkommunaler) und vertikaler (kantonal-kommunaler) Lastenausgleich zur Finanzierung der Sozialhilfe notwendig.

c) Angebote zur beruflichen und sozialen Integration

Jede Person nimmt Verantwortung für sich selbst wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei (Art. 6 BV). Die Sozialhilfe fördert die Eigenverantwortung durch Hilfe zur Selbsthilfe.

Die Sozialhilfe bietet aber auch Hilfestellungen, um individuelle Notlagen zu bewältigen und deren strukturelle Ursachen zu kompensieren. Wo die individuellen Ressourcen zur Verhinderung oder Überwindung einer Notlage fehlen, werden kompensierende Angebote zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration bereitgestellt.

Geeignet sind Angebote, welche den beruflichen Voraussetzungen, dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen und den Fähigkeiten der unterstützten Person entsprechen.

Bei der Bewältigung von individuellen und strukturell verursachten Notlagen stösst die Sozialhilfe an Grenzen. Es ist deshalb Aufgabe der Sozial- und Gesellschaftspolitik, tragfähige Grundlagen zur Vermeidung und Verminderung von individueller und struktureller Not zu schaffen.

KOS/TISG

Version vom 01.03.2024

a) KOS-Handbuch

Sozialhilfe bezweckt, der Hilfebedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu mildern und die Eigenverantwortung und die Selbsthilfe sowie die soziale und berufliche Integration von Hilfebedürftigen zu fördern (Art. 2 Ziff. 1 lit. a und b SHG 381.1)

b) TISG-Handbuch

Für Personen im Flüchtlingsbereich gelten die Regelungen gemäss KOS-Handbuch.

A.3. Prinzipien der Sozialhilfe

Menschenwürde

- 1 Jede Person darf um ihr Menschsein willen vom Gemeinwesen ihre Existenzsicherung verlangen. Unterstützte Personen dürfen nicht zu Objekten staatlichen Handelns degradiert werden.

Subsidiarität

- 2 Ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht, wenn eine Person sich nicht selbst helfen kann, und auch von Dritten keine oder nicht rechtzeitig Hilfe erhält. Es besteht kein Wahlrecht zwischen vorrangigen Hilfsquellen und der Sozialhilfe.

Individualisierung

- 3 Hilfeleistungen werden jedem einzelnen Fall im Rahmen des Ermessens und der rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. Sie entsprechen sowohl den Zielen der Sozialhilfe als auch dem Bedarf der betroffenen Person. Unterstützte Personen sollen materiell nicht bessergestellt werden als jene ohne Anspruch auf Unterstützung, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

Bedarfsdeckung

- 4 Mit Sozialhilfe wird eine aktuelle Notlage behoben.

Ursachenunabhängigkeit

- 5 Im Unterschied zu Sozialversicherungen basiert Sozialhilfe auf dem Finalprinzip. Ihre Leistungen dürfen nicht von den Ursachen einer Notlage abhängig gemacht werden.

Leistung und Gegenleistung

- 6 Massnahmen oder Programme zur beruflichen und sozialen Integration basieren auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung.

- 7 Die Erwerbstätigkeit wird mit einem EFB honoriert, andere Bemühungen um soziale und/oder berufliche Integration mit einer IZU.

Professionalität und Qualität

- 8 Unterstützte Personen werden professionell beraten und begleitet. Die mit der Ausrichtung von Sozialhilfe betrauten Personen benötigen dazu fachspezifische Kompetenzen und genügend Ressourcen.

Koordination mit Dritten

- 9 Sozialhilfe ist eine Verbundaufgabe und wird in Koordination mit anderen Leistungszweigen des Sozialsystems erbracht. Ergänzt und gestärkt wird die Sozialhilfe durch das Einbinden privater Strukturen und Ressourcen (Familie, Nachbarschaft, Vereine, Freiwilligenarbeit).

Erläuterungen

Version vom 01.01.2024

a) Subsidiarität

Jede Person nimmt Verantwortung für sich selbst wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei (Art. 6 BV (AS 101)). Jeder und jede hat daher alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften zu beheben. Namentlich sind Einkommen, Vermögen, freiwillige Zuwendungen und die eigene Arbeitskraft zu verwerten sowie Ansprüche gegenüber Dritten geltend zu machen.

a) Individualisierung

Die Leistungen der Sozialhilfe sind weitgehend pauschalisiert. Je nach Lebensform und dem damit verbundenen Bedarf kann aber eine punktuelle Anpassung notwendig sein. So bestehen je nach Umständen abweichende Richtlinien für die Deckung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (C.3.2) sowie der Wohnkosten (C.4.2). Besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen, persönlichen und familiären Lagen kann zudem mit situationsbedingten Leistungen entsprochen werden (C.6.1).

Nicht nur die wirtschaftliche Hilfe ist auf den Einzelfall anzupassen, sondern auch die persönliche Hilfe. Sie beinhaltet eine sorgfältige

Situationsabklärung, Planung, Evaluation und den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses. Dies kann auch zum Ergebnis führen, dass auf Auflagen zur beruflichen Integration verzichtet wird, weil keine realistische Aussicht auf eine nachhaltige berufliche Integration besteht.

b) Bedarfsdeckung

Mit Sozialhilfe wird ein aktueller Bedarf gedeckt. Aktuell bedeutet, dass Sozialhilfeleistungen für die Gegenwart und (sofern die Notlage anhält) für die Zukunft ausgerichtet werden, nicht jedoch für die Vergangenheit. Grundsätzlich besteht kein Anspruch, dass Schulden von der Sozialhilfe übernommen werden (C.1).

Die Orientierung am Bedarf bedeutet, dass jeweils das sozialhilferechtliche Existenzminimum massgebend ist (A.2).

Unterstützte Personen sollen durch wirtschaftliche Leistungen materiell nicht bessergestellt werden als jene, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, aber keinen Anspruch auf Unterstützung haben. Siehe auch: Schwelleneffekte (C.2).

Konkubinatspaare, bei denen beide Partner unterstützt werden, sind materiell nicht besser zu stellen als ein unterstütztes Ehepaar.

c) Ursachenunabhängigkeit

Für einen Anspruch auf Sozialhilfe ist nicht entscheidend, welche Ursachen zu einer Notlage geführt haben. Relevant ist nur der Umstand, ob jemand in eine Notlage geraten ist, die aus eigener Kraft nicht überwunden werden kann. Ein zentraler Grund für diese Ausrichtung der Sozialhilfe liegt in deren Bedeutung als unterstes Netz zur Sicherung eines sozialhilferechtlichen Existenzminimums. Vorbehalten bleiben die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und das Verbot des Rechtsmissbrauchs.

d) Leistung und Gegenleistung

Sozialhilfe hat neben ihrer subsidiären Funktion als unterstes Auffangnetz auch die Aufgabe zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration beizutragen. Dazu werden besondere Arbeits- und Integrationsangebote zur Verfügung gestellt (Leistung). Die Teilnahme an geeigneten Angeboten kann verlangt werden (Gegenleistung).

Die Erwerbstätigkeit wird mit einem EFB honoriert (D.2). Leistungen nicht erwerbstätiger Personen für ihre soziale und/oder berufliche Integration werden finanziell mit einer IZU honoriert (C.6.7).

e) Professionalität und Qualität

Sozialhilfe orientiert sich an einem positiven Menschenbild und an den Ressourcen der unterstützten Personen. Im Fokus steht die Maxime von angemessenem Fördern und Fordern. Dies setzt voraus, dass die Hilfe von Fachpersonen, namentlich der sozialen Arbeit, ausgerichtet wird und unterstützte Personen bedarfsgerecht beraten und begleitet werden.

Um die Anforderungen an einen professionellen Sozialdienst erfüllen zu können, ist den Vollzugsorganen ein ausreichender Ermessensspielraum zugestehen und sie müssen mit ausreichend personellen, finanziellen und strukturellen Ressourcen ausgestattet werden.

f) Koordination mit Dritten

Einen Beitrag zur Koordination der Sozialhilfe mit Dritten leisten die Arbeiten der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ). Dieser kommt bei der Arbeits- und der Bildungsintegration von Sozialhilfebeziehenden eine wichtige Rolle zu. Unter dem Begriff IIZ wird die Zusammenarbeit von verschiedenen Institutionen im Bereich der sozialen Sicherung und der Bildung verstanden. IIZ wird in den Kantonen in unterschiedlicher Ausprägung interpretiert.

IIZ umfasst Modelle der formalen und informalen Kooperation in Bezug auf Strategien, operative Prozesse, Koordination von Angeboten und Zusammenarbeit auf Einzelfallebene.

Wichtig für die Arbeit auf der Einzelfallebene sind geklärte Abläufe und Zuständigkeiten, ein regelmässiger Austausch und ein gemeinsames Verständnis der unterschiedlichen Systemlogiken. Hierzu gehört auch die Klärung des Daten- und Informationsaustausches. In vielen Kantonen sind verbindliche Abläufe und Vereinbarungen über die Zusammenarbeit abgeschlossen worden.

a) KOS-Handbuch**Rechtsgleichheit und Willkürverbot**

Die im Einzelfall zu erbringende Hilfe ist abhängig von örtlichen und persönlichen Gegebenheiten. Die Sozialhilfegesetzgebung lässt Raum für eine Ermessensausübung. In der Praxis ist deshalb besonders auf die Rechtsgleichheit und das Willkürverbot zu achten.

b) TISG-Handbuch

Für Personen im Flüchtlingsbereich gelten die Regelungen gemäss KOS-Handbuch.

A.4. Rechte, Pflichten und Verfahrensgrundsätze

A.4.1. Unterstützte Personen

Rechts- und Handlungsfähigkeit

- 1 Die Tatsache, dass eine Person Sozialhilfe bezieht, schränkt ihre zivilrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht ein.

Rechte im Verfahren

- 2 Wer Sozialhilfe bezieht, hat Anspruch auf rechtliches Gehör und damit auf Orientierung, Äusserung und Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung, Prüfung der Anträge, Akteneinsicht, Erlass und Begründung des Entscheides, Rechtsmittel sowie das Recht, sich im Verfahren vertreten zu lassen.

Datenschutz

- 3 Wer Sozialhilfe bezieht hat ein Recht auf Schutz der persönlichen Daten. Daten dürfen nur im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen beschafft, bearbeitet und bekanntgegeben werden.

Mitwirkungspflicht

- 4 Wer Sozialhilfe beantragt und bezieht, ist zur Mitwirkung verpflichtet.

Auskunfts- und Meldepflicht

- 5 Soweit es für die Beurteilung und Bemessung der Sozialhilfe erforderlich ist, hat die hilfesuchende Person in Bezug auf ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse Auskunft zu erteilen und ihre Angaben zu belegen. Diese Auskunfts- und Meldepflicht bezieht sich unter anderem auf:
 - a. Einkommens- und Vermögensverhältnisse
 - b. Grösse und Zusammensetzung der Haushaltsgemeinschaft
 - c. Familienverhältnisse
 - d. Verpflichtungen der materiellen Grundsicherung
 - e. Informationen zur Gesundheit
- 6 Veränderungen in den finanziellen und persönlichen Verhältnissen müssen unverzüglich und unaufgefordert gemeldet werden.

- 7 Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben muss schriftlich bestätigt werden.

Pflicht zur Minderung der Bedürftigkeit

- 8 Wer Sozialhilfe bezieht, hat nach eigenen Kräften zur Verminderung und Behebung der Bedürftigkeit beizutragen. Der Minderung der Bedürftigkeit dienen namentlich:
- a. die Suche und Aufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit
 - b. ein Beitrag zur beruflichen und sozialen Integration
 - c. die Geltendmachung von Drittansprüchen
 - d. die Senkung von überhöhten Fixkosten

Erläuterungen

Version vom 01.01.2024

a) Sozialhilfe als Teilgebiet des Verwaltungsrechts

Unterstützte Personen stehen in einem engen Rechtsverhältnis zum Sozialhilfeorgan. Dieses Verhältnis wie auch die damit verbundenen Rechte und Pflichten gründen insbesondere im Verwaltungsrecht. Neben diesem sind die spezifischen Regeln des kantonalen Sozialhilferechts zu beachten. Die SKOS-Richtlinien beschränken sich auf die zentralen Rechte und Pflichten.

a) Vertretung im Verfahren

Das Recht zur Vertretung beschränkt sich in der Sozialhilfe insb. auf das Rechtsmittelverfahren. Ein Sozialhilfeorgan darf in der Regel verlangen, dass eine hilfesuchende Person zur Abklärung des Sachverhalts resp. deren Bedürftigkeit persönlich erscheint. Dies gilt sowohl für erstmalige Beurteilungen der Bedürftigkeit wie auch für periodische Gespräche zur Kontrolle und zum Austausch. Die Auflage zum persönlichen Erscheinen ist aber in jenen Fällen unzumutbar, in denen eine unterstützte Person wegen Alters oder Krankheit nicht zum Erscheinen in der Lage ist.

b) Auskunfts- und Meldepflicht

Unterstützte Personen müssen dem Sozialdienst umfassend Auskunft geben über ihre persönliche und finanzielle Situation. Die Auskunfts- und

Meldepflicht erstreckt sich auf sämtliche Informationen und Unterlagen, die zur Feststellung eines Anspruchs und des konkreten Umfangs auf Unterstützung notwendig sind. Dazu gehören Informationen und Unterlagen zu eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen, zu den Haushalts- und Familienverhältnissen sowie zu Verpflichtungen der materiellen Grundsicherung (z.B. Mietvertrag oder Krankenkassenpolice).

Nur bei einer Erfüllung der Auskunftspflicht und Meldepflicht ist der Sozialdienst in der Lage, die Situation zu prüfen, den Unterstützungsanspruch einer Person festzustellen und einen zielgerichteten Hilfsplan zu entwickeln.

Das kantonale Recht regelt, inwiefern auch Dritten (z.B. Arbeitgeber oder Vermieter) gegenüber den Sozialdiensten eine Auskunftspflicht und Meldepflicht zukommt.

c) Pflicht zur Minderung der Bedürftigkeit

Wer Sozialhilfe bezieht, muss alles Zumutbare unternehmen, um den Unterstützungsbedarf möglichst gering zu halten und rasch wieder finanziell selbständig zu werden. Dazu gehört auch die Pflicht, einen Anspruch auf (Ersatz-)Einkommen geltend zu machen (z.B. Lohn Guthaben, Alimente, Versicherungsleistungen).

Wenn Massnahmen der beruflichen und sozialen Integration angezeigt und im konkreten Fall als zumutbar erscheinen, besteht eine Mitwirkungspflicht. Die Umsetzung der Massnahme kann als Pflicht auferlegt werden (F.1).

Zumutbar ist eine Arbeit, die dem Alter, dem Gesundheitszustand und den persönlichen Verhältnissen der bedürftigen Person angemessen ist. Der zumutbaren Erwerbstätigkeit gleichzusetzen ist die Teilnahme an einer von den Sozialhilfeorganen anerkannten Massnahme.

d) Rechts- und Handlungsfähigkeit

Der Bezug von Sozialhilfe ist ohne Einfluss auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit. Unterstützte Personen können nach wie vor Verträge abschliessen oder kündigen, ein Testament abfassen oder Prozesse führen. Sozialhilfeorgane haben dies zu berücksichtigen und dürfen im Namen der unterstützten Personen ohne Vollmacht keine Rechte und Pflichten begründen (A.4.2).

e) Rechtliches Gehör und Akteneinsicht

Das rechtliche Gehör umfasst Ansprüche auf Teilnahme am Verfahren, vorgängige Äusserung zu allen relevanten Fragen, Mitwirkung am Beweisverfahren, das Recht auf Akteneinsicht sowie das Recht auf einen begründeten Entscheid.

Das Recht, sich gegenüber einem Sozialdienst vertreten zu lassen, gilt im Bereich der Sozialhilfe nur beschränkt. Ein Sozialdienst darf in der Regel verlangen, dass eine hilfeschuchende Person zur Abklärung des Sachverhalts resp. deren Bedürftigkeit persönlich erscheint. Dies gilt sowohl für erstmalige Beurteilungen der Bedürftigkeit wie auch für periodische Gespräche zur Kontrolle und zum Austausch. Die Auflage zum persönlichen Erscheinen ist aber in jenen Fällen unzumutbar, in denen eine unterstützte Person wegen Alter oder Krankheit stark beeinträchtigt ist. Gesundheitliche Einschränkungen sind zu belegen.

KOS/TISG

Version vom 01.03.2024

a) KOS-Handbuch**Niederlassungsfreiheit und Verbot der Abschiebung**

Jede Schweizerin, jeder Schweizer hat das verfassungsmässig garantierte Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen (Art. 24 BV). Die Niederlassungsfreiheit wird auch durch das Abschiebeverbot gewährleistet (Art. 10 ZUG und Art. 25 SHG 381.1). Behörden dürfen eine bedürftige Person nicht veranlassen, aus dem Wohnkanton (bzw. der Wohngemeinde) wegzuziehen, um damit ihre Leistungen einstellen zu können.

Pflicht zur Minderung der Bedürftigkeit

Neben der vorrangigen Pflicht der sozialhilfebeziehenden Person, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit anzunehmen (Art. 12 SHG 381.1), können betroffene Personen aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage auch zu Massnahmen für ihre soziale oder berufliche Integration verpflichtet werden (Art. 12a SHG 381.1).

b) TISG-Handbuch

Niederlassungsfreiheit

Die kantonalen Behörden können vorläufig aufgenommene Personen, die nicht als Flüchtlinge anerkannt wurden und Sozialhilfe beziehen, innerhalb des Kantons einem Wohnort oder einer Unterkunft zuweisen (Art. 85 Abs. 5 AIG 142.20).

A.4.2. Sozialhilfeorgane

- 1 Sozialhilfeorgane gestalten ihre Prozesse so, dass die grundrechtlichen Verfahrensgarantien gewährleistet sind.

Verbot der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung

- 2 Die Behandlung eines Gesuches darf nicht verzögert werden. Entscheide dürfen nicht verweigert oder unterlassen werden.

Verhältnismässigkeit

- 3 Entscheide und Auflagen müssen verhältnismässig sein. Sie müssen geeignet, erforderlich und für die betroffene Person zumutbar sein, um die Ziele der Sozialhilfe zu erreichen.

Ausübung des Ermessens

- 4 Beim Vollzug der Sozialhilfe verfügen Sozialhilfeorgane in gewissen Leistungsbereichen über Handlungsspielräume. Diese Spielräume sind pflichtgemäss auszuschöpfen.

Rechts- und Handlungsfähigkeit

- 5 Sozialhilfeorgane dürfen nur dann im Namen der unterstützten Person handeln, wenn sie dazu ausdrücklich ermächtigt sind (Vollmacht).

Schutz der Rechte im Verfahren

- 6 Sozialhilfeorgane haben unterstützte Personen über ihre Rechte und Pflichten schriftlich zu informieren und sich dies bestätigen zu lassen. Auf mögliche Folgen falscher oder unvollständiger Angaben ist hinzuweisen.
- 7 Sozialhilfeorgane haben die Rechte auf Akteneinsicht, Orientierung, Äusserung und Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung zu wahren. Sie haben Anträge zu prüfen und begründete Entscheide zu erlassen.

Datenschutz

- 8 Sozialhilfeorgane haben bei der Beschaffung, Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten die geltenden Datenschutzbestimmungen zu beachten.

Erläuterungen

Version vom 01.01.2024

- a) **Verbot der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung**
Sozialhilfeorgane dürfen eine Entscheidung nicht ausdrücklich verweigern oder stillschweigend unterlassen. Sie dürfen die Behandlung eines vollständigen Gesuchs um materielle Hilfe auch nicht verzögern, sondern sie haben dem Gesuch rechtzeitig nachzukommen. Bei offensichtlicher wirtschaftlicher Notlage muss die Hilfe sofort erfolgen.
- a) **Verhältnismässigkeit**
Entscheide und Auflagen der Sozialhilfe sind dann verhältnismässig, wenn sie ein geeignetes und notwendiges Mittel darstellen, um Ziele der Sozialhilfe zu erreichen, und wenn im konkreten Fall auch die Zumutbarkeit gegeben ist. Konkret bedeuten diese Begriffe folgendes:
- Geeignetheit: Der Entscheid oder die Auflage vermag das angestrebte Ziel zu verwirklichen.
 - Erforderlichkeit: Der Entscheid oder die Auflage ist das mildeste verfügbare Mittel, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Dies sowohl in sachlicher, zeitlicher wie auch räumlicher Hinsicht.
 - Zumutbarkeit: Beim Entscheid oder der Auflage besteht ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und den Einschränkungen, die sich dadurch für die unterstützten Personen ergeben.
- a) **Ausübung des Ermessens**
Im Sozialhilferecht gibt es viele offene (juristisch: generell-abstrakte) Bestimmungen und Begriffe, die sich auf unterschiedliche Weise anwenden lassen. Damit wird der grossen Vielfalt individueller Problemlagen Rechnung getragen. Wo der rechtliche Rahmen nicht zu starr ist und im Einzelfall genügend Raum lässt für sachgerechte Lösungen, ist das Prinzip der Individualisierung durch Ermessensausübung zu verwirklichen (A.3).

b) Rechts- und Handlungsfähigkeit

Sozialhilfeorgane haben zu respektieren, dass die Rechts- und Handlungsfähigkeit durch die Unterstützung nicht eingeschränkt wird. Dies bedeutet insbesondere auch, dass Sozialhilfeorgane diese Fähigkeiten nicht einschränken dürfen.

Einerseits bedeutet dies, dass unterstützte Personen nicht mit Auflagen dazu verpflichtet werden dürfen, ein bestehendes Mietverhältnis oder eine Versicherung zu kündigen. In diesen Beispielfällen haben sich Auflagen darauf zu beschränken, eine günstigere Wohnung oder eine günstigere Versicherung zu suchen.

Andererseits wird das Sozialhilfeorgan auch daran gehindert, seinerseits Rechte und Pflichten in Namen von unterstützten Personen zu begründen. Dies ist nur beim Vorliegen einer entsprechenden Vollmacht zulässig. Bei Vollmachten ist darauf zu achten, dass diese nur dann gültig sind, wenn sie von den unterstützten Personen in voller Kenntnis des betreffenden Rahmens erteilt wurden. Vollmachten sind abhängig von den konkreten Bedürfnissen des Einzelfalls einzuholen.

c) Rechtliches Gehör und Akteneinsicht

Die Sozialhilfeorgane eröffnen nach Massgabe des kantonalen Rechts einschneidende Entscheide schriftlich und unter Angabe der Rechtsmittel. Nicht vollumfänglich gutgeheissene Gesuche sowie belastende Verfügungen sind zu begründen. Die Begründung muss so umfassend sein, dass die Tragweite der Verfügung beurteilt und diese allenfalls, in voller Kenntnis der Umstände, an die Einsprache- resp. Beschwerdeinstanz weitergezogen werden kann. In der Verfügung müssen die Überlegungen genannt werden, von denen sich das Sozialhilfeorgan leiten liess.

d) Fristen des Sozialhilferechts

Die Sozialhilfeorgane beachten die verschiedenen Fristen von Amtes wegen. Bei den verschiedenen Fristen ist folgendes zu berücksichtigen:

- **Verjährung und Verwirkung:** Verjährung und Verwirkung sind nicht dasselbe. Betreffend Sozialhilfesschulden bedeutet eine Verjährung, dass die Schuld noch besteht, aber vom Sozialhilfeorgan nicht mehr eingefordert werden kann.
Eine Verwirkung dagegen bedeutet, dass die Schuld an sich wegfällt.
- **Absolute und relative Verjährung:** Die relative Verjährung betrifft die Frist, innert welcher eine Rückforderung ab Kenntnis der Tatsache, z.B.

der Erfüllung von Rückerstattungsvoraussetzungen, geltend gemacht werden muss.

Die absolute Verjährung betrifft die Frist, innert welcher eine Leistungsschuld (z.B. Rückerstattungspflicht) nicht mehr eingefordert werden kann.

- **Verjährungsfristen des Strafrechts:** Beim Vorliegen von strafbaren Handlungen können sich die Fristen im Bereich der Sozialhilfe verlängern. Dadurch soll verhindert werden, dass eine strafrechtliche Verurteilung erfolgt und ein unrechtmässiger Bezug festgestellt wird, aber wegen Fristablauf keine Pflicht zur Rückerstattung der betreffenden Leistung mehr besteht. Damit sich die Fristen im Sozialhilfegesetz (SHG) verlängern, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage im kantonalen Sozialhilferecht.

a) Mediation

Mit Einverständnis der unterstützten Person kann das Sozialhilfeorgan ein Verfahren vor Erlass des definitiven Entscheids sistieren oder auf das Beschreiten eines Rechtswegs verzichten, um durch Mediation auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken zu können. Es empfiehlt sich dazu der Beizug unabhängiger und anerkannter Fachpersonen.

Dieses Vorgehen kann sowohl im Interesse des Sozialhilfeorgans wie auch der unterstützten Personen liegen, wenn die Akzeptanz von Entscheiden gesteigert und Beschwerdeverfahren vermieden werden können.

Klare Rahmenbedingungen des Sozialhilfeorgans sind Voraussetzung dieser mediativen Arbeit. Insbesondere ist festzuhalten, dass:

- bei Ergebnislosigkeit dieser Form der Konsensfindung das sistierte Verfahren wieder aufgenommen wird und der Entscheid durch das Sozialhilfeorgan erfolgt;
- die Kosten einer Mediation (unabhängig vom Ergebnis) zum Verwaltungsaufwand gehören und diese somit weder der unterstützten Person verrechnet noch rückerstattungspflichtig werden;

Ziel ist eine schriftliche Vereinbarung. Falls im kantonalen Verwaltungsrecht keine Grundlage für die Verbindlichkeit einer solchen Vereinbarung besteht, können die Einigungspunkte in die Verfügung einfließen, um die Vollstreckbarkeit sicherzustellen.

a) KOS-Handbuch**Rechtsgrundlagen**

- Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, 101)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB 210)
- Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz) vom 24. Juni 1977 (ZUG, 851.1)
- Verfassung des Kantons St. Gallen (KV, 111.1)
- Sozialhilfegesetz des Kantons St. Gallen vom 27. September 1998 (SHG, 381.1)

Weiterführende Informationen

- [Kanton St.Gallen/Sozialhilfe](#)
- [sozialhilferecht.weblaw.ch](https://www.szh.ch/sozialhilferecht.weblaw.ch) (Datenbank zum Sozialhilferecht. Beinhaltet alle relevanten Entscheide des Bundesgerichts ab 1975 zu Themen wie Zuständigkeit, kantonale Rechtsprechung, SKOS-Richtlinien. Um auf die Datenbank zugreifen zu können, wird ein Abonnement benötigt.)
- [swisslex.ch](https://www.swisslex.ch) (Urteilssammlungen der eidgenössischen Gerichte und der häufigsten letztinstanzlichen kantonalen Gerichte. Um auf die Datenbank zugreifen zu können, wird ein Abonnement benötigt)
- [bger.ch](https://www.bger.ch) (Entscheidungssammlung des Bundesgerichts)

b) TISG-Handbuch**Rechtsgrundlagen für den Asylbereich**

- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG 142.31)
- Asylverordnung 2 über die Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 (AsylV2, 142.312)
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (AIG 142.20)
- Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 15. August 2018 (VIntA, 142.205)
- Asylverordnung vom 2. Juli 2019 (AsylV, 381.12)

A.5. Hilfe in Notlagen

Richtlinien

- 1 Das Recht auf Hilfe in Notlagen garantiert allen Menschen mit Aufenthalt in der Schweiz, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, die Mittel für ein menschenwürdiges Dasein. Dieser Anspruch darf nicht eingeschränkt werden.
- 2 Personen ohne Recht auf Verbleib in der Schweiz haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Gelangen sie in der Schweiz in eine Notlage, haben Sie Anspruch auf Hilfe in Notlagen in folgendem Umfang:
 - a. Wenn eine Rückreise möglich und zumutbar ist, beschränkt sich der Anspruch auf Notfallhilfe, namentlich die Rückreisekosten und Essensgeld
 - b. Solange eine Rückreise nicht möglich oder zumutbar ist, besteht ein Anspruch auf Nahrung, Obdach, Kleidung und medizinische Grundversorgung

Erläuterungen

Version vom 01.01.2024

- a) **Garantie der Bundesverfassung**

Das Recht auf Hilfe in Notlagen ist ein Menschenrecht (Art. 12 BV). Alle Menschen, die sich im Hoheitsgebiet der Schweiz in einer materiellen Notlage befinden oder wo eine solche unmittelbar droht, haben einen Anspruch auf Stützung durch die Gemeinschaft, soweit notwendige Güter und Leistungen betroffen sind.

Der Anspruch auf Hilfe in Notlagen ist ein sog. Kerngehalt der Grundrechtsgarantien und ist daher unantastbar, der Anspruch darf nicht eingeschränkt werden (Art. 36 Abs. 4 BV).

Der Anspruch auf Hilfe in Notlagen muss auch in jenen Fällen gewahrt werden, wo das kantonale Sozialhilferecht weitergehende

Leistungskürzungen oder (Teil-)Einstellungen der Sozialhilfe als Sanktion vorsieht.

a) Unterstützung für Personen ohne Bleiberecht

Der Anspruch auf Hilfe in Notlagen besteht unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status, die blossе Anwesenheit in der Schweiz reicht aus, um im Falle einer Notlage und unter Berücksichtigung der Subsidiarität einen Anspruch auf Hilfe in Notlagen begründen zu können.

Für Personen des Asylbereichs und andere Personen ohne Bleiberecht und ohne Anspruch auf Sozialhilfe oder Asylsozialhilfe wird die Hilfe in Notlagen regelmässig unter der Bezeichnung «Nothilfe» erbracht.

Die Zuständigkeit zur Unterstützung von ausländischen Personen ohne Bleiberecht in der Schweiz ist in Art. 21 ZUG geregelt.

b) Höhe der Hilfe in Notlagen

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung umfasst die Hilfe in Notlagen «einzig die in einer Notlage im Sinne einer Überbrückungshilfe unerlässlichen Mittel (in Form von Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinischer Grundversorgung), um überleben zu können, wobei sich diese minimale individuelle Nothilfe auf das absolut Notwendige beschränkt» (BGE 142 V 513 (517) E5.1). Zum Kerngehalt gehören auch notwendige SIL, die nötig sind, um z.B. die medizinische Grundversorgung wahrnehmen zu können (z.B. Verkehrsauslagen, Spezialernährung).

Gestützt auf die geltende Rechtsprechung haben die Kantone detailliertere Regelungen der Hilfe in Notlage erlassen. Zudem hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) Empfehlungen zur Nothilfe für ausreisepflichtige Personen des Asylbereichs erlassen.

a) KOS-Handbuch**Nothilfeansätze**

- Nothilfe wird gestützt auf das Handbuch des TISG erbracht.
- Sachleistungen sind der monetären Hilfe vorzuziehen.
- Nothilfe ist nicht gleich zu setzen mit einer Überbrückungsunterstützung.

b) TISG-Handbuch

Ausländerinnen und Ausländer sind von der Sozialhilfe ausgeschlossen, wenn sie rechtskräftig aus der Schweiz weggewiesen und ihnen eine Ausreisefrist gesetzt wurde (Art. 82 Abs. 1 AsylG [SR 142.31]). Wird der Vollzug der Wegweisung ausgesetzt so erhalten die Personen Nothilfe (Art. 82 Abs. 2 AsylG [SR 142.31]). Während der Dauer eines ausserordentlichen Rechtsmittelverfahrens oder wenn erneut ein Asylgesuch gestellt wird nach Art. 111c AsylG [SR 142.31] (Mehrfachgesuch) so erhalten die Personen auf Ersuchen hin Nothilfe.

Die Nothilfe ist nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten. Die Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) hat sich in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Konferenz der öffentlichen Sozialhilfe (KOS) im Kanton St.Gallen auf folgende Tagesansätze für den Kanton St.Gallen geeinigt.

1 Person	CHF 8.00
2 Personen	CHF 12.00
3 Personen	CHF 15.00
4 Personen	CHF 18.00
für jede weitere Person plus	CHF 3.00

B. Persönliche Hilfe

B.1. Zweck der persönlichen Hilfe

Richtlinien

- 1 Persönliche Hilfe zielt darauf ab, Menschen in belastenden Lebenslagen durch individualisierte Massnahmen zu stabilisieren und zu stärken.

Erläuterungen

Version vom 01.01.2024

a) **Bedeutung der persönlichen Hilfe**

Sozialhilfe hat die Existenz von unterstützten Personen zu sichern und ihre soziale und berufliche Integration zu fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es in der Regel mehr als materieller Sozialhilfe. Persönliche Hilfe soll diese Lücke füllen und Notlagen verhindern oder überwinden. Persönliche Hilfe ist im Bedarfsfall auch dann zu erbringen, wenn kein Anspruch auf wirtschaftliche Unterstützung besteht (B.2).

Dieser Anspruch ist verfassungsrechtlich verankert und gilt damit auch in jenen Kantonen, welche in ihrem Sozialhilferecht keine persönliche Hilfe vorsehen. Gemäss Art. 12 BV haben Personen in einer Notlage und zur Sicherung eines menschenwürdigen Daseins ein Anspruch «auf Hilfe und Betreuung», soweit sie sich nicht selber helfen können (Art. 12 BV).

KOS/TISG

Version vom 01.03.2024

a) **KOS-Handbuch**

Die persönliche Sozialhilfe (Art. 2 SHG, 381.1), bestehend aus finanzieller Sozialhilfe (Art. 9 SHG 381.1) und betreuender Sozialhilfe (Art. 7 SHG 381.1), bezweckt die Eigenverantwortung und die Selbsthilfe der Hilfebedürftigen sowie deren soziale und berufliche Integration zu fördern.

- b) TISG-Handbuch**
Für Personen im Flüchtlingsbereich gelten die Regelungen gemäss KOS-Handbuch.

B.2. Anspruchsvoraussetzungen

Richtlinien

- 1 Anspruch auf persönliche Hilfe haben Personen, die eine belastende Lebenslage nicht selbstständig zu bewältigen vermögen.
- 2 Persönliche Hilfe wird im Einvernehmen mit der hilfesuchenden Person gewährt und ist an kein bestimmtes Verfahren gebunden. Ein Sozialhilfeorgan bietet sie von sich aus an, wenn ein Bedarf erkennbar ist.

Erläuterungen

Version vom 01.01.2024

a) **Voraussetzung der belastenden Lebenslage**

Nicht jede Schwierigkeit der Lebensführung verschafft einen Anspruch auf persönliche Hilfe. Mit Blick auf die Prinzipien der Sozialhilfe (A.3) ist vorausgesetzt, dass sich Personen mit einer belastenden Lebenslage konfrontiert sehen, die sie selbstständig oder durch Inanspruchnahme vorhandener Hilfe Dritter nicht zu bewältigen vermögen.

Die Lebenslage muss nicht unbedingt wegen fehlender Finanzen belastend sein. Insbesondere kann ein Anspruch auf persönliche Hilfe auch dann bestehen, wenn kein Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe besteht. Dies auch deshalb, weil mit persönlicher Hilfe eine Abhängigkeit von wirtschaftlicher Sozialhilfe verhindert werden kann (B.1). Möglich ist eine Kombination solcher Hilfe mit einmaligen wirtschaftlichen Leistungen (C.2).

Version vom 01.03.2024

- a) KOS-Handbuch**
Allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Kantons St.Gallen steht ein Grundangebot an Sozialberatung zur Verfügung ([Grundangebot der Sozialberatung im Kanton St.Gallen](#)).
- b) TISG-Handbuch**
Für Personen im Flüchtlingsbereich gelten die Regelungen gemäss KOS-Handbuch.

B.3. Inhalt, Art und Umfang der persönlichen Hilfe

Richtlinien

- 1 Persönliche Hilfe umfasst eine auf die individuelle Lebenslage zugeschnittene Beratung und Begleitung.
- 2 Persönliche Hilfe kann in der Vermittlung von spezifischen Angeboten bestehen oder von den Sozialhilfeorganen selber erbracht werden.

Erläuterungen

Version vom 01.01.2024

- a) **Beratung, Begleitung und Vermittlung**
Die persönliche Hilfe ist grundsätzlich nicht beschränkt und kann neben Gesprächen auch Schreibhilfen, Unterstützung bei Arbeits- und Wohnungssuche, administrative Korrespondenz mit Sozialversicherungen bis hin zu aufwändigen Abklärungen umfassen.
- a) **Freiwillige Einkommensverwaltung**
Eine häufige Form der persönlichen Hilfe ist die freiwillige Einkommensverwaltung durch Sozialdienste. Diese Form der Hilfe ist Sozialhilfeorganen dort möglich, wo eine Person auf Unterstützung angewiesen ist, um ihre finanziellen Angelegenheiten zu besorgen und die vorhandenen knappen Mittel sachgerecht einzusetzen. Vorausgesetzt ist, dass das Sozialhilfeorgan von der unterstützten Person mit der Einkommensverwaltung beauftragt und dazu ermächtigt wird, sie gegenüber Dritten rechtsgültig zu vertreten. Je nach Grad der Beeinträchtigung der unterstützten Person ist jedoch eine Meldung an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu prüfen, damit sie weitere Massnahmen prüfen kann.

b) Schuldenberatung

In verschiedenen Kantonen existieren Schuldenberatungsstellen mit einem unterschiedlichen Beratungsangebot, die ihre Leistungen z.T. unentgeltlich anbieten, weil sie von der öffentlichen Hand subventioniert sind.

Zunehmend gehen diese Spezialstellen dazu über, insbesondere die zeitintensive und fachliches Know-how erfordernde Langzeitberatung personenbezogen und verursachergerecht in Rechnung zu stellen.

Schuldensanierungen und damit verbundene Lohnverwaltungen dauern mehrere Jahre und erfordern ein stetiges Stabilisieren der Situation der betroffenen Personen. Allen diesen Fällen ist gemeinsam, dass die betroffenen Personen, selbst wenn sie ihren Lebensunterhalt mit eigenem Einkommen zu decken vermögen, in der Regel nicht über die liquiden Mittel verfügen, um die Beratungs- und Sanierungsleistung der Schuldenberatungsstelle zu bezahlen, da sie laufend von den Gläubigern bedrängt werden oder bereits Pfändungsverfügungen erhalten haben.

Es wird empfohlen, die Beratungsleistungen derjenigen Schuldenberatungsstellen zu finanzieren, die dem Verband Schuldenberatung Schweiz (www.schulden.ch) angeschlossen sind und sich den Beratungsgrundsätzen dieses Fachverbandes verpflichten.

KOS/TISG

Version vom 01.03.2024

a) KOS-Handbuch

Im Sozialhilfegesetz ist die Bereitstellung des Grundangebots an Sozialberatung verbindlich geregelt (Art. 3a SHG 381.1): Beratung in persönlichen und sozialen Fragen sowie die Vermittlung an andere Stellen; Budgetberatung; Erziehungs- und Familienberatung. Jede Gemeinde muss dieses Grundangebot zur Verfügung stellen. Sie kann das aber in Zusammenarbeit mit anderen tun. Ein Online-Tool für [Beratungs- und Unterstützungsangebote](#) befindet sich im Aufbau.

b) TISG-Handbuch

Für Personen im Flüchtlingsbereich gelten die Regelungen gemäss KOS-Handbuch.

C. Materielle Grundsicherung

C.1. Zweck der materiellen Grundsicherung

Richtlinien

- 1 Die materielle Grundsicherung ermöglicht eine bescheidene und menschenwürdige Lebensführung mit sozialer Teilhabe (soziales Existenzminimum). Sie umfasst folgende Positionen:
 - a. Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)
 - b. anrechenbare Wohnkosten
 - c. medizinische Grundversorgung; und
 - d. grundversorgende situationsbedingte Leistungen (grundversorgende SIL)
- 2 Die materielle Grundsicherung wird individuell ergänzt durch:
 - a. fördernde situationsbedingte Leistungen (fördernde SIL)
 - b. Integrationszulagen (IZU); und
 - c. Einkommensfreibeträge (EFB)

Erläuterungen

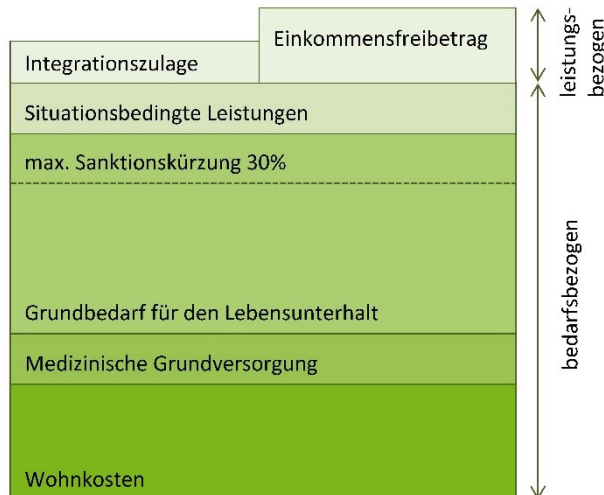
Version vom 01.01.2024

a) **Bestandteile der materiellen Grundsicherung**

Die materielle Grundsicherung umfasst alle in einem Privathaushalt notwendigen Ausgabenpositionen. Abweichungen von dieser Regelung sind nur im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung oder im Rahmen der vorliegenden Richtlinien zulässig. Sie müssen durch das zuständige Sozialhilfeorgan begründet und verfügt werden.

SIL sind Teil der materiellen Grundsicherung, wenn ihnen für den Haushalt eine grundversorgende Bedeutung zukommt, deren Übernahme mit Blick auf die Ziele der Sozialhilfe notwendig ist.

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Bestandteile und möglichen Ergänzungen der materiellen Grundsicherung:



a) **Auslagen ausserhalb der materiellen Grundsicherung**

Nicht zur materiellen Grundsicherung gehören beispielsweise folgende Positionen:

- **AHV-Mindestbeiträge** gelten nicht als Sozialhilfeleistungen und unterliegen keiner Rückerstattungspflicht. Aufgrund der Bundesgesetzgebung über die AHV/IV (Art. 11 AHVG und Art. 3 IVG) übernimmt das zuständige Gemeinwesen die AHV-Mindestbeiträge für bedürftige Personen.
- **Steuern:** Grundsätzlich werden aus Mitteln der Sozialhilfe weder laufende Steuern noch Steuerrückstände bezahlt. Für längerfristig unterstützungsbedürftige Personen ist ein Steuererlass zu erwirken. Bei nur vorübergehend Unterstützten ist zumindest um eine Stundung, u.U. verbunden mit einem Teilerlass, zu ersuchen.
- **Unterhaltsbeiträge:** Wenn unterstützte Personen Alimentenverpflichtungen haben, werden diese nicht ins Unterstützungsbudget aufgenommen, da sie nicht der eigenen Existenzsicherung bzw. derjenigen des eigenen Haushaltes dienen.
- **Schulden:** Grundsätzlich werden Schulden nicht in der Budgetberechnung angerechnet. Die Sozialhilfe orientiert sich am Bedarfsdeckungsprinzip und erbringt nur Leistungen, die auf die konkrete und aktuelle Notlage bezogen sind. Sie richtet keine rückwirkenden Leistungen aus. Ausnahmsweise kann die Sozialhilfe Schulden übernehmen, wenn dadurch eine drohende Notlage verhindert wird (beispielsweise Mietzinsausstände). Zum Thema Schuldenberatung siehe (B.3).

a) KOS-Handbuch**Steuern**

Für sozialhilfebeziehende Personen gibt es im Kanton St.Gallen ein vereinfachtes Verfahren für Stundung und Erlass (Entscheid der Verwaltungsrekurskommission vom 8. März 2012, I/2-2011/45). Für Personen die nicht mehr unterstützt werden, gilt das ordentliche Verfahren.

Kurzfristige Unterstützungen

Bei kurzfristigen Unterstützungen ist weder ein Erlass noch ein Teilerlass im vereinfachten Verfahren möglich. Ist eine definitive Steuerrechnung bereits gemahnt, ist für die Dauer der Unterstützung ein Stundungsgesuch zu stellen. Eventuell ist eine Korrektur der provisorischen Rechnung zu veranlassen.

Mittelfristige oder vorübergehende Unterstützung

Bei mittelfristigen oder vorübergehenden Unterstützungen ist für die definitive Steuerrechnung vorerst eine Stundung zu veranlassen, um eine Betreibung zu verhindern. Ist die Ablösung von der Sozialhilfe absehbar, ist im vereinfachten Verfahren ein Erlass oder Teilerlass der definitiven Steuerrechnung möglich, je nach den zukünftigen finanziellen Möglichkeiten der unterstützten Person. Für die provisorische Rechnung (des laufenden Jahres) ist evtl. eine Korrektur zu veranlassen und Ratenzahlung zu ermöglichen. Bei Ablösung von der Sozialhilfe ist darauf zu achten, dass die provisorischen Rechnungen des laufenden Jahres bezahlt werden, um nicht erneut in Rückstand zu geraten.

Langfristige Unterstützung

Sobald absehbar ist, dass eine Person über längere Zeit unterstützt werden muss und auch keine Nachzahlungen aus einer Sozial- oder

Privatversicherung zu erwarten sind, kann im vereinfachten Verfahren ein Erlass der definitiven Steuerrechnung beantragt werden. Für die provisorische Rechnung (des laufenden Jahres) ist eine Stundung zu beantragen oder evtl. eine Korrektur zu veranlassen.

Schulden

Die Übernahme von Schulden kommt nur ausnahmsweise zur Verhinderung oder Behebung einer Notlage in Frage, die wiederum mit Sozialhilfeleistungen behoben werden müsste (Art. 11 Abs. 1 SHG 381.1). Beispiele dafür sind:

- Bezahlung von Mietschulden, wenn dadurch eine Ausweisung aus einer günstigen Wohnung vermieden werden kann
- Bezahlung von Mietschulden, bei einem Mietzins über der Richtlinie, wenn dadurch Obdachlosigkeit vermieden werden kann
- Bezahlung der Haftpflichtversicherung, wenn dadurch ein Schadenereignis gedeckt werden kann
- Bezahlung von Rückständen an einen Pflegeplatz, wenn dadurch die Kündigung des Platzes verhindert werden kann und die Kinderbetreuung gewährleistet bleibt

Die Schuldentilgung darf nur im Interesse der unterstützten Person erfolgen und nicht im vorwiegenden Interesse von Gläubigern.

Schuldensanierung

Eine Schuldensanierung erfolgt grundsätzlich nicht durch die Sozialhilfestelle und ist während einem laufenden Sozialhilfebezug in der Regel nicht möglich. Personen, die eine Schuldensanierung machen wollen, sind an spezialisierte Stelle vor Ort oder in der Region zu verweisen.

b) TISG-Handbuch

Der TISG entschädigt den Gemeinden die Kosten für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich (Refinanzierung durch GP1 und GP2 des Bundes). Diese Abgeltung ist für die Betreuung, Unterbringung, Unterstützung und Verwaltung. Es gelten folgende Tagespauschalen:

1 Person	CHF 48.00
2 Personen	CHF 44.00
3 Personen	CHF 37.00

4 Personen	CHF 32.00
5 Personen	CHF 28.00
6 Personen	CHF 26.00
7 Personen	CHF 24.00
für jede weitere Person	CHF 24.00

Den Beträgen werden die an die Unterstützung angerechneten Einkünfte abgezogen. Die Sozialämter können nur Fälle abrechnen, welche in der ZEMIS Datenbank registriert sind. Die Abrechnung erfolgt auf die Quartalsenden: März, Juni, September und Dezember.

Die Abrechnungen sind innerhalb eines Monats dem TISG einzureichen. Verspätete Abrechnungen werden nicht mehr vergütet. Anerkannte Flüchtlinge, welche sich mehr als 5 Jahre in der Schweiz aufhalten und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Personen sowie anerkannte Flüchtlinge aus dem Resettlementprogramm, welche sich mehr als 7 Jahre in der Schweiz aufhalten, erhalten vom Bund keine Beiträge mehr. Die Aufwände für diese Personen fallen der kommunalen Sozialhilfe zu, ohne Rückerstattung seitens TISG.

Härtefälle

Im Einzelfall können finanzielle Härtefälle für Gemeinden eintreten, insbesondere bei hohen Gesundheitskosten oder Fremdplatzierungen. Auf Antrag hin prüft der Vorstand TISG, ob sich der Verein mit einer zusätzlichen Tagestaxe von CHF 50.00 pro Person (maximal CHF 150.00 je Unterstützungseinheit) an den künftigen Kosten beteiligen kann. Voraussetzung ist, dass der Gemeinde im Einzelfall Leistungen über CHF 30'000.00 pro Jahr anfallen und gleichzeitig die Nettokosten für das Asylwesen CHF 7.50 pro Einwohner überschritten werden. Anträge sind an die TISG Geschäftsstelle zu richten.

C.2. Anspruchsvoraussetzungen

Richtlinien

- 1 Einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung hat, wer nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage ist, die materielle Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Ansprüchen zu decken.
- 2 Die Höhe der materiellen Grundsicherung ergibt sich aus der Anzahl Personen einer Unterstützungseinheit, die zusammen in einem Haushalt lebt.
- 3 Um Schwelleneffekte zu vermeiden, können bei der materiellen Grundsicherung fördernde SIL, IZU und EFB berücksichtigt werden.
- 4 Um eine drohende oder vorübergehende Notlage abzuwenden, können Leistungen einmalig gewährt werden, auch wenn das soziale Existenzminimum aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann.

Erläuterungen

Version vom 01.01.2024

- a) **Budgetberechnung**
Ob jemand einen Anspruch auf Sozialhilfe hat, zeigt nur ein genauer Vergleich der anrechenbaren Ausgaben und Einnahmen.

Auf der **Einnahmenseite** werden berücksichtigt:

- Einnahmen (D.1) mit Ausnahme des EFB (D.2)
- Vermögen (D.3)
- Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten (D.4)

Auf der **Ausgabenseite** werden berücksichtigt:

- GBL (C.3)
- Wohnkosten (C.4)
- Medizinische Grundversorgung (C.5)

- SIL (C.6.1)
- IZU (C.6.7)

Je nach Situation kann der Unterstützungsanspruch bei gleich grossen Haushalten mit identischen Wohnungs- und Gesundheitskosten unterschiedlich hoch sein.

a) Unterstützungseinheit

Der Begriff der Unterstützungseinheit umschreibt den Haushalt von Einzelpersonen oder zusammenwohnenden Personen, wenn zwischen diesen Unterhaltspflichten bestehen, sei dies wegen elterlichem oder ehelichem Unterhaltsrecht oder wegen dem Unterhaltsrecht zwischen eingetragenen Partnern. Als eigene Unterstützungseinheit gelten junge Erwachsene im Haushalt mit ihren Eltern, selbst wenn wegen laufender Ausbildung des Kindes noch eine Unterhaltspflicht der Eltern besteht.

Wenn Personen mit gemeinsamen Kindern zusammenleben, ohne verheiratet oder als Partnerschaft eingetragen zu sein, bilden diese Personen keine Unterstützungseinheit (z.B. Konkubinate mit gemeinsamem Kind). Wenn ein Elternteil über ausreichend Einkommen verfügt, um den Lebensbedarf für sich und das gemeinsame Kind decken zu können, ist das Kind nicht bedürftig und wird nicht in die Unterstützungseinheit des bedürftigen Elternteils aufgenommen.

Wenn in einer Unterstützungseinheit zusammenlebende Personen nach unterschiedlichen Ansätzen unterstützt werden müssen, können getrennte Unterstützungsdossiers geführt werden. Dies ist bspw. dann der Fall, wenn unterstützte Personen mit Personen aus dem Asylbereich ohne Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe zusammenleben und eine Unterstützungseinheit bilden. Die Grundsätze zur Bemessung der Unterstützung bleiben in diesem Fall aber bestehen, insbesondere sind allfällige Einnahmeüberschüsse der einzelnen Budgets voll in den anderen Budgets der Unterstützungseinheit anzurechnen. Dies gilt nicht bei Einnahmeüberschüssen von Minderjährigen, diese gehören zum geschützten Kindesvermögen nach Art. 318ff. ZGB (D.3.4).

b) Einmalige Leistungen

Einmalige Leistungen (z.B. SIL) können zur Abwehr einer drohenden oder vorübergehenden Notlage einmalig auch Personen gewährt werden, deren soziales Existenzminimum hinsichtlich der laufenden Ausgaben knapp gedeckt ist.

c) Schwelleneffekte

Ein Schwelleneffekt tritt dann ein, wenn sich das frei verfügbare Einkommen eines Haushalts infolge einer geringfügigen Einkommenssteigerung abrupt verringert. Dies kann der Fall sein, wenn das zusätzliche Einkommen dazu führt, dass ein Haushalt den Anspruch auf Sozialhilfe (oder eine andere Transferleistung) verliert oder seine Zwangsausgaben (bspw. Steuern oder Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung) sprunghaft ansteigen. Solche Effekte können im Rahmen der Sozialhilfe vermieden werden, wenn:

- bei der Bemessung der Eintritts- wie auch der Austrittsschwelle neben der materiellen Grundsicherung auch die ergänzenden Positionen berücksichtigt werden; und
- die Unterstützungsleistungen so lange gewährt werden, bis das Erwerbs- oder Renteneinkommen über dem verfügbaren Einkommen liegt, das ein Haushalt mit Sozialhilfe erzielt.

Durch die Sozialhilfe alleine lassen sich Schwelleneffekte aber nicht verhindern. Letztlich kann nur ein ganzheitliches Abstimmen aller Systeme (Bedarfsleistungen, Sozialversicherungsleistungen, Steuerrecht etc.) dazu führen, dass Schwelleneffekte beseitigt werden.

a) Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit im Bereich der Sozialhilfe wird im interkantonalen Bereich im Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) geregelt. Im ZUG wird ein eigener Wohnsitzbegriff definiert (sog. Unterstützungswohnsitz), der unabhängig besteht vom Wohnsitz gemäss Zivilgesetzbuch (Art. 23ff. ZGB).

Die Kantone regeln die innerkantonale Zuständigkeit autonom. In einer Vielzahl der Kantone mit kommunaler Sozialhilfe-Zuständigkeit werden die Bestimmungen des ZUG zur Klärung innerkantonomer Zuständigkeitsfragen weitgehend analog für anwendbar erklärt. Einzelne Kantone haben jedoch Spezialregelungen oder erklären den Wohnsitz gemäss ZGB für massgebend.

Ortsabwesenheiten: Ein vorübergehender Auslandsaufenthalt (analog Arbeitsrecht max. 4-5 Wochen pro Jahr, vgl. Art. 329a OR) verändert oder unterbricht den Unterstützungswohnsitz nicht und führt nicht automatisch zu einem Verlust des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Längere Ortsabwesenheiten können jedoch budgetrelevant sein, weshalb die Unterstützung während des Auslandsaufenthalts durch den Sozialdienst im Voraus geklärt werden muss. Sozialhilfebeziehende, die eine längere Reise ins Ausland planen, haben dies dem Sozialdienst daher frühzeitig zu melden.

b) Zeitliche Zuständigkeit

Fragen zur zeitlichen Zuständigkeit für die Anrechnung gewisser Ausgaben stellen sich regelmässig im Zusammenhang mit dem Unterstützungsbeginn oder der Ablösung von der Sozialhilfe. Hier ist der Grundsatz zu beachten, dass im Rahmen der Sozialhilfe jene Ausgaben berücksichtigt werden können, deren Leistung im Unterstützungszeitraum fällig wird. Auch eine Orientierung am Rechnungsdatum ist möglich. Ebenfalls zu berücksichtigen sind gültige Kostengutsprachen.

Illustrieren lässt sich dies anhand des Beispiels einer Arztrechnung für eine Behandlung während der Unterstützung, die aber erst im Anschluss in Rechnung gestellt wurde. Entscheidend ist nicht der Behandlungszeitraum, sondern der Zeitpunkt der Fälligkeit der betreffenden Rechnung. In der Regel wird auf Rechnungen eine Zahlungsfrist ausgewiesen. Spätestens am letzten Tag der Frist wird die Rechnung fällig und muss bezahlt werden. Wenn dieser Fälligkeitstermin in den Zeitraum einer Unterstützungsperiode fällt, ist der Rechnungsbetrag bei der Bemessung der Unterstützungsleistungen zu berücksichtigen. Wenn zu diesem Zeitpunkt bereits der Unterstützungswohnsitz gewechselt hat oder eine Ablösung erfolgte, besteht kein Anspruch mehr auf Übernahme der Kosten durch die Sozialhilfe.

c) Materielle Grundsicherung beim Umzug

Beim Wegzug werden für den ersten Monat im neuen Wohnort die Miete sowie weitere Unterstützungsleistungen vom bisher zuständigen Sozialhilfeorgan übernommen (C.4.3).

d) Selbständigerwerbende

Eine selbständige Erwerbstätigkeit schliesst nicht aus, dass (zumindest vorübergehend) ein Anspruch auf Sozialhilfe bestehen kann.

Bei der Unterstützung von Selbständigerwerbenden ist grundsätzlich danach zu unterscheiden, ob eine Unterstützung als Überbrückung gewährt werden soll, damit eine selbständige Erwerbstätigkeit beendet oder gewinnbringend werden kann, oder ob sie dauerhaft erhalten bleiben soll, um für unterstützte Personen die soziale Integration und eine Tagesstruktur zu gewährleisten.

Voraussetzung für Überbrückungshilfen ist die Bereitschaft eine fachliche Überprüfung vornehmen zu lassen, ob die Voraussetzungen für das wirtschaftliche Überleben des Betriebes gegeben sind, sowie der Abschluss

einer schriftlichen Vereinbarung. Darin zu regeln sind die Fristen für die fachliche Überprüfung sowie das Beibringen der hierfür notwendigen Unterlagen, die Zeitdauer der ergänzenden Unterstützung, Termine zur Überprüfung der wirtschaftlichen Erfolge, Angaben zum zu erzielenden Lohn und die Form der Beendigung der finanziellen Leistung.

Bei fehlender Vermittlungsfähigkeit kann die zuständige Instanz einer selbständigen Erwerbstätigkeit einer sozialhilfeabhängigen Person zustimmen, wenn der erzielbare Ertrag mindestens den Betriebsaufwand deckt und durch die Unterstützung keine Verzerrung des Wettbewerbs erfolgt. Die betroffene Person ist mindestens zu einer minimalen Rechnungsführung anzuhalten. Die Vereinbarungen sind in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten.

KOS/TISG

Version vom 01.03.2024

a) KOS-Handbuch**Schwelleneffekte**

Bei der Ermittlung der Eintritts- und Austrittsschwelle werden die Leistungen mit Anreizcharakter (also der Einkommensfreibetrag und die Integrationszulage) nicht berücksichtigt.

Eintritts- und Austrittsschwelle (gem. Entscheid VSGP vom 23.05.2005)

Die Eintrittsschwelle setzt sich aus dem Grundbedarf (nach Haushaltsgrösse), den Wohnkosten und der medizinischen Grundversorgung zusammen. Dazu kommen die Gestehungskosten im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit, wie Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und die im Grundbedarf nicht enthaltenen zusätzlichen Verkehrsauslagen sowie die Kosten für die Fremdbetreuung der Kinder. Weitere situationsbedingte Leistungen werden berücksichtigt, sofern es sich um wiederkehrende Auslagen handelt, die in der konkreten Lebenssituation zwingend notwendig sind (grundversorgende SIL). Nicht berücksichtigt werden die Leistungen mit Anreizcharakter (also Einkommensfreibetrag und Integrationszulagen).

Wenn das Einkommen die Grundsicherung/Eintrittsschwelle gemäss obenstehender Zusammenstellung deckt/erreicht, besteht kein Anspruch auf Sozialhilfe. Die Ablösung von der finanziellen Sozialhilfe erfolgt, wenn das verfügbare Einkommen die Höhe der Eintrittsschwelle erreicht hat. Die Austrittsschwelle berechnet sich somit gleich wie die Eintrittsschwelle.

Sozialhilfeleistungen bei schwankendem Einkommen

Erzielt eine unterstützte Person ein unregelmässiges monatliches Einkommen, das mehrheitlich tiefer als ihr soziales Existenzminimum ist (Eintrittsschwelle wird erreicht), zwischendurch aber auch ihr soziales Existenzminimum übersteigt (Eintrittsschwelle wird nicht erreicht), kann zur Berechnung des Einkommens der Durchschnitt der mindestens sechs letzten Monate beigezogen werden.

Unterstützte Personen, die einer Lohnpfändung unterworfen sind

Sind unterstützte Personen einer Lohnpfändung unterworfen, wird die Sozialhilfe dem betreibungsrechtlichen Notbedarf angepasst, sofern dieser tiefer ist. Damit werden ein Fehlanreiz sowie die Schuldentilgung mit Sozialhilfeleistungen vermieden.

Zeitliche Zuständigkeit: Kostengutsprachen

a) Zweck

Die Kostengutsprache dient dazu, Leistungen Dritter sicherzustellen. Die Kostengutsprache wird von der Sozialhilfestelle zugunsten des Leistungserbringers erteilt und ist betragsmässig oder zeitlich limitiert. Die Gutsprache kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

b) Vorgängiges Kostengutsprache gesuch

Für Leistungen, die eine sozialhilfebeziehende Person von Dritten (z. B. Heim, Therapiestation etc.) erwirkt, hat die Sozialhilfestelle nur einzustehen, soweit sie hierfür im Voraus oder rechtzeitig Gutsprache geleistet hat. Sinn und Zweck der vorgängigen Gutsprache liegt somit darin, den zuständigen Sozialhilfestellen angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten einzuräumen. Sie sollen nicht vor vollendete Tatsachen gestellt werden, sondern möglichst frühzeitig an einer für alle Beteiligten vorteilhaften Lösung mitarbeiten

können. Es geht nicht an, die Sozialhilfestelle gleichsam als "Garant" für Aufwendungen der sozialhilfebeziehenden Person zu verpflichten, wenn diese selbst nicht in der Lage ist, die von ihr allein und ohne Rücksprache mit der Sozialhilfestelle eingegangene vertragliche Verpflichtung zu erfüllen. Das formelle Erfordernis der vorgängigen Kostengutsprache ist für alle nicht existenzsichernden Leistungen zwingender Natur. Die Sozialhilfestelle kann nicht grundsätzlich verpflichtet werden, die ohne ihr Wissen und ohne ihre Gutheissung veranlasste Kosten (z.B. Umzugskosten) nachträglich zu übernehmen.

c) Nachträgliches Kostengutsprache gesuch

Allgemein: Eine Sozialhilfestelle ist grundsätzlich nicht verpflichtet, im Nachhinein für eine an sich vertretbare Ausgabe einer sozialhilfebeziehenden Person aufzukommen bzw. hierfür nachträglich eine entsprechende Kostengutsprache zu leisten. Es ist aber im Einzelnen zu prüfen, ob besondere Umstände (z.B. eine Notsituation) vorliegen, welche ausnahmsweise die verspätete Einreichung rechtfertigen.

d) Subsidiäre Kostengutsprache

Da private Institutionen aufgrund des Sozialhilfrechts gegenüber dem Gemeinwesen keinen gesetzlichen Anspruch auf Vergütung der Kosten von Leistungen haben, die sie sozialhilfebeziehenden Personen erbracht haben, können sie sich nur dadurch absichern, dass sie vorgängig von der Sozialhilfestelle eine Kostengutsprache verlangen. Subsidiäre Kostengutsprachen werden erteilt, wenn zu erwarten ist, dass die Kosten primär durch die unterstützte Person oder durch Dritte gedeckt werden können. In diesem Fall verpflichtet sich das Gemeinwesen gegenüber den Leistungserbringern nur unter der Bedingung, dass die unterstützte Person oder Dritte nicht leisten, bzw. deren Leistungen nicht einbringbar sind.

e) Definitive Kostengutsprache

Die Sozialhilfestelle verpflichtet sich ausschliesslich gegenüber dem Leistungserbringer zur Bezahlung der vereinbarten Leistung zugunsten der sozialhilfebeziehenden Person. Der Leistungserbringer muss somit nicht versuchen, seine Forderung zunächst bei der unterstützten Person bzw. bei einer Drittperson geltend zu machen.

Beispiele:

- Kostengutsprache für Zahnbehandlung
- Kostengutsprache für Umzugskosten

- Kostengutsprache für Lager- und Entsorgungskosten

f) Kostengutsprache für stationäre Einrichtungen

Siehe separate Ausführungen zu stationären Einrichtungen.

g) Materielle Grundsicherung bei Umzug

Die Zuständigkeit für die Gewährleistung des sozialen Existenzminimums mit Mitteln der öffentlichen Sozialhilfe gilt nur für die Dauer des Wohnsitzes im Kanton bzw. der Gemeinde (Art. 12 Abs. 1 und 3 ZUG und Art. 3 Abs. 2 SHG). Mit der Beendigung des bisherigen Wohnsitzes hört dessen Leistungspflicht sofort auf und mit der Begründung eines neuen Wohnsitzes beginnt sofort die Leistungspflicht des neuen Wohnsitzes (Art. 4 und 9 ZUG). Die Sozialhilfestelle der bisherigen Wohngemeinde sollte die sozialhilfebeziehende Person dahingehend orientieren, sich frühzeitig (schon vor dem Umzug) bei der neuen zuständigen Gemeinde selber über die Sozialhilfeansprüche (Mietzins, Kaution, etc.) zu erkundigen. Auf diese Weise kann die lückenlose Unterstützung auch bei Wohnsitzwechseln sichergestellt werden.

h) Selbstständigerwerbende

Eine finanzielle Unterstützung ist dann ausnahmsweise möglich, wenn es sich um eine Überbrückungshilfe für die Fortführung eines bisher mit Erfolg geführten Betriebes handelt, der in Folge der schlechten Wirtschaftslage vorübergehend einen Einbruch des Geschäftsganges erlitten hat, und dem für absehbare Zeit eine günstige Prognose gestellt werden kann. Dabei gilt, dass nur Sozialhilfeleistungen zur Deckung der notwendigen Lebensbedürfnisse ausgerichtet werden (Art. 11 Abs. 1 SHG). Für die Übernahme von Betriebs- oder Projektkosten besteht demgegenüber kein Rechtsanspruch. Ob solche Kosten bei guten Erfolgsaussichten teilweise und vorübergehend zwecks beruflicher Integration übernommen werden sollen, liegt im Ermessen der Sozialhilfestelle.

Voraussetzung ist, dass die selbständig erwerbende Person die persönliche und fachliche Eignung für die selbständige Tätigkeit mitbringt und Gewähr für eine rentable Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen (bzw. für eine erhebliche Eigenfinanzierung des Lebensunterhalts) bietet, wobei branchenübliche Erfahrungswerte und die Marktsituation einzubeziehen sind. Kurz: Die selbständig erwerbende Person muss persönlich und fachlich qualifiziert sein und grundsätzlich eine wirtschaftlich tragfähige Tätigkeit ausüben, die mittel- bis langfristig Erfolg versprechend ist. Deshalb sind unter anderem die Buchhaltung der letzten 3 bis 5 Jahre und die

Steuerveranlagungen sowie Betreuungsauszüge der letzten Jahre zu überprüfen. Nötigenfalls kann auch der Beizug einer externen Fachperson bzw. –stelle (branchenspezifische oder allgemeine Unternehmens- bzw. Betriebsberatung) zur Analyse des Betriebs und seiner Markt- und Erfolgchancen angezeigt sein.

Zeigt jedoch die Prüfung, dass der Betrieb seit längerer Zeit – allenfalls seit Jahren – Verluste erwirtschaftete und/oder keine ordnungsgemässe Buchhaltung geführt wurde, ohne dass sich die Situation aller Voraussicht nach entscheidend verbessern wird, so ist auf die Ausrichtung einer Überbrückungshilfe zu verzichten und auf den Verkauf bzw. die Liquidation des Betriebs hinzuwirken. Die allenfalls notwendige Unterstützung kann von der Auflage zur Einstellung der selbständigen Tätigkeit und dem Verkauf des Betriebs sowie zur Suche einer Arbeitsstelle mit Hilfe des RAV abhängig gemacht werden.

b) TISG-Handbuch

Für Personen im Flüchtlingsbereich gelten die Regelungen gemäss KOS-Handbuch.

C.3. Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

C.3.1. Grundbedarf im Allgemeinen

- 1 Der GBL in Privathaushalten (Einzelpersonen oder familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften) umfasst die folgenden Ausgabenpositionen:
 - a. Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
 - b. Bekleidung und Schuhe
 - c. Energieverbrauch (ohne Wohnnebenkosten)
 - d. Allgemeine Haushaltsführung
 - e. Persönliche Pflege
 - f. Verkehrsauslagen (örtlicher Nahverkehr)
 - g. Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV
 - h. Bildung, Freizeit, Sport, Unterhaltung
 - i. Übriges

- 2 Der GBL wird nach der Anzahl Personen in einem gemeinsam geführten Haushalt festgesetzt. Die unterschiedliche Verbrauchsstruktur von Kindern und Erwachsenen ist im Rahmen der Gesamtpauschale unerheblich. Es gelten folgende Beträge:¹

Haushaltsgrösse	Äquivalenzskala	Grundbedarf Pauschale Mt./Fr.	Pauschale Person/Mt
1 Person	1.00	1'031 Fr.	1'031 Fr.
2 Personen	1.53	1'577 Fr.	789 Fr.
3 Personen	1.86	1'918 Fr.	639 Fr.
4 Personen	2.14	2'206 Fr.	552 Fr.
5 Personen	2.42	2'495 Fr.	499 Fr.
pro weitere Person		+ 209 Fr.	

- 3 Pauschalbeträge ermöglichen unterstützten Personen, ihr verfügbares Einkommen selbst einzuteilen (Dispositionsfreiheit).
- 4 Die Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt an die Teuerung erfolgt im gleichen prozentualen Umfang wie die Teuerungsanpassung der

¹geändert gemäss Beschluss der SODK vom 11. November 2022.

Ergänzungsleistungen zu AHV/IV, spätestens mit einem Jahr Verzögerung.
Die Beträge werden auf den nächsten Franken gerundet.

Erläuterungen

Version vom 01.01.2024

a) **Grundbedarf und Warenkorb**

Im Detail umfasst der Warenkorb nachfolgend aufgeführte Positionen:

- **Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren**
Nahrungsmittel zuhause, Zuhause und auswärts eingenommene alkoholfreie und alkoholische Getränke, Tabakwaren
- **Bekleidung und Schuhe**
Alltags-, Sport- und Arbeitskleider, Schuhe
- **Energieverbrauch (ohne Wohnnebenkosten)**
Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe
- **Allgemeine Haushaltsführung**
Reparaturen, Unterhalt der Wohnung, Laufende Haushaltsführung, Haushaltswäsche und Heimtextilien, Haushalts- und Küchengeräte
- **Persönliche Pflege**
Persönliche Ausstattung, pharmazeutische Produkte resp. selber bezahlte Medikamente, Apparate und Artikel für die Körperpflege, Sanitätsmaterial, Coiffeur
- **Verkehrsauslagen (örtlicher Nahverkehr)**
Billette Bahn, Tram, Bus, Halbtax, Velo-Ersatzteile
- **Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV**
Nachrichtenübermittlung, Abgabe für Radio/TV, Audiovisuelle-, Foto- und EDV-Ausrüstung und Zubehör (Drucker etc.)
- **Bildung, Freizeit, Sport, Unterhaltung**
Bücher, Presseerzeugnisse, Papeteriewaren, Sport, Erholung und Kultur (inkl. Vereinsbeiträge), Spielzeug, Gesellschaftsspiele und Freizeitgestaltung, Haustiere & Produkte für deren Haltung
- **Übriges**
Finanzielle Dienstleistungen (z.B. Gebühren für Kontoführung), Geschenke und Einladungen.

Der GBL entspricht den alltäglichen Verbrauchsaufwendungen in einkommensschwachen Haushaltungen und stellt somit das Mindestmass einer auf Dauer angelegten menschenwürdigen Existenz dar.

Die Zusammensetzung der Ausgabenpositionen und die Höhe des GBL orientieren sich an einem eingeschränkten Warenkorb an Gütern und Dienstleistungen des untersten Einkommensdezils, d.h. der einkommensschwächsten zehn Prozent der Schweizer Haushaltungen gemäss Haushaltsbudgeterhebung des Bundesamts für Statistik (HABE). Auf diese Weise wird erreicht, dass der Lebensstandard von Unterstützten einem Vergleich mit Haushalten ohne Anspruch auf Unterstützung, die in sehr bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, standhält.

Der GBL liegt sowohl unter dem Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die Bemessung von Ergänzungsleistungen zu AHV und IV, als auch unter dem von der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums empfohlenen monatlichen Grundbetrag.

a) Familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften

Darunter fallen Paare oder Gruppen, welche die Haushaltfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen usw.) gemeinsam ausüben und/oder finanzieren, also zusammenleben, ohne eine Unterstützungseinheit zu bilden (z.B. Konkubinatspaare, Eltern mit volljährigen Kindern).

Durch das gemeinsame Wohnen werden neben der Miete einzelne Kosten, welche im GBL enthalten sind, geteilt und somit verringert (z.B. Abfallentsorgung, Energieverbrauch, Festnetz, Internet, TV-Gebühren, Zeitungen, Reinigung).

b) Dispositionsfreiheit

Der GBL wird als Pauschalbetrag ausbezahlt und unterstützte Personen haben das Recht, den Pauschalbetrag selbst einzuteilen und die Verantwortung für ihre individuelle Existenzsicherung zu übernehmen. Insbesondere sind unterstützte Personen bei ihrem Ausgabeverhalten nicht an jene Gewichtung gebunden, die den Positionen des SKOS-Warenkorbs entsprechen. Diese Gewichtung gibt nicht vor, wie viel Geld für die einzelnen Positionen ausgegeben werden darf.

Ist eine unterstützte Person nicht dazu in der Lage, ihr verfügbares Einkommen selbst einzuteilen, trifft die zuständige Stelle geeignete

Massnahmen (Budgetberatung, Pro-Rata-Auszahlungen, direkte Begleichung von anfallenden Kosten).

c) Äquivalenzskala

Über die von der SKOS entwickelte und langjährig erprobte Äquivalenzskala wird - ausgehend vom Haushalt mit einer Person - durch Multiplikation der analoge Gleichwert (= das Äquivalent) für den Mehrpersonen-Haushalt ermittelt. Die SKOS-Äquivalenzskala wurde aufgrund der Ergebnisse der nationalen Verbrauchsstatistik definiert und hält auch internationalen Vergleichen stand.

a) Rundung

Die Pauschalen für Einzelpersonen oder Unterstützungseinheiten in Mehrpersonenhaushalten sind auf den nächsten Franken aufzurunden.

KOS/TISG

Version vom 01.03.2024

a) KOS-Handbuch

Die SKOS empfiehlt den Kantonen die Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt per 1. Januar 2022. Auf Antrag der KOS hat die VSGP entschieden, ab **1. Januar 2023** in allen St. Galler Gemeinden die Pauschalbeiträge für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) gemäss Richtlinie der SKOS auszurichten (Fr. 1'006.00 bei einer Person). Bis Ende 2022 gelten folgende aktuellen Beträge:

Haushaltsgrösse	Äquivalenzskala	Grundbedarf Pauschale Mt./Fr.	Pauschale Person/Mt.
Eine Person	1.00	CHF 997.00	CHF 997.00
Zwei Personen	1.53	CHF 1'525.00	CHF 763.00
Drei Personen	1.86	CHF 1'854.00	CHF 618.00
Vier Personen	2.14	CHF 2'134.00	CHF 533.00
Fünf Personen	2.42	CHF 2'413.00	CHF 483.00
pro weitere Person		+ CHF 202.00	

Ab 1. Januar 2023 gelten folgende Beträge:

Haushaltsgrösse	Äquivalenzskala	Grundbedarf Pauschale Mt./Fr.	Pauschale Person/Mt.
Eine Person	1.00	CHF 1'006.00	CHF 1'006.00
Zwei Personen	1.53	CHF 1'539.00	CHF 770.00
Drei Personen	1.86	CHF 1'871.00	CHF 624.00
Vier Personen	2.14	CHF 2'153.00	CHF 538.00
Fünf Personen	2.42	CHF 2'435.00	CHF 487.00
pro weitere Person		+ CHF 204.00	

Alle St. Galler Gemeinden sind angehalten, den GBL mindestens gleich aber nicht schlechter als die KOS-Empfehlungen auszurichten.

b) TISG-Handbuch

Die Bemessung des GBL ist im Asyl- und Flüchtlingsbereich abhängig vom ausländerrechtlichen Status der betroffenen Person. Je nach Aufenthaltsstatus bestehen unterschiedliche Rechtsansprüche auf die Ausrichtung der Sozialhilfeleistungen. Gemäss der seit 1. Juli 2019 in Kraft getretenen Asylverordnung des Kantons St.Gallen (sGS 381.12 Art. 8) leisten die politischen Gemeinden persönliche Sozialhilfe nach Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998.

Flüchtlinge mit Asyl

Flüchtlinge mit Aufenthaltsstatus B, die in der Schweiz Asyl erhalten haben, geniessen eine privilegierte Rechtsstellung. Sie haben aufgrund der Flüchtlingskonvention garantierte Rechte sowie zusätzliche weitere Rechte aufgrund des AsylG (Art. 58 bis 62 AsylG [SR 142.31]). Es gilt der Grundsatz der Inländergleichbehandlung. Somit ist die Sozialhilfe so zu bemessen wie für Schweizerinnen und Schweizer. Zusätzlich statuiert Art. 82 Abs. 5 AsylG [SR 142.31], dass der besonderen Lage von Flüchtlingen bei der Unterstützung Rechnung zu tragen ist, namentlich soll die berufliche, soziale und kulturelle Integration erleichtert werden.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge

Die Bemessung von Sozialhilfeleistungen für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge richtet sich nach dem Ansatz für Schweizerinnen und Schweizer. Gestützt auf Art. 23 der Flüchtlingskonvention gilt der Grundsatz der Inländergleichbehandlung. Art. 86 Abs. 1 Satz 4 AIG 142.20 bestimmt, dass für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge bezüglich Sozialhilfestandard die gleichen Bestimmungen gelten wie für Flüchtlinge, denen die Schweiz Asyl gewährt hat.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sind Personen, deren Flüchtlingseigenschaft anerkannt wurde, die aber wegen eines Asylausschlussgrundes kein Asyl erhalten haben. Diese Personen werden als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen, da der Vollzug der Wegweisung in diesen Fällen nicht zulässig ist. Sie sind durch das Refoulementverbot gemäss Art. 33 der Flüchtlingskonvention geschützt. Diese Personen erhalten einerseits ebenso wie Flüchtlinge mit Asyl die in der Flüchtlingskonvention vorgesehenen Rechte. Andererseits erhalten sie gewisse weitere Rechte aus dem AsylG [SR 142.31, dies jedoch nicht im selben Umfang wie Flüchtlinge mit Asyl.

Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer

Für die Ausrichtung der Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sind die Kantone zuständig (Art. 86 Abs. 1 Satz 1 AIG 142.20). Im Kanton St.Gallen liegt die Zuständigkeit bei den politischen Gemeinden (Art. 8 Abs. 2 SHG 381.1).

Die KOS hat in Zusammenarbeit mit der Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) folgende Ansätze für den Kanton St.Gallen vereinbart:

	bis 31.12.2022	ab 01.01.2023
1 Person	CHF 450.00	CHF 500.00
2 Personen	CHF 880.00	CHF 970.00
3 Personen	CHF 1'230.00	CHF 1'360.00
4 Personen	CHF 1'500.00	CHF 1'650.00
5 Personen	CHF 1'740.00	CHF 1'920.00
6 Personen	CHF 1'970.00	CHF 2'170.00
7 Personen	CHF 2'200.00	CHF 2'420.00

8 Personen	CHF 2'420.00	CHF 2'620.00
für jede weitere Person	CHF 200.00	CHF 200.00

C.3.2. Grundbedarf im Besonderen

- 1 Besondere Wohn- und Lebensumstände können eine Anpassung des berücksichtigten Grundbedarfs für den Lebensunterhalt rechtfertigen.

Personen in Zweck-Wohngemeinschaften

- 2 Der GBL wird unabhängig von der gesamten Haushaltsgrösse festgelegt. Er bemisst sich nach der Anzahl Personen in der Unterstützungseinheit. Der entsprechende Grundbedarf wird um 10% reduziert.

Junge Erwachsene

- 3 Junge Erwachsene in Zweck-Wohngemeinschaften erhalten zur Deckung ihres Lebensunterhaltes anteilmässig den Grundbedarf auf der Basis eines Zweipersonenhaushalts.
- 4 Bei jungen Erwachsenen in einem eigenen Haushalt wird der allgemeine GBL um 20% reduziert, wenn der oder die junge Erwachsene:
 - a. nicht an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnimmt
 - b. keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgeht; oder
 - c. keine eigenen Kinder betreut

Personen in stationären Einrichtungen

- 5 Der GBL für Personen in stationären Einrichtungen orientiert sich an den kantonal anerkannten Beiträgen für persönliche Auslagen im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG).

Personen in besonderen Wohnformen

- 6 Der Grundbedarf für Personen in besonderen Wohnformen (z.B. Hotel, Pension, Notunterkunft) kann angepasst werden, wenn zusätzliche Auslagen anfallen oder Positionen des Warenkorb eingesparrt werden.

Eltern mit Besuchsrechten

- 7 Der Grundbedarf von Eltern mit Besuchsrechten wird um die Auslagen erweitert, die durch den Besuch ihrer Kinder entstehen.

Erläuterungen

Version vom 01.01.2024

a) Grundbedarf im Besonderen

Der Grundbedarf im Allgemeinen vermag nicht allen Lebensformen gerecht zu werden (Individualisierung (A.3)). Für einzelne Fälle werden hier besondere Bemessungsgrundlagen für den Grundbedarf empfohlen. Die Liste mit den besonderen Bedarfsformen ist nicht abschliessend. Anpassungen beim Grundbedarf können beispielsweise auch notwendig sein für Personen:

- ohne festen Wohnsitz (Obdachlose),
- mit Unterkunft in einer Pension,
- mit fahrender Lebensweise, oder
- mit alternierender Obhut.

In solchen Fällen ist zu berücksichtigen, wenn einzelne Positionen aus dem Warenkorb des Grundbedarfs im Allgemeinen nicht anfallen oder aber nicht (ausreichend) berücksichtigt werden.

a) Zweck-Wohngemeinschaften

Darunter fallen Personengruppen, welche mit dem Ziel zusammenwohnen, die Miet- und Nebenkosten gering zu halten. Die Ausübung und Finanzierung der Haushaltsfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen usw.) erfolgt vorwiegend nach Unterstützungseinheiten getrennt.

Möglich ist auch, dass Personen zwar keine Unterstützungseinheit bilden, aber innerhalb einer Zweck-WG dennoch eine familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft bilden (z.B. Konkubinatspaar innerhalb einer WG mit weiteren Personen). Diese Gemeinschaft wird unabhängig von der gesamten Haushaltsgrösse mit dem um 10% reduzierten Grundbedarf unterstützt.

Der Abzug in der Höhe von 10% für Personen in Zweck-Wohngemeinschaften gründet auf der Berücksichtigung von Ausgaben, die

auch in reinen Zweck-WGs geteilt werden. Auch wenn innerhalb einer Wohngemeinschaft keine gemeinsame Haushaltsführung besteht, fallen pro Person geringere Ausgaben an für Energie, Abgaben für Radio/TV oder einzelne Positionen der Haushaltsführung.

b) Junge Erwachsene

Als «junge Erwachsene» gelten in der Sozialhilfe alle Menschen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr. Mit dem Tag des 25. Geburtstags qualifiziert eine Person daher nicht mehr als jung erwachsen.

Leben junge Erwachsene in einem eigenen Haushalt, ohne dass die Voraussetzungen zur Finanzierung eines eigenen Haushalts vorliegen, dann erfolgt die Unterstützungsberechnung nach einer angemessenen Übergangsfrist wie bei jungen Erwachsenen in Zweck-Wohngemeinschaften und der Umzug in eine günstigere Wohngelegenheit ist zu prüfen.

c) Stationären Einrichtungen

Im Geltungsbereich der Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL) haben die Kantone zu regeln, welcher Betrag bei Personen in stationären Einrichtungen für persönliche Auslagen anerkannt wird (vgl. Art. 10 Abs. 2 lit. b ELG). Dieser Betrag wird grundsätzlich in den kantonalen Einführungsgesetzen zum ELG definiert.

Unter stationären Einrichtungen werden Heime, Spitäler, Kliniken, Rehabilitationszentren und vergleichbare Institutionen verstanden. Auch Wohnheime mit Vollpension oder therapeutische Wohngemeinschaften können als stationäre Einrichtungen gelten. Entscheidend ist, dass ein gewisser Teil der Positionen aus dem Grundbedarf durch das Pensionsarrangement gedeckt ist und sich daher die Auszahlung eines geringeren Grundbedarfs für den Lebensunterhalt rechtfertigt.

d) Personen in besonderen Wohnformen

Die im GBL berücksichtigten Mittel orientieren sich an den Kosten für selber gekochte Mahlzeiten. Verfügt eine Wohngelegenheit über keine Kochgelegenheiten, sind unterstützte Personen auf eine auswärtige Verpflegung angewiesen. Dadurch entstehende Mehrauslagen sind angemessen zu berücksichtigen und als situationsbedingte Leistung zu übernehmen. Wohnt die Person in einer Pension und sind gewisse

Mahlzeiten im Pensionsarrangement gedeckt, kann der GBL angemessen gesenkt werden.

e) Eltern mit Besuchsrechten

Sowohl der nicht sorgeberechtigte Elternteil als auch die Kinder haben Anspruch auf persönlichen Kontakt. Die Sozialhilfe ist in solchen Fällen so auszugestalten, dass die Ausübung des Besuchsrechts aufgrund der finanziellen Mittel nicht eingeschränkt oder gar verunmöglicht wird.

- Bei einer Aufenthaltsdauer bis zu fünf Tagen wird der Tagesansatz von 20 Franken pro Kind empfohlen.
- Bei Aufenthalten ab sechs Tagen (Ferienbesuche, alternierende Obhut) werden die Kosten für den Lebensunterhalt, die für den Besuch der Kinder entstehen, anteilmässig auf der Basis des Grundbedarfs berechnet.

Die zusätzlichen Auslagen für Eltern mit Besuchsrechten sind ein Teil jener situationsbedingten Leistungen, die als grundversorgende SIL zu übernehmen sind (C.6.4).

KOS/TISG

Version vom 01.03.2024

a) KOS-Handbuch

Junge Erwachsene

Der Grundbedarf für junge Erwachsene in einem eigenen Haushalt bemisst sich gemäss KOS / VSGP in Abweichung zur SKOS nach dem Ansatz für eine Person im Zweipersonenhaushalt (bis 31.12.2022 CHF 763.00, **ab 1.1.2023 CHF 769.50**).

Personen in stationären Einrichtungen

Für Nebenkosten wird von einer Pauschale von CHF 300.00 pro Monat ausgegangen. Die Pauschale umfasst Ausgaben für Taschengeld sowie z.B. für Hygiene- und Körperpflegeartikel, Wäschepauschale,

Freizeitbeschäftigung. Für weitere begründete Auslagen ist vorgängig eine Kostengutsprache einzuholen.

Verfügbare Beilagen

- [Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen \(IVSE\)](#)
- [Verbindungsstelle IVSE Kanton St.Gallen](#)

b) TISG-Handbuch

Junge Erwachsene

Der Grundbedarf für junge Erwachsene in einem eigenen Haushalt bemisst sich gemäss KOS / VS GP in Abweichung zur SKOS nach dem Ansatz für eine Person im Zweipersonenhaushalt (CHF 440.00).

Vorläufig aufgenommene Ausländer und Flüchtlinge sowie anerkannte Flüchtlinge wohnhaft in einer TISG-WG während ihrer Ausbildung bezüglich finanzieller Unterstützung und Begleitung privilegiert. Der monatliche Grundbedarf für alle Personen in einer TISG-WG beträgt CHF 763.00 pro Monat.

Personen in stationären Einrichtungen

Für Nebenkosten wird von einer Pauschale von CHF 150.00 pro Monat ausgegangen. Die Pauschale umfasst Ausgaben für Taschengeld sowie z.B für Hygiene- und Körperpflegeartikel, Wäschepauschale, Freizeitbeschäftigung. Für weitere begründete Auslagen ist vorgängig eine Kostengutsprache einzuholen.

Mehrkosten für Ferien im Rahmen des Besuchsrechts

Für genehmigten Besuch und Ferien von Familienangehörigen (z.B. Geschwister), die nicht im selben Haushalt leben, werden zur Unterstützung der persönlichen Beziehungspflege folgende Beträge ausgerichtet:

	Pro Tag	Pro Wochene nde	Pro Woche (7 Tage)
Eine Person	CHF 20.00	CHF 40.00	CHF 140.00

Zwei Personen	CHF 30.00	CHF 60.00	CHF 210.00
Drei Personen	CHF 40.00	CHF 70.00	CHF 280.00
Vier Personen	CHF 50.00	CHF 80.00	CHF 350.00

Voraussetzung für die Ausrichtung der zusätzlichen Beträge ist die tatsächliche Ausübung des Besuchsrechts.

C.4. Wohnen

C.4.1. Wohn- und Nebenkosten im Allgemeinen

Grundsatz: günstiges Wohnen

- 1 Von unterstützten Personen wird erwartet, dass sie in günstigem Wohnraum leben. Kinder haben nicht grundsätzlich Anspruch auf je ein eigenes Zimmer.
- 2 Anzurechnen sind die Wohnkosten nach den örtlichen Verhältnissen inklusive der mietrechtlich anerkannten Nebenkosten.

Überhöhte Wohnkosten

- 3 Überhöhte Wohnkosten sind so lange zu übernehmen, bis eine zumutbare günstigere Lösung zur Verfügung steht. Kündigungsbedingungen sind in der Regel zu berücksichtigen.
- 4 Bevor ein Umzug verlangt wird, ist die Situation im Einzelfall zu prüfen. Insbesondere zu berücksichtigen sind:
 - a. die Grösse und Zusammensetzung der Familie
 - b. allfällige Verwurzelung an einem bestimmten Ort
 - c. Alter und Gesundheit der unterstützten Personen; sowie
 - d. der Grad ihrer sozialen Integration
- 5 Wird die Suche nach einer günstigeren Wohnung oder der Umzug in eine verfügbare und zumutbare günstigere Wohnung verweigert, dann besteht kein Anspruch auf Übernahme des überhöhten Teils der Wohnkosten.
- 6 Wenn unterstützte Personen nachweislich nicht in der Lage sind, eine Wohngelegenheit zu finden, unterbreitet das Sozialhilfeorgan Angebote zur Notunterbringung.

a) Mietzinsrichtlinien

Das Mietzinsniveau ist regional oder kommunal unterschiedlich. Es wird deshalb empfohlen, nach Haushaltgrösse abgestufte Obergrenzen für die Wohnkosten festzulegen, die periodisch überprüft werden. Die erlassenen Mietzinsrichtlinien müssen fachlich begründet sein und sich auf Daten des lokalen und aktuellen Wohnungsangebotes abstützen. Sie dürfen nicht dazu dienen, den Zu- oder Wegzug von wirtschaftlich schwachen Personen zu steuern.

a) Überhöhte Wohnkosten

Bestehen überhöhte Wohnkosten und wird der Umzug in eine günstigere Wohnung als zumutbar erachtet, ist unterstützten Personen eine angemessene Frist zur Wohnungssuche zu setzen. Innerhalb dieser Frist sind die überhöhten Wohnkosten zu übernehmen, soweit die Suche nach einer günstigeren Wohnung nicht zuvor verweigert wird. Bei längeren Kündigungsfristen kann von den unterstützten Personen verlangt werden, dass sie die rechtlichen Möglichkeiten zur vorzeitigen Kündigung (Art. 266g OR) oder Übertragung des Mietverhältnisses an eine Nachmeterschaft (Art. 264 OR) ausschöpfen.

b) Mietzins inkl. Nebenkosten

Zur materiellen Grundsicherung gehören der Mietzins für eine angemessene Wohnung sowie die damit verbundenen, mietrechtlich anerkannten Nebenkosten. Ob und inwiefern die Nebenkosten in den Mietzinsrichtlinien berücksichtigt werden, ist Sache der Sozialdienste.

Wichtig ist, dass Nebenkosten im Rahmen der materiellen Grundsicherung übernommen werden, soweit sie mietrechtlich zulässig sind. Dies gilt für Akontobeiträge ebenso wie für jährliche Nachzahlungen, soweit deren Fälligkeit in eine Unterstützungsperiode fällt. Rückzahlungen von zu viel geleisteten Akontozahlungen sind im Auszahlungszeitpunkt als Einkommen anzurechnen (D.1).

c) Wohnungsgrösse

Die Grösse einer Wohnung stellt in der Sozialhilfe nur in zweiter Linie ein relevantes Kriterium dar. Einerseits wird beim Festlegen von Obergrenzen pro Haushalt bereits automatisch auch die Wohnungsgrösse beschränkt. Andererseits macht ein behördlicher Eingriff kaum Sinn bzw. dieser liesse sich rechtlich nicht begründen, wenn eine Person in einer grossen Wohnung lebt, deren Kosten aber innerhalb der definierten Ansätze liegen.

KOS/TISG

Version vom 01.03.2024

a) KOS-Handbuch

Richtlinien der Gemeinden

Die von einigen Gemeinden bereits festgelegten Mietzins-Höchstansätze (inkl. Nebenkosten) bewegen sich für sozialhilfebeziehende Personen in etwa im folgenden Rahmen:

Einpersonenhaushalt	CHF 700.00	bis	CHF 900.00
Zweipersonenhaushalt	CHF 900.00	bis	CHF 1'100.00
Dreipersonenhaushalt	CHF 1'100.00	bis	CHF 1'300.00
Vierpersonenhaushalt	CHF 1'300.00	bis	CHF 1'500.00
Fünfpersonenhaushalt	CHF 1'400.00	bis	CHF 1'600.00

Bezug einer teureren Wohnung

Wechselt eine unterstützte Person ohne Einwilligung der Sozialhilfeorgane in eine teurere Wohnung, so ist nur der bisherige Mietzins zu übernehmen (vgl. BGE vom 16.2.1998 in ZeSo 1998, S. 155 f).

Bei bedürftigen Neuzuzügern, die eine zu teure Wohnung beziehen, kann die Übernahme der Wohnungskosten verweigert werden (vgl. ZeSo 1998, S. 155). In diesem Fall ist das Sozialhilfeorgan verpflichtet, eine Notunterkunft zur Verfügung zu stellen.

Wohnkosten für Junge Erwachsene

Siehe C.4.2

Personen ohne eigenen Haushalt

Bedürftigen Personen ohne eigenen Haushalt (Notzimmer mit Verpflegung, Unterkunft für Obdachlose) ist an Stelle des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt eine monatliche Pauschale von CHF 250.00 zu gewähren. Darin enthalten sind das Taschengeld und das Kleidergeld. Die Verkehrsauslagen werden nach Bedarf zusätzlich übernommen.

b) TISG-Handbuch**Wohnkosten für Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Ausländer**

Für Personen in der Asylfürsorge (Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Ausländer) gelten tiefere Mietzins-Höchstansätze.

C.4.2. Besondere Wohnkosten

- 1 Besondere Wohn- und Lebensumstände können eine Anpassung der berücksichtigten Wohnkosten rechtfertigen.

Wohnkosten für Wohngemeinschaften

- 2 Die für die jeweilige Haushaltsgrösse angemessenen Wohnkosten werden auf die Personen aufgeteilt.
- 3 Bei Zweck-Wohngemeinschaften ist zu berücksichtigen, dass diese einen grösseren Wohnraumbedarf haben als familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften gleicher Grösse.

Wohnkosten für junge Erwachsene

- 4 Von jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Erstausbildung wird erwartet, dass sie bei ihren Eltern wohnen, sofern keine unüberbrückbaren Konflikte bestehen.
- 5 Die anteilmässigen Wohnkosten werden bei jungen Erwachsenen, die im Haushalt der Eltern leben, nur dann angerechnet, wenn den Eltern die Übernahme der vollen Wohnkosten nach den gesamten Umständen (wie persönliche Beziehung, finanzielle Verhältnisse) nicht zugemutet werden kann.
- 6 Ist ein vom Familienhaushalt abgelöstes Wohnen gerechtfertigt, haben junge Erwachsene eine günstige Wohngelegenheit in einer Wohngemeinschaft zu suchen. Das Führen eines Einpersonenhaushalts wird nur in Ausnahmefällen finanziert.

Wohnkosten für Eltern mit Besuchsrechten

- 7 Unterstützten Eltern mit Besuchsrechten sind die Kosten für eine Wohnung anzurechnen, welche den Kindern das Schlafen in einem separaten Zimmer ermöglicht. Vorausgesetzt ist, dass die Besuche tatsächlich stattfinden.

Wohnkosten bei Wohneigentum

- 8 Wohneigentum kann bei Sozialhilfebezug nur in Ausnahmefällen erhalten bleiben.
- 9 Beim Bewohnen von Wohneigentum sind der Hypothekarzins anstelle der Miete und die üblichen Nebenkosten zu übernehmen. Gleiches gilt für Gebühren sowie die nötigsten Reparaturkosten.

Erläuterungen

Version vom 01.01.2024

- a) **Wohnkosten für Eltern mit Besuchsrechten**
Die erhöhten Wohnkosten für Eltern mit Besuchsrechten sind ein Teil jener SIL, die als grundversorgende SIL zu übernehmen sind (C.6.4).
- a) **Wohnkosten bei Wohneigentum**
Wohneigentum als Vermögenswert siehe (D.3.2).

Sicherung der Rückerstattung von geleisteter Sozialhilfe beim Erhalt von Wohneigentum siehe (E.2.3).

KOS/TISG

Version vom 01.03.2024

- a) **KOS-Handbuch**
- Wohnkosten für Junge Erwachsene**
- Die Führung eines eigenen Haushalts wird anerkannt, wenn:
- ein Zusammenleben zwischen Eltern und dem mündigen Kind nicht mehr zumutbar oder mit den Bedürfnissen der Ausbildung nicht vereinbar ist;

- das mündige Kind bereits vor Beginn der Erstausbildung oder vor Bezug von Unterstützungsleistungen eine eigene Wohnung bezogen hat und selbst finanzierte;
 - bereits ein Haushalt mit Kindern geführt wird;
 - medizinische Gründe vorliegen;
 - Angebote günstiger Wohnmöglichkeiten fehlen;
- In diesen Fällen gilt der angemessene Mietaufwand gemäss Haushaltsgrösse.

Entscheidet sich die unterstützte Person aus anderen Gründen für eine eigene Wohnung, hat sie grundsätzlich für die Mehrkosten selber aufzukommen.

Die Miete für eine günstige Wohngelegenheit für Junge Erwachsene in einem Einpersonenhaushalt soll sich an einer Obergrenze je nach örtlicher Gegebenheit zwischen CHF 350.00 bis CHF 800.00 orientieren. Den Sozialhilfestellen wird empfohlen, in den Richtlinien über die ortsüblichen Wohnungskosten auch die Höchstansätze für Junge Erwachsene in der Sozialhilfe festzulegen (analog zu C.4.1. Richtlinien der Gemeinde).

b) TISG-Handbuch

Unterbringung von Personen in Ausbildung in TISG Wohngemeinschaft

Es besteht die Möglichkeit, FL und VA bis zum Abschluss der Erstausbildung in einer TISG Wohngemeinschaft (WG) unterzubringen und begleiten zu lassen. In diesem Fall übernimmt der TISG die Begleitung und die finanzielle Unterstützung des FL/VA. Ziel der Begleitung und Betreuung ist der erfolgreiche Abschluss der Erstausbildung.

Der Wohnsitz des FL/VA bleibt in der zugeteilten Gemeinde. Die Person wird dem Soll-Bestand der Gemeinde angerechnet. Während dem Aufenthalt in der TISG WG wird der Gemeinde für diese Person keine Tagespauschale ausbezahlt. Allfällige Mehrkosten trägt der TISG. Zusätzliche Integrationsmassnahmen, z.B. Deutschkurse, werden nach Rücksprache mit der Gemeinde eingeleitet. Diese können von der Gemeinde über die Integrationspauschale (IP) refinanziert werden.

C.4.3. Beginn und Beendigung von Mietverhältnissen

Richtlinien

- 1 Die Begründung eines Mietverhältnisses für günstigen Wohnraum darf nicht an fehlenden Mitteln für eine Sicherheitsleistung scheitern.
- 2 Bei Bedarf und wenn eine Garantieerklärung nicht ausreicht, kann eine Sicherheitsleistung gewährt werden (Versicherungsprämien, Kautionen oder Mietzinsgutsprachen).
- 3 Bei einem Wegzug aus der Gemeinde sollte das bisherige Sozialhilfeorgan abklären, ob der künftige Mietzins in der neuen Gemeinde akzeptiert wird.
- 4 Beim Wegzug werden für den ersten Monat im neuen Wohnort die Positionen der materiellen Grundsicherung vom bisher zuständigen Sozialhilfeorgan übernommen.

Erläuterungen

Version vom 01.01.2024

- a) **Sicherheitsleistungen**
Bei Bedarf und wenn eine Garantieerklärung nicht ausreicht, kann ausnahmsweise eine Sicherheitsleistung gewährt werden. Die betreffenden Auslagen gelten als Leistung im Rahmen der Wohnkosten. Sie sind davon abhängig zu machen, dass die unterstützte Person ihre Rückerstattung gewährleistet (E.2.3).
- a) **Übergangsmoat**
Beim Wegzug in eine andere Gemeinde sind die Positionen der materiellen Grundsicherung (Grundbedarf, Wohnkosten, Gesundheitskosten, grundversorgende SIL) durch die bisherige Unterstützungsgemeinde zu übernehmen, soweit eine Unterstützungsbedürftigkeit weiter besteht. Damit bleiben der unterstützten Person und der neuen Wohngemeinde

mehr Zeit für die Klärung des Unterstützungsanspruchs sowie für das Festlegen individueller Pflichten.

b) Wohnen und Umzug

Betreffend Auslagen für eine angemessene Wohnungseinrichtung und Umzug siehe (C.6.6).

KOS/TISG

Version vom 01.03.2024

a) KOS-Handbuch

Wegzug/Regelung im Kanton St.Gallen

Die Zuständigkeit für die Gewährleistung des sozialen Existenzminimums mit Mitteln der öffentlichen Sozialhilfe gilt nur für die Dauer des Wohnsitzes im Kanton bzw. der Gemeinde (Art. 3 und 12 Abs. 1 ZUG 851.1 und Art. 3 SHG 381.1). Mit der Beendigung des bisherigen Wohnsitzes hört dessen Leistungspflicht sofort auf und mit der Begründung eines neuen Wohnsitzes beginnt sofort die Leistungspflicht des neuen Wohnsitzes (Art. 4 und 9 ZUG 851.1). Dasselbe gilt auch bei der Alimentenbevorschussung und bei den Ergänzungsleistungen, die nur während der Wohnsitzdauer durch die jeweils zuständige Gemeinde bzw. den Kanton ausgerichtet werden und am bisherigen Wohnsitz ab dem Zeitpunkt des Wegzuges kraft Gesetzes eingestellt werden müssen (siehe dazu auch C.2. Zeitliche Zuständigkeit, g) Materielle Grundsicherung bei Umzug).

Die Sozialhilfestelle der bisherigen Wohngemeinde sollte die Sozialhilfebezüger/innen dahingehend orientieren, sich frühzeitig (schon vor dem Umzug) bei der neuen zuständigen Gemeinde selbst über die Sozialhilfeansprüche (Mietzins, Kautions, etc.) zu erkundigen. Auf diese Weise kann die lückenlose Unterstützung auch bei Wohnsitzwechseln sichergestellt werden.

Kautions

Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- Externe Bezahlung z.B. via www.swisscaution.ch;
- Im Einverständnis des Sozialhilfeempfängers kann die Kautionszahlung in kleinen Beträgen monatlich vom Grundbedarf abgezogen werden;
- Die Kautionszahlung aus einem gemeindeeigenen Fonds bezahlen;
- Ein Gesuch an Beratungsstellen, Hilfswerke, Fonds und Stiftungen.

b) TISG-Handbuch

Die Leistungspflicht der Wohnsitzgemeinde endet mit der Beendigung des bisherigen Wohnsitzes. Mit der Begründung eines neuen Wohnsitzes beginnt sofort die Leistungspflicht der neuen Wohnsitzgemeinde.

Mietzinskautionen/Versicherung

Der TISG übernimmt keine Mietzinskautionen oder Mietzinsversicherungen. Die Wohnungen des TISG sind über die Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung abgesichert.

Untermietvertrag TISG-WG

In jedem Fall wird mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen in einer TISG-WG ein St.Galler Untermietvertrag erstellt.

C.5. Medizinische Grundversorgung

Richtlinien

- 1 Die Gesundheitsversorgung im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung gemäss KVG bildet Teil der materiellen Grundsicherung und ist in jedem Fall zu gewährleisten.
- 2 Jener Teil der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung, den unterstützte Personen selbst bezahlen müssen, ist als Aufwandposition im Unterstützungsbudget zu berücksichtigen, ebenso wie die Kosten für Selbstbehalte und Franchisen.
- 3 Besteht ausnahmsweise kein Versicherungsschutz, so sind die Gesundheitskosten im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung gemäss KVG gegebenenfalls von der Sozialhilfe zu decken.

Erläuterungen

Version vom 01.01.2024

- a) **Individuelle Prämienverbilligung**
Die obligatorische Krankenversicherung gewährt Leistungen bei Krankheit, Unfall (soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt) und bei Geburt. Familien und Einzelpersonen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben einen Anspruch darauf, dass Ihnen der Wohnkanton eine Prämienverbilligung gewährt (vgl. Art. 65f. KVG, Art. 106ff. KVV). Höhe und Art dieser individuellen Prämienverbilligung ist von Kanton zu Kanton verschieden, ebenso die konkreten Anspruchsvoraussetzungen.
- a) **Prämienausgaben als Sozialhilfeleistungen**
Wenn die individuelle Prämienverbilligung nicht ausreicht, um die monatlichen Prämienkosten decken zu können, ist der Differenzbetrag als Teil der materiellen Grundsicherung zu übernehmen.

Diese Unterstützungsleistungen sind nicht rückerstattungspflichtig siehe (E.2.4).

b) Krankenversicherung bei Personen ohne Unterstützungswohnsitz

Trotz des Versicherungsobligatoriums (vgl. Art. 3 KVG) kommt es vor, dass in der Schweiz lebende Personen nicht gegen Krankheit versichert sind. Dabei kann es sich insbesondere um Nichtsesshafte handeln. Bei ihnen sollte die Sozialhilfe für den Versicherungsschutz besorgt sein.

Damit auch alle Nichtsesshaften obligatorisch versichert werden, sollten die Kantone auch dann für die Einhaltung der Versicherungspflicht und die Bezahlung der Prämien (durch den zivilrechtlichen Wohnkanton) sorgen, wenn es um Personen geht, die im betreffenden Kanton zwar keinen zivilrechtlichen Wohnsitz, dafür aber ständigen Aufenthalt haben und welche zudem vom örtlichen Sozialhilfeorgan betreut werden.

In solchen Fällen hat zunächst eine Meldung des Aufenthaltskantons an den Wohnkanton zu erfolgen, mit der Aufforderung, die betreffenden Personen zu versichern. Bei bestrittener oder sonst unklarer Zuständigkeit sollte vorläufig der Aufenthaltskanton das Obligatorium durchsetzen und die Versicherungsprämien übernehmen.

Das gleiche Vorgehen ist anzuwenden, wenn es deswegen Schwierigkeiten gibt, weil jemand zwar über einen fürsorgerechtlichen Wohnsitz verfügt, dieser aber nicht mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz übereinstimmt.

KOS/TISG

Version vom 01.03.2024

a) KOS-Handbuch

Die KVG-Krankenkassenprämien Sozialhilfe beziehender Personen im Kanton St.Gallen können im Rahmen der individuellen Prämienverbilligung (IPV) von der Sozialversicherungsanstalt zurückgefordert werden.

Prämienverbilligung im Kanton St.Gallen

Die Ausrichtung der Prämienverbilligung obliegt der Sozialversicherungsanstalt. Diese wird Personen gewährt, die am 1. Januar des laufenden Jahres im Kanton St.Gallen ihren steuerrechtlichen Wohnsitz und ein die Prämienverbilligung auslösendes steuerbares Reineinkommen und Vermögen haben. Das Gesuch muss bis 31. März des laufenden Jahres gestellt werden. Die Prämienverbilligung wird für das ganze Jahr ausgerichtet, auch wenn im Verlaufe des Jahres ein Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton erfolgt. Dasselbe gilt grundsätzlich auch im umgekehrten Fall, d.h. dass der frühere Wohnkanton beim Zuzug einer Person während des Jahres in den Kanton St.Gallen für das ganze Kalenderjahr die Prämienverbilligung auszurichten hat.

Bei Geburt eines Kindes wird das massgebende Einkommen ab dem Geburtsmonat neu berechnet. Die Neuberechnung kann bis 30. Juni des Jahres nach der Geburt rückwirkend geltend gemacht werden.

Detailliertere Empfehlungen finden sich im [Handbuch zu den Ersatzleistungen im Rahmen der Sozialhilfe](#) aufgrund von Verlustscheinen der Krankenversicherer.

Übernahme Arztkosten/medizinische Kosten

Bei der Übernahme von Arztrechnungen / medizinischen Kosten ist das Rechnungsdatum und nicht das Behandlungsdatum massgebend (Ausnahme: bei Vorliegen einer Kostengutsprache für eine Zahnarztbehandlung).

Ausserordentliche Fahrspesen

Bei Mehraufwendungen für Spital-, Arzt oder Therapiebesuche sind die effektiven Bahn- und/oder Buskosten (Basis SBB-Halbtaxabonnement, welches im Grundbedarf enthalten ist, siehe C.3.1) zu übernehmen. Wenn immer möglich sollen ortsansässige oder naheliegende Spitäler, Ärzte oder Therapeuten konsultiert werden.

Verhütungsmethoden

Beiträge an monatlich wiederkehrende Verhütungsmethoden werden auf Anfrage bis max. CHF 35.00 übernommen. Beiträge an langfristige Verhütungsmethoden (z.B. Hormonspirale, Implanton) werden bis max. CHF 500.00 übernommen. Beiträge an Unterbindungen werden bis max. CHF 800.00 (Mann oder Frau) übernommen.

Franchise und Selbstbehalte

Da Franchise und Selbstbehalte (max. Fr. 1'000.00) keine regelmässigen Leistungen darstellen, werden sie bei der Berechnung der Ein- und Austrittsschwelle nicht berücksichtigt.

b) TISG-Handbuch

Die Gemeinden schliessen, für die durch Sozialhilfe unterstützen Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung ab. Die KVG-Krankenkassenprämien können im Rahmen der individuellen Prämienverbilligung (IPV) von der Sozialversicherungsanstalt zurückgefordert werden, wenn der Bund keine Globalpauschale mehr ausbezahlt, bei vorläufig Aufgenommenen ab 7 Jahre nach Einreise und bei Flüchtlingen ab 5 Jahren nach der Einreise.

Die Verrechnung von Asylsuchenden, Flüchtlingen mit weniger als 5 Jahren Aufenthaltsdauer und vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen aus dem Resettlementprogramm mit weniger als 7 Jahren Aufenthaltsdauer nach Einreise kann nicht über die IPV erfolgen.

Für Personen aus dem Asylbereich mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid besteht keine obligatorische Versicherungspflicht. Im Einzelfall ist ein Abschluss jedoch zu prüfen. In diesem Fall tragen die Gemeinden die Prämien, die Franchisen und die Selbstbehalte. Die Verrechnung erfolgt über die individuelle Prämienverbilligung des Kantons (IPV).

C.6. Situationsbedingte Leistungen (SIL)

C.6.1. Grundsätze

Richtlinien

- 1 SIL berücksichtigen die besondere gesundheitliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Lage von unterstützten Personen.
- 2 Es werden zwei Arten von SIL unterschieden:
 - a. Grundversorgende SIL: Es gibt Kosten, die nur in bestimmten Situationen anfallen. Diese sind zu übernehmen, wenn sie Teil der materiellen Grundsicherung des Haushalts sind
 - b. Fördernde SIL: Es gibt Kosten, deren Übernahme sinnvoll aber nicht zwingend ist. Diese können übernommen werden, wenn sie den Zielen der Sozialhilfe dienen
- 3 In der Sozialhilfe werden grundsätzlich die anerkannten und belegten Kosten übernommen.

Erläuterungen

Version vom 01.01.2024

a) Individualisierung durch SIL

SIL ermöglichen es einerseits, Sozialhilfe individuell sowie nach Bedarf auszurichten und andererseits das Gewähren besonderer Mittel mit bestimmten Zielen zu verknüpfen.

Bei der Beurteilung, ob SIL übernommen werden, spielt das Ermessen der Behörde eine wichtige Rolle. Je nach Art der SIL kann der Ermessensspielraum von sehr klein bis zu sehr gross reichen, wobei auch entscheidend ist, welche Interessen sich konkret gegenüberstehen. In jedem Falle ist aber das Gewähren oder Nichtgewähren der Leistungen fachlich zu begründen und die übernommenen Kosten sollen stets in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen. Gleichzeitig ist zu vermeiden, dass SIL in einem Umfang gewährt werden, welcher gegenüber der Situation von

Haushalten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben, unangemessen erscheint.

a) Grundversorgende SIL

Es gibt Kosten, die nicht in jedem unterstützten Haushalt bzw. nur in bestimmten Situationen anfallen. Tritt diese Situation aber ein, ist die Übernahme angemessener Kosten stets nötig, weil sonst die Grundversorgung des Haushaltes infrage gestellt wird oder es für die unterstützten Personen nicht mehr möglich ist, selbstständig zu einer Verbesserung der Situation beizutragen. In diesen Konstellationen hat die Behörde teilweise keinen bzw. nur einen engen Ermessensspielraum. Hier geht es meist um folgende SIL: krankheits- oder behinderungsbedingte Auslagen, Kosten für die Betreuung von Kindern oder Erwerbsunkosten.

b) Fördernde SIL

Es gibt Kosten, deren Übernahme sinnvoll ist, weil die unterstützte Person dadurch einem nützlichen und mit der Sozialhilfe angestrebten Ziel nähergebracht wird. In diesen Fällen hat die Behörde meist ein grosses Ermessen; aber gleichzeitig auch Gelegenheit und Verantwortung, unterstützte Personen zu befähigen oder ihre Lage zu stabilisieren bzw. zu verbessern.

c) Umfang von SIL

In der Sozialhilfe werden grundsätzlich die anerkannten und belegten Kosten übernommen. Die zuständigen Organe können im Sinne einer Vollzugsweisung aber Vorgaben machen, dass bestimmte SIL pauschalisiert oder nur bis zu einem bestimmten Maximum übernommen werden. Solche Begrenzungen und Pauschalisierungen sollen aber nicht absolut gelten: In begründeten Ausnahmefällen muss das Individualisierungsprinzip vorgehen (A.3).

Die Aufwendungen für SIL werden im individuellen Unterstützungsbudget als Ausgaben berücksichtigt. Dabei ist zu beachten, dass im GBL bereits gewisse Leistungen enthalten sind (z.B. Auslagen für den öffentlichen Nahverkehr (C.3.1)). Die betreffenden Beträge aus dem GBL sind nicht zusätzlich zu vergüten, sondern bei der Leistung von SIL in Abzug zu bringen.

a) KOS-Handbuch**Arbeitsintegrationsprojekte**

Es muss sich um Einsatzmöglichkeiten handeln, die regelmässig und in verbindlicher Weise wahrgenommen werden müssen. Zu vermeiden sind Lösungen, die den Anbietern ausschliesslich zu einer billigen Arbeitskraft verhelfen.

Die zu erledigenden Aufgaben müssen klar umschrieben, Rechte und Pflichten der Programmteilnehmerinnen und Teilnehmer, Einsatzzeiten, Entschädigungen sowie Sozialversicherungsfragen geregelt sein. Regelmässige Standortgespräche mit den Projektanbietern und den Teilnehmenden sind zu empfehlen. Für junge Erwachsene bestehen im Kanton St.Gallen beim RAV und bei den Berufs- und Laufbahnberatungen (BLB) zusätzliche, qualifizierte – von der Sozialhilfe unabhängige Angebote – welche von der fallführenden Stelle zuerst abgeklärt werden müssen.

Die Kosten für die Teilnahme an Massnahmen der beruflichen und sozialen Integration nach Art. 12a SHG 381.1 sind nicht rückerstattungspflichtig.

b) TISG-Handbuch

Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen, soll es ermöglicht werden, am wirtschaftlichen und sozialen Leben in der Schweiz teilzunehmen (Art. 4 Abs. 2 AIG 142.20).

Der beruflichen und sozialen Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus dem Asylbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Der Abschluss einer Erstausbildung ist zu fördern und entsprechende Anreize sind zu setzen. Die Integration stellt sodann ein zentrales Element der schweizerischen Migrationspolitik dar.

Die Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen wird durch die einmalige Zahlung der Integrationspauschale je Bleibeentscheid und Person gefördert. Mit dieser Pauschale sollen folgende Wirkungsziele erreicht werden:

- Alle anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen haben nach drei Jahren Grundkenntnisse einer Landessprache.
- 80% der Flüchtlingskinder, die im Alter von 0 bis 4 Jahren in die Schweiz kommen, können sich schon beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen.
- Zwei Drittel der Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen zwischen 16 und 25 Jahren befinden sich nach fünf Jahren in einer beruflichen Grundbildung.
- Die Hälfte der erwachsenen Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen ist nach sieben Jahren im Arbeitsmarkt integriert.
- Alle Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen sind nach wenigen Jahren mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten vertraut und haben Kontakte zur Bevölkerung.

Entsprechende Integrationsangebote zur Förderung der sprachlichen, beruflichen und sozialen Integration werden den Gemeinden bis zu einem vorab kommunizierten, gemeindespezifischen Kostendach, gemäss [Konzept für die Refinanzierung von Integrationsmassnahmen für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie vorläufig aufgenommene Personen im Kanton St.Gallen](#), refinanziert.

Verfügbare Beilagen

- [SG](#): Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene

C.6.2. Bildung

Richtlinien

- 1 Schul-, Kurs- oder Ausbildungsbesuche können Mehrkosten verursachen, die nicht im GBL enthalten sind.
- 2 Mehrkosten für Anschaffungen und Aktivitäten, die von der Schule oder der Bildungsinstitution verlangt werden, sind zusätzlich zu übernehmen.
- 3 Weitere Bildungsmassnahmen können übernommen werden, wenn sie eine positive Entwicklung der unterstützten Personen fördern.
- 4 Kosten für Fort- und Weiterbildung können übernommen werden, wenn diese zur Unterstützung der beruflichen und/oder sozialen Integration beitragen.
- 5 Beiträge an eine Zweitausbildung oder Umschulung können geleistet werden, wenn mit der Erstausbildung kein existenzsicherndes Einkommen erzielt werden kann.

Erläuterungen

Version vom 01.01.2024

- a) **Subsidiarität zur Finanzierung von Bildung**
Beiträge an eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung sind nur zu gewähren, wenn diese nicht über andere Quellen (Stipendien, Elternbeiträge, Leistungen der Arbeitslosen- oder Invalidenversicherung usw.) finanziert werden können.
- a) **Grundschule**
Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist verfassungsrechtlich gewährleistet (Art. 19 BV). Daraus ergibt sich, dass alle notwendigen und unmittelbar dem Unterrichtszweck der Grundschule dienenden Mittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen. Dazu gehören auch Aufwendungen für Exkursionen und Lager, sofern eine Pflicht

zur Teilnahme besteht. Eltern dürfen dafür nur diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden, die sie aufgrund der Abwesenheit der Kinder einsparen. In Frage kommen dabei einzig die Verpflegungskosten, da die Eltern die Unterkunft der Kinder auch bei deren Abwesenheit bereithalten müssen. Soweit diese Kosten für auswärtige Verpflegung den im GBL enthaltenen Verpflegungsanteil der Kinder überschreitet, sind sie als grundversorgende SIL zu übernehmen.

b) Erstausbildung bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist der nachhaltigen beruflichen Integration höchste Priorität beizumessen; sie sollen eine ihren Fähigkeiten entsprechende Erstausbildung absolvieren.

Die spezielle Situation der jungen Erwachsenen beim Übergang von der Schulpflicht ins Berufsleben erfordert angepasste Angebots- und Programmstrukturen, welche die Beratungs- und Motivationsarbeit sowie das Coaching in den Vordergrund stellen. Dazu sind allenfalls ergänzend zu bestehenden Massnahmen zusätzliche Abklärungs-, Qualifizierungs- und Integrationsangebote bereitzustellen, um die Chancen junger Erwachsener bei der Ausbildung und beim Berufseinstieg zu verbessern. Eine rasche Zuweisung ist entscheidend.

c) Erstausbildung bei Erwachsenen

Eine Erstausbildung fällt grundsätzlich in die Unterhaltspflicht der Eltern. Diese Unterhaltspflicht besteht teilweise auch dann, wenn eine volljährige Person ohne angemessene Ausbildung ist (Art. 277 Abs. 2 ZGB). Kann den Eltern nicht zugemutet werden, für den Unterhalt und die Ausbildung ihres volljährigen Kindes aufzukommen, und reichen die Einnahmen (Lohn, Stipendien, Beiträge aus Fonds und Stiftungen usw.) nicht aus, um den Unterhalt und die ausbildungsspezifischen Auslagen zu decken, so kann von der Sozialhilfe eine ergänzende Unterstützung erfolgen.

d) Zweitausbildung und Umschulung

Beiträge an eine Zweitausbildung oder Umschulung können nur geleistet werden, wenn mit der Erstausbildung kein existenzsicherndes Einkommen erzielt werden kann und dieses Ziel voraussichtlich mit der Zweitausbildung oder Umschulung erreicht wird. Ebenso ist eine Zweitausbildung oder Umschulung zu unterstützen, wenn damit die Vermittlungsfähigkeit der betroffenen Person erhöht werden kann. Dabei sollte es sich um eine anerkannte Ausbildung oder Umschulung handeln. Für die entsprechenden

Abklärungen können Fachstellen (Berufs- und Laufbahnberatung, Regionales Arbeitsvermittlungszentrum usw.) beigezogen werden. Persönliche Neigungen stellen keinen ausreichenden Grund für die Unterstützung einer Zweitausbildung oder Umschulung dar.

e) Fort- und Weiterbildung

Die Kosten von beruflichen Fort- und Weiterbildungsmassnahmen sowie von persönlichkeitsbildenden Kursen können im individuellen Unterstützungsbudget berücksichtigt werden, wenn diese zur Erhaltung bzw. zur Förderung der beruflichen Qualifikation oder der sozialen Kompetenzen beitragen.

KOS/TISG

Version vom 01.03.2024

a) KOS-Handbuch

Der obligatorische Schulunterricht ist grundsätzlich unentgeltlich. Weitere nicht unter den obligatorischen Schulunterricht fallende Schulungs-, Kurs- oder Ausbildungsbesuche anlässlich einer Erstausbildung können Kosten verursachen. Dies können Fahrkosten zur Ausbildungsstätte, zur Berufsschule, Kosten für Schulbücher, Stützunterricht, Mehrkosten für auswärtig einzunehmende Verpflegung usw. sein. Diese können im Rahmen der SIL zusätzlich zur Unterstützung übernommen werden.

Kosten einer Umschulung oder Zweitausbildung müssen nicht übernommen werden.

Hat die Sozialhilfe beziehende und sich in Ausbildung befindende Person Anspruch auf Stipendien, gehen diese der Sozialhilfe vor und sind daher an das Sozialamt abzutreten. Gleiches gilt für die Geltendmachung der Unterhaltspflicht gegenüber den Eltern. Unterhaltsbeiträge sind mit diesen zu vereinbaren und gegebenenfalls gerichtlich durchzusetzen.

Weitere Hinweise finden Sie auf der Homepage des Bildungsdepartements betreffend [Stipendien](#) oder direkt in der [Stipendienwegleitung](#).

b) TISG-Handbuch**Bildung für Personen aus dem Asylbereich**

Gemäss BV Art. 19 besteht ein Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Dieses Recht gilt unabhängig vom Aufenthaltsstatus und somit auch für Kinder aus dem Asylbereich.

Der Abschluss eines Lehrvertrags für Asylsuchende untersteht arbeitsmarktlichen Beschränkungen wie der Abschluss eines Arbeitsvertrags. Jugendliche Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene sind Schweizer Jugendlichen gleichgestellt und können eine Ausbildung ohne Einschränkung antreten. Es ist jedoch eine einfache Meldung erforderlich ([Meldung Ausbildung Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen](#))

Anerkannte Flüchtlinge haben die Möglichkeit, für ihre Lehre oder ihr Studium Stipendien zu beantragen.

C.6.3. Erwerb

Richtlinien

- 1 Erwerbstätigkeit, die Teilnahme an Integrationsprogrammen und das Leisten von Freiwilligenarbeit können mit Mehrkosten verbunden sein, die nicht im GBL enthalten sind. Diese sind zu übernehmen, wenn die Tätigkeit den Zielen der Sozialhilfe dient.
- 2 Übernommen werden insbesondere Mehrkosten für:
 - a. auswärtige Verpflegung (8-10 Franken pro Mahlzeit)
 - b. öffentliche Verkehrsmittel
 - c. private Motorfahrzeuge, wenn das Fahrziel nicht auf zumutbare Weise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann
 - d. Prämien für den UVG-Versicherungsschutz

Erläuterungen

Version vom 01.01.2024

- a) **Keine Verrechnung von SIL mit IZU oder EFB**
Unkosten für bezahlte oder unbezahlte Tätigkeiten sind bei ausgewiesenem Bedarf als SIL ergänzend zu übernehmen. Sie dürfen bei der Budgetberechnung nicht mit IZU (C.6.7) oder EFB (D.2) verrechnet werden.

a) KOS-Handbuch**Ausserordentliche Fahrspesen**

Fahrspesen für die Stellensuche sind im Grundbedarf bereits berücksichtigt. Bei intensiven Arbeitsbemühungen (mehrmaliger Besuch im RAV, in anderen Stellenvermittlungsbüros oder Vorstellungen bei Arbeitgebern) fallen erhöhte Fahrspesen an. Auf Antrag und unter Vorlage der Bewerbungen und Belege sind die Mehrkosten zu vergüten.

b) TISG-Handbuch

Für Personen im Flüchtlingsbereich gelten die Regelungen gemäss KOS-Handbuch.

C.6.4. Familie

Vereinbarkeit von Beruf und Familie

- 1 Bei erwerbstätigen Eltern sind die Auslagen für die familienergänzende Kinderbetreuung nach ortsüblichen Ansätzen anzurechnen. Während den Schulferien ist auf den erhöhten Betreuungsbedarf Rücksicht zu nehmen.
- 2 Die Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung sind auch dann zu übernehmen, wenn die Eltern aktiv auf Stellensuche sind oder an einer Integrationsmassnahme teilnehmen.
- 3 Im Interesse des Kindes können Kosten für familienergänzende Betreuung auch in anderen Situationen übernommen werden.
- 4 Der berufliche (Wieder-)Einstieg nach einer Geburt ist unter Berücksichtigung der individuellen Ressourcen und der Rahmenbedingungen so früh wie möglich zu planen.
- 5 Gemeinsam mit der unterstützten Person ist – immer mit dem Kindeswohl im Blick – die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familienpflichten abzuwägen. Erwartet wird eine Erwerbstätigkeit oder eine Teilnahme an einer Integrationsmassnahme, spätestens wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat.

Besuchsrecht

- 6 Zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts oder der Pflege wichtiger verwandtschaftlicher Beziehungen sind zu vergüten.

a) Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Fördermassnahmen, eine ambulante Unterstützung der Familie oder der Besuch einer Spielgruppe zur sozialen Integration bzw. Sprachförderung können sinnvoll und wichtig sein. Gleiches gilt für Freizeitaktivitäten der Kinder. Auslagen für solche Massnahmen können als fördernde SIL übernommen werden. Bei der Prüfung der Kosten ist zu berücksichtigen, dass Kinder und Jugendliche einen grundrechtlich garantierten Anspruch haben auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung (Art. 11 BV).

(Alleinerziehende) Mütter und Väter sollen möglichst bald nach der Geburt wieder Anschluss an den Arbeitsmarkt finden. Die Beurteilung, wann ein Einstieg verlangt werden kann, bestimmt sich nach den individuellen Ressourcen und Rahmenbedingungen. Mit einer Arbeitsaufnahme verbunden ist die Voraussetzung, dass die Erziehungsberechtigten ihr Kind oder ihre Kinder fremdbetreuen lassen können.

a) Besuchsrecht

In den Kapiteln zum GBL (C.3.2) und zu den Wohnkosten (C.4.2) ist festgehalten, dass begründete Mehrauslagen für die Wahrnehmung des Besuchsrechts als Teil der materiellen Grundsicherung zu übernehmen sind. Zudem können auch SIL im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts oder der Pflege wichtiger verwandtschaftlicher Beziehungen übernommen werden (z.B. Transportkosten, Kosten für begleitetes Besuchsrecht).

a) KOS-Handbuch

Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Vor Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist eine umfassende Beurteilung der konkreten Umstände vorzunehmen. Dabei ist auf die Anzahl Kinder, ihr Alter, ihren Entwicklungsstand und tatsächlich vorhandene Möglichkeiten der Fremdbetreuung abzustellen (vgl. Kapitel A.4.1. Pflicht zur Minderung der Bedürftigkeit).

Informationen zu familienexterner Kinderbetreuung:

- [Kanton St.Gallen/Tagesfamilien](#)

Besuchs – und Ferienrecht

Reise- und Verpflegungsmehrkosten für Besuchsrecht

Übt der unterstützte besuchsberechtigte Elternteil sein Besuchsrecht nachweislich aus, sollten folgende Beiträge zusätzlich ausgerichtet werden.

	pro Tag	Pro Wochenende
1 Kind	CHF 20.00	CHF 40.00
2 Kinder	CHF 30.00	CHF 60.00
3 Kinder	CHF 40.00	CHF 70.00
4 Kinder	CHF 50.00	CHF 80.00

Mehrkosten für Ferien im Rahmen des Besuchsrechts

Die Ansätze für einzelne Besuchstage bzw. -wochenenden können nicht einfach hochgerechnet werden. Das Ergebnis im Vergleich zur Berücksichtigung des Kindes bzw. der Kinder in der Unterstützungseinheit wäre zu hoch. Zwecks Gleichbehandlung von unterstütztem besuchsberechtigtem mit unterstütztem besuchsbelastetem Elternteil sind die Mehrkosten wie folgt anzurechnen:

- Anzahl der Ferienkinder erhöhter Grundbetrag,
- abzüglich effektiver Grundbetrag des unterstützten Haushalts,
- Differenz geteilt durch 30,
- Ergebnis mal Anzahl Ferientage
- = zusätzliche situationsbedingte Leistung

Kostentragung für begleitete Besuchstage (BBT) durch Eltern

Die Kosten für begleitete Besuchstage (BBT) können, nach Erteilung der subsidiären Kostengutsprache durch den Unterstützungswohnsitz des Kindes, den tatsächlichen Kostenträgern (meist die Eltern) verrechnet werden, sofern und solange diese nicht sozialhilferechtlich unterstützt werden. Dabei sind gerichtliche bzw. behördliche Anordnungen (Gerichtsurteil, Verfügung der KESB) betreffend der Kostenverteilung zu berücksichtigen. Zudem empfiehlt es sich, aus Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse der Pflichtigen, nicht in jedem Fall die gesamten Kosten einzufordern, sondern einen monatlichen Elternbeitrag zu berechnen, der sich an der Leistungsfähigkeit ebendieser Pflichtigen orientiert.

- b) TISG-Handbuch**
Keine Inhalte

C.6.5. Gesundheit

Richtlinien

- 1 Kosten, die nicht in der obligatorischen Krankenversicherung eingeschlossen sind, aber zur materiellen Grundsicherung gehören, sind zu übernehmen. Dazu gehören namentlich:
 - a. Hilfsmittel
 - b. Transport zur nächstgelegenen Behandlungsstelle
 - c. Zahnarztkosten für Kontrolle, Dentalhygiene und weitere Behandlungen, sofern diese nötig sind und in einer einfachen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Weise erfolgen
- 2 Weitere Kosten können übernommen werden, wenn sie den Zielen der Sozialhilfe dienen. Dazu gehören namentlich:
 - a. Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause oder in Tagesstrukturen
 - b. Zusatz- und Krankentaggeldversicherungen
 - c. Zahnversicherung für Kinder
 - d. Alternativmedizin

Erläuterungen

Version vom 01.01.2024

a) Zahnarztkosten

Kosten für jährliche Kontrolle, Dentalhygiene und Schmerzbehandlungen sind als grundversorgende SIL zu übernehmen.

Weitere Behandlungen sind als grundversorgende SIL zu übernehmen, sofern diese in einer einfachen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Weise erfolgen. Vor diesen Behandlungen ist ein Kostenvoranschlag einzuholen und dem Sozialhilfeorgan mit dem Antrag um Kostenübernahme vorzulegen. Der Kostenvoranschlag soll auch über das Behandlungsziel Auskunft geben.

Die Kosten werden zum Sozialtarif des jeweiligen Kantons übernommen.

Bei kostspieligen Zahnbehandlungen kann das Sozialhilfeorgan die freie Wahl des Zahnarztes einschränken und einen Vertrauenszahnarzt beziehen.

KOS/TISG

Version vom 01.03.2024

a) KOS-Handbuch**Zahnärztliche Behandlungen****a) Grundsätze**

- Die Behandlung und Ausführung soll einfach, zweckmässig und wirtschaftlich sein, die Kaufähigkeit erhalten oder wiederherstellen.
- Sie soll medizinisch und funktionell notwendige Massnahmen enthalten.
- Nicht erhaltenswürdige Zähne und/oder Wurzelreste sollen entfernt werden.
- Strategisch wichtige Zähne sollen erhalten werden.
- Das Ausmass und der Standard der bisherigen zahnmedizinischen Versorgung und Zahnpflege soll berücksichtigt werden.
- Der Stand der bisherigen und zu erwartenden Karies- und Parodontalprophylaxe (Nachsorge) soll beachtet werden.
- Die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Person vor Eintritt der Bedürftigkeit sollten berücksichtigt werden.
- Die Dauer der bisherigen und zu erwartenden Sozialhilfeabhängigkeit sollte beachtet werden.

b) Behandlungsarten

- Prophylaxe/Dentalhygiene
- Notfallbehandlung
- Erstuntersuchung
- Weitergehende Zahnbehandlungen/medizinisch notwendige Sanierungen

c) Behandlungsstandard bei kurzfristigem, bzw. vorübergehendem Sozialhilfebezug

- Reine Schmerzbekämpfung, mit einfachsten, z.T. provisorischen zahnärztlichen Mitteln (Extraktion, Zementfüllung, evtl. Einleitung der Wurzelbehandlung), keine kosmetischen Behandlungen.
- Keine konservierenden Sanierungen desolater Gebisse. Im Falle fehlender funktioneller Adaptation im Restgebiss (subjektive Kauunfähigkeit) Eingliederung von Metall- oder Kunststoffteilprothesen.
- Bei multipler Milchzahnkaries; Schmerzbekämpfung durch Extraktionen, evtl. mit einfachem Platzhalter. Intensivprophylaxe-Instruktion zum Schutze der 2. Dentition. Voraussetzung ist eine gesicherte prophylaktische Kooperation der Eltern.
- Die vorstehend beschriebenen Behandlungsmassnahmen gelten nicht abschliessend, sondern beschreiben in den Grundzügen den angestrebten Behandlungsstandard.

d) Tarife

Für die Behandlung von unterstützten Personen ist die ab 1. Januar 2018 revidierte Tarifordnung gültig. Der Tarif wird als „Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV“ bezeichnet.

Weitere Informationen: [Schweizerische Zahnärztesgesellschaft SSO](#)

e) Kostengutspracheverfahren

Ohne vorherige Kostengutsprache können die rein schmerzstillende Notfallbehandlung wie auch medizinisch notwendige Zahnbehandlungen mit Kosten bis CHF 500.00 durchgeführt werden.

Das Kostengutsprachegesuch ist mit dem Zahnformular Sozialmedizin, mit Behandlungs- und Kostenvoranschlag sowie wenn nötig mit Röntgenaufnahmen, vor Beginn der Behandlung schriftlich bei der Sozialhilfestelle einzureichen. (**Zahnformular Sozialzahnmedizin**).

Das Gesuch muss enthalten:

- Angaben über Notwendigkeit, Art, Umfang und Dauer der Behandlung
- Ansatz mit dem abgerechnet wird (Taxpunktwert 1.00) mit entsprechenden Erläuterungen zu den Taxpunkten
- Detaillierter Kostenvoranschlag des Zahntechnikers (wenn notwendig)
- Behandlungsplan mit möglichen günstigeren Alternativen
- Kostenvoranschlag für Laborarbeiten

Mit der Behandlung muss (abgesehen von notfallmässigen Schmerzbehandlungen) bis zur Erteilung der schriftlichen Kostengutsprache zugewartet werden. Die Sozialhilfestelle kann sich vorbehalten, Behandlungsplan und Kostenvoranschlag durch ihren Vertrauenszahnarzt prüfen zu lassen.

f) Rechnungsstellung

Die Rechnung ist an die Sozialhilfestelle zu richten. Die Rechnung muss nach dem aktuellen Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV (Taxpunktwert 1.00/ Taxpunktanzahl 62.2 – 84.2) erstellt werden. Dies gilt ebenfalls für zahntechnische Laborkosten.

g) Eigenbeteiligung

Eine Eigenbeteiligung der Klientinnen / Klienten bis maximal 20% der Behandlungskosten ist möglich. Da die SKOS empfiehlt, dass Zahnbehandlungen ohne Einschränkung zu übernehmen sind, sofern wirklich notwendig, empfiehlt es sich, die Eigenbeteiligung wie auch die Höhe ebendieser durch einen Behördenbeschluss zu bestimmen (ausgenommen sind Notfallbehandlungen sowie Zahnhygiene-Kosten).

Weiterführende Informationen

- [Patientenbegleitblatt/Abtretungserklärung](#)
- [Behandlungsempfehlungen für Sozialhilfeempfangende](#)

b) TISG-Handbuch

Für Personen im Flüchtlingsbereich gelten die Regelungen gemäss KOS-Handbuch.

C.6.6. Wohnen und Umzug

Richtlinien

- 1 Eine minimale Wohnungseinrichtung ist zu gewährleisten.
- 2 Beim Umzug werden notwendige Auslagen, namentlich für Mietfahrzeug oder Entsorgung, in der Regel übernommen. Kosten für Transport- und Reinigungsfirmen werden nur in begründeten Fällen übernommen.

Erläuterungen

Version vom 01.01.2024

- a) **Wohnen als Teil der materiellen Grundsicherung**
Betreffend Vorgehen und Kosten im Zusammenhang mit Beginn und Beendigung von Mietverhältnissen siehe (C.4.3).

KOS/TISG

Version vom 01.03.2024

- a) **KOS-Handbuch**

Umzugs- und Lagerkosten

Umzugskosten können nur nach vorgängiger Kostengutsprache übernommen werden, wenn keine Selbsthilfe oder Beiträge von Verwandten oder Dritten zu erwarten sind. Für die Kosten sind Vergleichsofferten einzuholen. Gleich verhält es sich bei allfälliger Lagerung der Möbel und Haushaltsgegenstände. Die Übernahme solcher Lagerkosten können ratenweise vom Grundbedarf in Abzug gebracht werden.

- b) TISG-Handbuch**
Für Personen im Flüchtlingsbereich gelten die Regelungen gemäss KOS-Handbuch.

C.6.7. Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU)

Richtlinien

- 1 Es besteht ein Anspruch auf Unterstützung bei der sozialen und beruflichen Integration. Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist dabei besondere Aufmerksamkeit entgegen zu bringen.

IZU

- 2 Mit der IZU werden Leistungen nicht erwerbstätiger Personen für ihre soziale und/oder berufliche Integration finanziell anerkannt.
- 3 Die IZU beträgt je nach erbrachter Leistung und deren Bedeutung zwischen 100 und 300 Franken pro Person und Monat.
- 4 Als anerkannte Leistungen gelten solche, welche die Chancen auf eine erfolgreiche Integration erhöhen oder erhalten. Sie sind überprüfbar und setzen eine individuelle Anstrengung voraus.
- 5 Die IZU ist eine personenbezogene Leistung, die mehreren Personen im selben Haushalt gewährt werden kann.
- 6 Die Obergrenze der kumulierten IZU und EFB beträgt 850 Franken pro Monat und Unterstützungseinheit.

Integrationsangebote

- 7 Die Sozialhilfe gewährleistet den Zugang zu Angeboten und Programmen der beruflichen und sozialen Integration. Dadurch wird die persönliche Situation verbessert und stabilisiert.
- 8 Die Teilnahme an geeigneten Integrationsangeboten kann verfügt werden.

a) Berufliche und soziale Integration

Die berufliche und soziale Integration ist unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der Betroffenen zu planen und umzusetzen. Im Einzelfall, insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, ist eine professionelle Einschätzung (Potentialabklärung) einzuholen.

a) IZU

Eine IZU wird ausgerichtet, wenn sich die unterstützte Person mit einer Eigenleistung um ihre soziale und/oder berufliche Integration bemüht.

Die in Frage kommenden Leistungen müssen überprüfbar sein und eine individuelle Anstrengung voraussetzen. Die IZU soll gewährt werden, wenn eine Person gemessen an ihren persönlichen Ressourcen eine individuelle Anstrengung unternimmt und sich um ihre Integration ernsthaft bemüht.

b) Ausnahmen vom Anspruch auf eine IZU

Unbezahlte Leistungen, die zwar eine individuelle Anstrengung von unterstützten Personen darstellen, aber für deren Integration nicht förderlich sind, können grundsätzlich nicht mit einer IZU honoriert werden.

Von diesem Grundsatz kann bei einer nur kurzfristig notwendigen Unterstützung mit Sozialhilfe oder bei der Pflege eines nahen Angehörigen abgewichen werden. Auch wenn die Arbeitsmarktferte der hilfeleistenden Person eine berufliche Wiedereingliederung verunmöglicht, kann in solchen Situationen die Ausrichtung einer IZU ins Auge gefasst werden.

In zahlreichen Kantonen wird Lernenden für ihre Tätigkeit keine IZU, sondern ein EFB gewährt (D.2).

c) Integrationsangebote

Bei der Förderung der beruflichen und sozialen Integration wird den individuellen Ressourcen Rechnung getragen.

Die Sozialhilfeorgane sorgen dafür, dass den hilfesuchenden Personen geeignete, den lokalen und kantonalen Gegebenheiten angepasste Angebote zur Verfügung stehen und vermittelt werden (A.3). Geeignet ist

ein Angebot, das den beruflichen Voraussetzungen, dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen und den Fähigkeiten der hilfesuchenden Person Rechnung trägt, ihre berufliche und soziale Integration ermöglicht oder fördert und dadurch den gesellschaftlichen Ausschluss verhindert.

Eine nachhaltige Förderung Betroffener kann nur dann gelingen, wenn eine breite Palette von Integrationsangeboten zur Verfügung steht. Massnahmen für die berufliche Integration sollen den Erwerb von Grund- und Schlüsselkompetenzen ebenso ermöglichen wie Arbeitstrainings in der Wirtschaft oder das Erlangen von anerkannten Ausbildungsabschlüssen.

d) Qualität von Integrationsangeboten

Anbieter von Integrationsmassnahmen können zertifiziert sein, bei der Wahl der Massnahmen ist darauf zu achten.

KOS/TISG

Version vom 01.03.2024

a) KOS-Handbuch

Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung (in Ausbildung befindet sich, wer Ausbildungszulagen erhält) erhalten eine Integrationszulage von CHF 200.00. Die Gemeinden sind frei, bei individuellen Massnahmen zusätzliche Beiträge auszurichten (Entscheid VSGP vom 31.08.2023).

b) TISG-Handbuch

Für Personen im Flüchtlingsbereich gelten die Regelungen gemäss KOS-Handbuch.

C.6.8. Weitere SIL

Richtlinien

- 1 In Einzelfällen können weitere SIL notwendig oder angezeigt sein.
- 2 Als grundversorgende SIL sind namentlich zu übernehmen:
 - a. Prämien für eine den Verhältnissen angepasste Hausrat- und Haftpflichtversicherung sowie die minimalen Selbstbehalte bei von der Versicherung anerkannten Schadensfällen
 - b. Auslagen für die Erneuerung von Ausweispapieren, für Aufenthaltsbewilligungen und die dafür notwendigen Papiere
- 3 Als fördernde SIL können namentlich übernommen werden:
 - a. Kosten für Schuldenberatung
 - b. Kosten für Erholungsaufenthalte langfristig unterstützter Personen, die nach Kräften erwerbstätig sind, Betreuungsaufgaben wahrnehmen oder vergleichbare Eigenleistungen erbringen. Für die Finanzierung können auch Fonds und Stiftungen beigezogen werden

Erläuterungen

Version vom 01.01.2024

keine Erläuterungen

a) KOS-Handbuch

Ausweispapiere

Die Auslagen für die Erneuerung von Ausweispapieren sowie die Kosten für Aufenthaltsbewilligungen und die dafür notwendigen Papiere werden als SIL durch das Sozialamt übernommen. Das Migrationsamt des Kantons St. Gallen verzichtet bei Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezügern, welche vollumfänglich von der Sozialhilfe leben, im Sinne von Art. 97 VRP 951.1) auf die Gebührenerhebung. Beim Antrag auf Erneuerung der Papiere muss dem zuständigen Einwohneramt zwingend die Sozialhilfeabhängigkeit anhand einer Bestätigung des Sozialamtes belegt werden. Bei Personen mit Teilunterstützung und eigenem Einkommen werden die Gebühren erhoben. Diese Rechnungen können dem Sozialamt zur Zahlung eingereicht werden.

Hausrat- und Haftpflichtversicherung

Die Prämien für eine Hausrat- und Haftpflichtversicherung werden bei Fälligkeit übernommen. Die Sozialbehörde kann einen Höchstbetrag definieren.

Richtwerte für Prämien der Haftpflicht- und Hausratversicherung:

Haushaltsgrösse	Versicherungssumme	Hausrat pro Jahr (Fr. 200.00 Selbstbeh.)	Privathaftpflicht pro Jahr (Fr. 200.00 Selbstbeh.)	Total
Alleinstehende	Fr. 40 - 50'000.00	Fr. 150.00	Fr. 100.00-130.00	Fr. 250.00
2 Personen (Gilt auch	Fr. 50 - 60'000.00	Fr. 250.00		Fr. 380.00

für Eineltern- familien)	0			
<ul style="list-style-type: none"> Für jede weitere im selben Haushalt lebende Person – insbesondere auch für Kinder – erhöht sich der Betrag der Hausratsversicherungsprämie um ca. Fr. 25.-- pro Jahr. Die Prämie für die Privathaftpflichtversicherung bleibt in der Regel unabhängig von der Familiengrösse gleich. 				

Wie die Prämien der Hausrat- und Haftpflichtversicherung ist der Selbstbehalt im Schadenfall nicht als Ausgabenposition im Grundbedarf enthalten. Ob der Selbstbehalt ganz oder teilweise als situationsbedingte Leistung übernommen werden soll hängt davon ab, ob ein grobes Selbstverschulden vorliegt. Wird der Selbstbehalt nicht oder nur teilweise durch das zuständige Sozialamt übernommen, sollte dieser Betrag in einem angemessenen Verhältnis zum ausgerichteten Grundbedarf stehen oder durch das Sozialamt bevorschusst werden. Die Rückzahlung über Abzug beim Grundbedarf soll über mehrere Monate verteilt werden.

Im Schadenfall werden die Leistungen bei einer allfälligen Unterdeckung empfindlich gekürzt. Dieser Umstand kann dazu führen, dass das Sozialamt Leistungen übernehmen muss, welche durch eine angemessene Versicherungssumme gedeckt gewesen wären (Möbel, Kleider, Haushaltsgegenstände etc.). Deshalb soll die Versicherungssumme

regelmässig auf Veränderungen der Familiengrösse überprüft werden, insbesondere auch bei Ablösung von der Sozialhilfe.

Überhöhte Prämien können einmal übernommen werden, danach ist eine Anpassung der Police vorzunehmen.

Zusatzprämien für Haustiere oder das Lenken fremder Fahrzeuge gehören nicht zur Grundversicherung und können vom Grundbedarf abgezogen werden.

b) TISG-Handbuch

Für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene werden keine Reisepapiergebühren übernommen.

C.7. Auszahlung

Richtlinien

- 1 Das zuständige Sozialhilfeorgan überweist den Unterstützungsbetrag in der Regel monatlich auf ein Konto der unterstützten Person.
- 2 In begründeten Fällen können anfallende Kosten in Form von Direktzahlungen durch das Sozialhilfeorgan beglichen werden.
- 3 Naturalleistungen sollen nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Begründung ausgerichtet werden.

Erläuterungen

Version vom 01.01.2024

a) Auszahlung in Raten/Bargeld/Naturalien

In begründeten Fällen, das heisst, wenn die Person ihr Geld nicht einteilen kann oder wenn sie mit dem bargeldlosen Zahlungsverkehr überfordert ist, kann die zuständige Dienststelle die Unterstützung ratenweise bar ausbezahlen oder die Rechnungen direkt begleichen (Direktzahlung).

Längerfristige, umfassende Direktzahlungen stehen dem Ziel der Sozialhilfe entgegen, Personen zur selbständigen Lebensführung zu ermächtigen und zu fördern. Solche Direktzahlungen müssen daher ausreichend begründet werden.

Zudem sollen Direktzahlungen nur dann gemacht werden, soweit dadurch keine Einschränkungen des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt erfolgen. Letzteres wäre der Fall, wenn überhöhte Wohnkosten bezahlt werden oder Zusatzversicherungen, die nicht als SIL übernommen werden. In beiden Fällen gehen die Leistungen ganz oder teilweise zulasten des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt. Diese Ausgaben sind von den unterstützten Personen selber zu tätigen.

Naturalleistungen haben einen diskriminierenden Charakter und sie stehen der Dispositionsfreiheit entgegen (C.3.1). Sie dürfen deshalb nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Begründung an Stelle von Überweisungen oder Barzahlungen ausgerichtet werden.

a) Rahmenverfügung und Unterstützungsbudget

Gestützt auf das kantonale Prozessrecht gewährt das zuständige Sozialhilfeorgan Unterstützungsleistungen auf Grundlage einer Verfügung. Diese kann einen Rahmencharakter haben und nur die anrechenbaren Bedarfs- und Einnahmepositionen enthalten. Das Sozialhilfeorgan hat so die Möglichkeit, das Budget regelmässig den effektiven Kosten (Ausgaben) und Einnahmen anzupassen. Ist die hilfeschuchende Person mit der Bemessung der Unterstützung bzw. dem ausbezahlten Betrag nicht einverstanden, hat sie Anspruch auf eine schriftliche Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

KOS/TISG

Version vom 01.03.2024

a) KOS-Handbuch

Finanzielle Sozialhilfe kann nebst Geld- auch Naturalleistungen und Kostengutsprachen beinhalten. Kostengutsprachen sollten betragsmässig und zeitlich immer befristet sein (siehe dazu auch C.2 Anspruchsvoraussetzungen, zeitliche Zuständigkeit). Die Sozialhilfe wird rechtzeitig gewährt und kann mit betreuender Sozialhilfe verbunden werden. Sie ist so zu leisten, dass sie weder durch die hilfsbedürftige Person noch durch ihre Familienangehörigen missbraucht werden kann (Art. 10 SHG 381.1).

Die Bemessung der finanziellen Sozialhilfe wird verfügt. Sie muss nicht begründet werden. Allerdings kann die sozialhilfebeziehende Person innert 14 Tagen Einsprache erheben. Die verfügende Behörde entscheidet dann nochmals in der Sache. Der daraus resultierende Einspracheentscheid wird begründet und bezeichnet ein Rechtsmittel (Art. 11a SHG 381.1).

b) TISG-Handbuch

Für Personen im Flüchtlingsbereich gelten die Regelungen gemäss KOS-Handbuch.

D. Leistungsbemessung

D.1. Einnahmen

Richtlinien

- 1 Bei der Bemessung von finanziellen Leistungen der Sozialhilfe werden alle verfügbaren Einnahmen berücksichtigt.
- 2 Einnahmen von Minderjährigen sind im Gesamtbudget des Haushalts nur bis zur Höhe des auf diese Personen entfallenden Anteils anzurechnen.

Erläuterungen

Version vom 01.01.2024

a) **Begriff der verfügbaren Einnahmen**

Zu den Einnahmen gehören alle geldwerten Zuflüsse, die einer unterstützten Person zur Verfügung stehen. Bei der Bemessung von finanziellen Leistungen der Sozialhilfe werden unter anderem folgende Einnahmen berücksichtigt:

- Erwerbseinkünfte, Gratifikationen, 13. Monatslohn oder einmalige Zulagen;
- Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich Renten der AHV/IV/UV sowie Ergänzungsleistungen und Beihilfen;
- Familienzulagen (wie Kinder-, Ausbildungs-, Unterhaltszulagen);
- Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (gerichtlich festgelegt oder vereinbart), Beiträge der Alimentenbevorschussung und der Verwandtenunterstützung (D.4.3);
- Ausbildungsbeiträge; (Stipendien, Studiendarlehen);
- Rückerstattungen aus überschüssigen Akontozahlungen (Steuern, Nebenkosten);
- Freiwillige Zuwendungen Dritter, sofern keine Ausnahme gewährt wird;
- Versicherungsleistungen, soweit sie nicht für notwendigen Schadenersatz benötigt werden.

a) Drittauszahlung von Sozialversicherungsleistungen

Die Auszahlung laufender Sozialversicherungsleistungen an die Sozialhilfe ist dann zulässig, wenn dies zur Gewährleistung der zweckmässigen Verwendung notwendig ist (Art. 20 Abs. 1 ATSG). Die Tatsache allein, dass jemand mit Sozialhilfe unterstützt wird, rechtfertigt die Auszahlung an das Sozialhilfeorgan nicht.

- Auszahlung der Kinderrente AHV/IV an das Kind oder den anderen Elternteil: Art. 71ter AHVV; Art. 82 Abs. 1 IVV;
- Auszahlung des gesondert berechneten EL-Anteils an das volljährige Kind (analog Art. 71ter Abs. 3 AHVV);
- Auszahlung Familienzulagen direkt an das Kind oder den gesetzlichen Vertreter (Art. 9 FamZG).

Ansprüche auf Nachzahlungen von Sozialversicherungsleistungen können an das Sozialhilfeorgan abgetreten werden, wenn dieses den Lebensunterhalt in der betreffenden Zeit durch Bevorschussung sichergestellt hat (Art. 22 Abs. 2 ATSG, vgl. Erläuterungen zu den Sicherungsmassnahmen (E.2.3).

a) Einnahmen von Minderjährigen

Die zur Deckung des Unterhalts bestimmten periodischen Leistungen wie Unterhaltsbeiträge (ausser Betreuungsunterhalt D.4.1), Kinderzulagen, Sozialversicherungsrenten sind für den Unterhalt des Kindes zu verwenden. Auch mittelbar oder unmittelbar zur Deckung des Unterhalts und somit zum Verbrauch bestimmte Leistungen wie

Abfindungen, Schadenersatz und ähnliche Leistungen dürfen in Teilbeträgen gestützt auf Art. 320 Abs. 1 ZGB entsprechend den laufenden Bedürfnissen für den Unterhalt des Kindes – auch ohne Bewilligung der Kinderschutzbehörde – verbraucht, d.h. mit den Auslagen verrechnet werden.

Übersteigen die periodischen Leistungen des Kindes aber den auf das minderjährige Kind entfallenden Anteil im Unterstützungsbudget, so bildet der übersteigende Teil Kindesvermögen im Sinne von Art. 319 ZGB.

Arbeitserwerb des minderjährigen Kindes steht unter seiner Verwaltung und Nutzung, auch wenn es zusammen mit seinen Eltern im gleichen Haushalt lebt (Art. 323 Abs. 1 ZGB). Die Eltern sind in dem Mass von der Unterhaltungspflicht befreit, als dem Kind zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb selbst zu bestreiten (Art. 276 Abs. 3 ZGB).

In entsprechendem Umfang reduziert sich das Unterstützungsbudget der Eltern, denn die Eltern können gemäss Art. 323 Abs. 2 ZGB verlangen, dass das Kind einen angemessenen Beitrag an seinen Unterhalt leistet.

Es empfiehlt sich bei erwerbstätigen Jugendlichen ein eigenes Budget zu erstellen.

b) Zeitpunkt und Umfang der Anrechnung und Auszahlung

Verfügbare Einnahmen werden im Zeitpunkt der Auszahlung angerechnet und es wird erwartet, dass das Geld zur Finanzierung des Lebensbedarfs verwendet wird (sog. Zuflusstheorie). Bei der Anrechnung in die Monatsbudgets ist zu berücksichtigen, für welchen Monat die Einnahme effektiv gedacht ist. So sind Lohnzahlungen, die per Ende eines Monats erfolgen, im folgenden Monat als Einnahmen zu berücksichtigen.

Bei laufender Unterstützung werden die verfügbaren Einnahmen voll angerechnet, es wird kein Freibetrag gewährt. Dies gilt grundsätzlich auch für rückwirkend ausbezahlte Leistungen, die eigentlich für eine Zeit vor Unterstützungsbeginn gedacht sind. Ausnahmen gelten für Leistungen aus Genugtuung oder Integritätsentschädigung, auf die auch bei laufender Unterstützung ein Freibetrag gewährt wird (D.3.1).

Das Bundesgericht hat sich im Entscheid 8C_79/2012 zur Zuflusstheorie geäussert. Zur Anrechnung einer Leistung für Erwerbsersatz für eine Zeit vor Unterstützungsbeginn im aktuellen Unterstützungsbudget als Einkommen hält es fest (E.2.2): «Dass mit dem Geldzufluss allenfalls Ansprüche aus einer Zeit vor dem Bezug von Sozialhilfegeldern abgegolten sein sollen, ist in diesem Zusammenhang so oder anders unerheblich. Entscheidend ist allein, dass Geld zugeflossen ist, das der Bestreitung des laufenden Lebensunterhalts hätte dienen können.»

Die Auszahlung der Sozialhilfe erfolgt in der Regel vorschüssig, d.h. die Unterstützung ist so zu leisten, dass bedürftige Personen ihren anerkannten Verpflichtungen nachkommen können und der Bedarf gedeckt ist.

a) KOS-Handbuch**Einnahmen von Minderjährigen**

Der Betreuungsunterhalt steht dem obhutsberechtigten Elternteil als Entschädigung für die Betreuung des Kindes zu. Er wird somit dem betreuenden Elternteil als Einkommen angerechnet.

Ist das Kind wirtschaftlich selbständig, gehört es nicht mehr zur Unterstützungseinheit wird aber bei der Erhebung der Haushaltgrösse zu Berechnung der Unterstützungsleistungen der mit im Haushalt lebenden Personen berücksichtigt. Seinen Anteil am Grundbedarf und den Mietkosten des Gesamthaushaltes muss das Kind den Eltern direkt bezahlen. Alle anderen individuellen Aufwendungen (z.B. Krankenkassenprämien, auswärtige Verpflegung, Schule) sind durch das Kind zu begleichen. Bei entsprechender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit wird eine Entschädigung für die Haushaltsführung im Sinne von Kapitel D.4.1 im Unterstützungsbudget der Eltern bzw. der Familie als Einkommen angerechnet.

Bei Haushaltgemeinschaft mit unterstützungsbedürftigen Eltern sind alle Einkommen und situationsbedingten Auslagen des wirtschaftlich nicht selbständigen Kindes im Budget der Eltern anzurechnen bzw. zu berücksichtigen.

Hilflosenentschädigung und Intensivpflegezuschläge für Minderjährige

Die Hilflosenentschädigung und Intensivpflegezuschläge für Minderjährige, welche den Eltern ausbezahlt werden, sind diesen als Einkommen anzurechnen. In diesem Fall haben die Eltern Anspruch auf die Ausrichtung einer Integrationszulage (IZU) in der Höhe von CHF 100.00 bis CHF 300.00. Auslagen, die für die Pflege und Betreuung des behinderten Minderjährigen anfallen, sind als Ausgaben im Bedarfsbudget zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, für die entsprechenden Abklärungen Fachstellen beizuziehen, z.B. Pro Infirmis (siehe auch [Merkblatt Nr. 4.13 AHV/IV; Hilflosenentschädigungen der IV](#)).

Einkommen fremdplatzierter Kinder und Jugendlicher

a) Anspruch der Sozialhilfestelle auf Sozialversicherungsleistungen

Erhält das fremdplatzierte Kind Sozialversicherungsleistungen, hat die Sozialhilfestelle darauf Anspruch, wenn es für den Unterhalt des Kindes vorschussweise aufkommt. Erhalten die Eltern (bzw. der alleinerziehende Elternteil) ausschliesslich wegen den Fremdplatzierungskosten des Kindes Ergänzungsleistungen für das Kind zur AHV oder IV, kann diese die Sozialhilfestelle vollumfänglich beanspruchen. Erhöht sich wegen der Fremdplatzierung des Kindes die Ergänzungsleistung der Eltern (bzw. des alleinerziehenden Elternteils), so kann die Sozialhilfestelle auch im entsprechenden Umfang die Ergänzungsleistung (Gesuch an zuständige Sozialversicherungsanstalt) beanspruchen.

b) Lehrlingslohn und Stipendien

Lehrlingslohn oder Stipendien für fremdplatzierte Jugendliche sind nach Abzug der Nebenauslagen und eines Freibetrages zur Deckung der Fremdplatzierungskosten zu verwenden. Damit wird die Leistungsfähigkeit des Jugendlichen berücksichtigt und zuerst die finanzielle Beteiligung des Gemeinwesens vor derjenigen der Eltern reduziert.

b) TISG-Handbuch Keine Inhalte

D.2. Einkommensfreibetrag (EFB)

Richtlinien

- 1 Auf Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt wird ein Freibetrag gewährt. Ausnahmen können vorgesehen werden.
- 2 Damit ein EFB ausgerichtet werden kann, muss eine Arbeitsleistung erbracht werden.
- 3 Der Freibetrag beträgt 400 bis 700 Franken pro Monat für eine Vollanstellung.
- 4 Die Obergrenze der kumulierten IZU und EFB beträgt 850 Franken pro Monat und Unterstützungseinheit.

Erläuterungen

Version vom 01.01.2024

a) **EFB fördert die Integration**

Mit dem EFB wird primär das Ziel verfolgt, die Erwerbsaufnahme oder die Erhöhung des Arbeitspensums zu erleichtern und damit die Integrationschancen zu verbessern. So soll ein Anreiz zur möglichst umfassenden und einträglichen Erwerbstätigkeit von unterstützten Personen geschaffen werden, um dauerhaft finanzielle Leistungen der Sozialhilfe einsparen zu können.

Die gewährten Freibeträge müssen im Unterstützungsbudget aufgeführt werden, um Transparenz zu gewährleisten.

a) **Ausnahmen vom Anspruch auf EFB**

In zahlreichen Kantonen werden Lernende vom Anspruch auf einen EFB ausgenommen, ihre Leistungen werden stattdessen mit IZU honoriert.

Praktika oder die Teilnahme an Integrations- oder Beschäftigungsprogrammen gelten nicht als Erwerbstätigkeit im Sinne der

Richtlinien zum EFB. Die entsprechenden Leistungen werden mit IZU honoriert (C.6.7).

Auf Ersatzeinkommen (z.T. Taggelder von Sozialversicherungen) wird kein EFB gewährt, weil es an der erwarteten Arbeitsleistung fehlt.

b) EFB und Schwelleneffekte

Bei der Festlegung von EFB sind von den Kantonen die Auswirkungen der kantonalen Steuergesetzgebung auf niedrige Einkommen zu berücksichtigen.

Den Kantonen wird empfohlen, den Übergang von der Sozialhilfe zur wirtschaftlichen Selbständigkeit derart zu gestalten, dass sich das verfügbare Einkommen von Personen um diese Schwelle möglichst nicht verändert. Haushalte ohne Anspruch auf Sozialhilfe sollen nicht schlechter gestellt sein als erwerbstätige Haushalte mit Sozialhilfe. Um dies zu erreichen und damit den Arbeitsanreiz zu erhalten, ist der EFB sowohl bei der Eintritts- als auch bei der Austrittsberechnung zu berücksichtigen (C.2).

KOS/TISG

Version vom 01.03.2024

a) KOS-Handbuch

Der Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige mit einem Vollzeitpensum beträgt max. CHF 400.00.

Bei teilzeitlicher Erwerbstätigkeit reduziert sich der Ansatz proportional.

Für Jugendliche und junge Erwachsene, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, wird die Hälfte des Einkommensfreibetrages gewährt.

Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung haben keinen Anspruch auf einen Einkommensfreibetrag. Es wird jedoch eine Integrationszulage gewährt (vgl. C.6.7).

b) TISG-Handbuch

Für Personen im Flüchtlingsbereich gelten die Regelungen gemäss KOS-Handbuch.

D.3. Vermögen

D.3.1. Grundsätze und Freibeträge

Vermögensbegriff

- 1 Zum Vermögen gehören sämtliche Vermögenswerte, auf die eine hilfeschende Person einen Eigentumsanspruch hat. Für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind die tatsächlich verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mittel massgebend. Ausgenommen sind persönliche Effekten und Hausrat.
- 2 Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit kann von einer Berücksichtigung bestimmter Vermögenswerte verzichtet werden, wenn:
 - a. dadurch für die Hilfeempfangenden oder ihre Angehörigen ungebührliche Härten entstünden
 - b. die Verwertung unwirtschaftlich wäre; oder
 - c. die Veräusserung von Wertgegenständen aus anderen Gründen unzumutbar ist
- 3 Für die Veräusserung von realisierbaren Mitteln muss eine angemessene Frist gewährt werden. Bei Bedarf muss in der Zwischenzeit wirtschaftliche Unterstützung geleistet werden.

Vermögensfreibeträge

- 4 Bei Unterstützungsbeginn werden folgende Vermögensfreibeträge gewährt:
 - a. Fr. 4'000.- für Einzelpersonen
 - b. Fr. 8'000.- für Ehepaare
 - c. Fr. 2'000.- für jedes minderjährige Kind
 - d. jedoch max. Fr. 10'000.- pro Unterstützungseinheit
- 5 Auf Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung werden folgende Freibeträge gewährt:
 - a. Fr. 30'000.- für Einzelpersonen
 - b. Fr. 50'000.- für Ehepaare
 - c. Fr. 15'000.- für jedes minderjährige Kind
 - d. jedoch max. Fr. 65'000.- pro Unterstützungseinheit

a) Vermögensbegriff

Zum anrechenbaren Vermögen gehören unter anderem folgende Positionen, an denen eine hilfeschuchende Person einen Eigentumsanspruch hat:

- Geldmittel
- Guthaben auf Bank- und Postkonten
- Guthaben an digitalen Zahlungsmitteln
- Aktien, Obligationen und andere Wertpapiere
- Grundstücke, Liegenschaften (D.3.2)
- Forderungen
- Privatfahrzeuge und andere Wertgegenstände
- Herauszulösende Vorsorgeguthaben (D.3.3)

Nicht zum anrechenbaren Vermögen gehören Vermögenswerte, die im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs als unpfändbar erklärt werden (Art. 92 SchKG). Dazu gehören die dem persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände wie Kleider, Effekten, Hausgeräte, Möbel oder andere bewegliche Sachen, soweit sie unentbehrlich sind.

a) Vermögensfreibeträge

Zur Stärkung der Eigenverantwortung wird zu Beginn der Unterstützung ein Vermögensfreibetrag zugestanden. Massgebend zur Bemessung des Unterstützungsanspruchs ist das Vermögen, das am ersten Tag des Monats vorhanden ist, ab dem eine Unterstützung beansprucht wird.

Für Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung gelten besondere Regeln und höhere Freibeträge. Auf diese Leistungen werden Freibeträge auch dann gewährt, wenn sie während einer Unterstützungsperiode anfallen. Durch die Höhe wird dem Umstand Rechnung getragen, dass anspruchsberechtigte Personen einen immateriellen Schaden erlitten haben, ihnen wird daher ein materieller Ausgleich gewährt.

Die Freibeträge orientieren sich an den Vermögensfreibeträgen, wie sie bei der Berechnung von jährlichen Ergänzungsleistungen gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG) berücksichtigt werden.

b) Kurzfristig nicht realisierbare Vermögenswerte

Hilfesuchende Personen können über Vermögenswerte verfügen, die grundsätzlich anrechenbar sind und den Vermögensfreibetrag überschreiten, deren Realisierung aber kurzfristig nicht möglich ist. Als Beispiele genannt werden können Miteigentum in einer Erbengemeinschaft, Grundeigentum (D.3.2) oder Wertgegenstände.

In diesen Fällen ist zu berücksichtigen, dass mangels liquider Mittel trotz Vermögen eine finanzielle Notlage bestehen kann. In diesen Fällen ist die materielle Grundsicherung betroffener Personen bevorschussend zu erbringen und es ist eine angemessene Frist zur Veräusserung der betreffenden Vermögenswerte zu setzen. Die Rückerstattung der bevorschussend ausgerichteten Sozialhilfe ist sicherzustellen (E.2.3).

KOS/TISG

Version vom 01.03.2024

a) KOS-Handbuch

Empfohlene Vermögensfreibeträge im Kanton St.Gallen

für Einzelpersonen	CHF 2'000.00
für Ehepaare	CHF 4'000.00
Für jedes minderjährige Kind und Kind/Jugendl. in Ausbildung.	CHF 1'000.00
jedoch max. pro Familie	CHF 5'000.00

Motorfahrzeuge

Die Kosten für die Anschaffung eines Motorfahrzeuges, für die Miete einer Garage oder eines Autoabstellplatzes, Leasingraten sowie Betriebs- und Unterhaltskosten eines privaten Motorfahrzeuges werden im Sozialhilfebudget grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Ist ein Motorfahrzeug auf eine unterstützte Person eingelöst, besteht eine gesetzliche Vermutung, dass sie Eigentümerin des Motorfahrzeuges ist (Art. 930 ZGB 210 i.V. mit Art. 919 ZGB 210). Kann die unterstützte Person nicht das Gegenteil schlüssig beweisen oder erbringt diesen Beweis nicht durch Veranlassung des Halterwechsels auf den Eigentümer kann bei einem erheblichen Vermögenswert des Kraftfahrzeuges die Verwertung auferlegt werden.

Kein generelles Motorfahrzeugverbot

Das Eigentum an einem Kraftfahrzeug verursacht hohe Kosten für Betrieb und Unterhalt. Die finanziellen Mittel von sozialhilfebeziehenden Personen sind stark eingeschränkt und die Finanzierung eines Kraftfahrzeuges somit dauerhaft kaum wirtschaftlich tragbar.

Trotzdem ist es Ausfluss der (begrenzten) Dispositionsfreiheit von gesuchstellenden bzw. unterstützten Personen, dass sie ein privates Motorfahrzeug benutzen, sofern es ihre konkreten Umstände bzw. wirtschaftlichen Verhältnisse es erlauben (Wahlfreiheit). Eine unterstützte Person darf deshalb nicht generell mit einem Motorfahrzeugverbot belegt bzw. zur Hinterlegung der Motorfahrzeug-Nummernschilder aufgefordert werden ([Urteil des VGer BE vom 18. Mai 2011, 100.2010.358U](#)).

Individuelles Motorfahrzeugverbot

1. Voraussetzungen

Die Benutzung eines Motorfahrzeuges kann unter bestimmten Voraussetzungen verboten werden. Sozialhilfestellen können dann gegen die Benutzung von Motorfahrzeugen einschreiten, wenn

- das Motorfahrzeug einen erheblichen Vermögenswert darstellt;
- der Betrieb des Motorfahrzeuges zu einer Zweckentfremdung von Sozialhilfeleistungen und (weiteren) Verschuldung der unterstützten Person führt.

2. Gründe im Einzelnen

a) Erheblicher Vermögenswert

Der Verkauf des privaten Motorfahrzeuges und die Verwendung des Verkaufserlöses für den laufenden Lebensunterhalt kann von der gesuchstellenden Person grundsätzlich verlangt werden, wenn

- Der Verkaufserlös zu einer spürbaren Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation beiträgt und
- der Verkaufserlös die Höhe des Vermögensfreibetrages übersteigt. Bis die gesuchstellende Person diese Auflage erfüllt hat und solange der Lebensunterhalt mit dem Verkaufserlös gedeckt werden kann, können Sozialhilfeleistungen gemäss Art. 17 SHG 381.1 und Art. 17a SHG 381.1 verweigert oder eingestellt werden. Falls der Verkauf des Motorfahrzeuges einige Zeit in Anspruch nimmt, müssen nötigenfalls vorschussweise Sozialhilfeleistungen ausgerichtet werden. In diesem Fall kann die Abtretung des Verkaufserlöses zur Verrechnung mit den bevorschussten Sozialhilfeleistungen verlangt werden.

Dagegen darf der Verkauf nicht verlangt werden, wenn

- das Motorfahrzeug alt und nahezu wertlos ist,
- die Benutzung des privaten Motorfahrzeuges aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nachweisbar unerlässlich ist, weil keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen oder deren Benutzung ausnahmsweise unzumutbar ist,
- eine im Vornherein befristete Überbrückungshilfe für die Dauer von zwei bis drei Monaten zu leisten ist.

b) Zweckentfremdung von Sozialhilfeleistungen

Allein die Führung eines Personenwagens stellt noch keine Zweckentfremdung von Sozialhilfeleistungen dar, auch wenn der Betrieb zu weit höheren Kosten führt, als im Warenkorb für die Verkehrsauslagen vorgesehen sind. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob sich ein Personenwagen ohne zusätzliche Verschuldung aus dem Grundbedarf finanzieren lässt. ([Urteil des VGer BE vom 18. Mai 2011, 100.2010.358U](#)).

D.h. die Betriebs- und Unterhaltskosten für das Fahrzeug sind zu beziffern und in Relation zum Grundbedarf zu stellen. Hierfür wird die Auflage erteilt, die effektiven Auslagen für das Fahrzeug darzulegen und zu belegen. Kann die unterstützte Person keine genügenden Kostenbelege für den Betrieb des Motorfahrzeuges erbringen oder diese Kosten nur teilweise belegen, so hat die Sozialhilfestelle die hypothetischen Kosten für den Betrieb des Motorfahrzeuges zu berechnen.

Die Hinterlegung ist dann zulässig und als Auflage anzuordnen, wenn aufgrund der hohen Betriebskosten des Autos, die unterstützte Person zu wenig Mittel für den Lebensunterhalt zur Verfügung hat und daher von einer zweckwidrigen Verwendung von Sozialhilfegeldern ausgegangen werden muss. Dies ist immer der Fall, wenn die unterstützte Person (aufgrund der

Finanzierung des Motorfahrzeuges) Schulden macht. Das Verwaltungsgericht Bern hat festgehalten, das monatliche Kosten von CHF 300.00 bis CHF 350.00 für ein Auto nicht von vornherein eine finanzielle Untragbarkeit darstellen, insbesondere wenn die Person noch über Integrationszulagen verfügt. Sollten aber zusätzliche Reparaturkosten hinzukommen, ist eine Hinterlegung nach dem Verwaltungsgericht Bern angezeigt (Nr. 100.2010.358U, Seite 15).

Von der Hinterlegung der Nummernschilder ist abzusehen, wenn

- die Benutzung des privaten Motorfahrzeuges aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nachweisbar unerlässlich ist, weil keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen oder deren Benutzung ausnahmsweise unzumutbar ist,
- eine im Vornherein befristete Überbrückungshilfe für die Dauer von zwei bis drei Monaten zu leisten ist.

Finanzierung des Motorfahrzeuges durch Drittpersonen

Grundsätzlich sind auch freiwillige Zuwendungen von Drittpersonen bei der Bemessung von Sozialhilfeleistungen anzurechnen (A.3 Subsidiaritätsprinzip). Die gesuchstellende Person hat deshalb umfassend Auskunft zu geben und schriftlichen Nachweis über Eigentums- und Finanzierungsverhältnisse zu leisten, wenn ihr ein Kraftfahrzeug von dritten zur Nutzung überlassen wird.

Wird einer gesuchstellenden Person ein Motorfahrzeug von einer nicht unterhalts- oder unterstützungspflichtigen Drittperson kostenlos zur Verfügung gestellt und werden von dieser auch die entsprechenden Betriebs- und Unterhaltskosten finanziert, so liegt eine freiwillige zweckbestimmte Leistung vor. Diese Zuwendung kann in der Regel bei der Bemessung der Sozialhilfeleistungen nicht als Einkommen angerechnet werden. Die Hinterlegung der Motorfahrzeug-Nummernschilder kann in diesem Fall nicht verlangt werden.

Handelt es sich aber um eine unverhältnismässige Zuwendung (z.B. zur Verfügung stellen eines Porsches, [Urteil des Bundesgerichts 2P.16/2006](#) vom 1. Juni 2006), so kann sie im Unterstützungsbudget als freiwillige Leistung Dritter entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip angerechnet werden.

Erfolgen die Überlassung des Motorfahrzeuges und die vorläufige Finanzierung von Betrieb und Unterhalt durch die Drittperson als rückzahlbares Darlehen, ist die Auflage zur Rückgabe des Motorfahrzeuges an

die Drittperson und zur Kündigung des Vertrags gerechtfertigt, weil damit eine Verschuldung der unterstützten Person vermieden werden kann. Solange diese Auflage nicht nachweislich befolgt worden ist, können Sozialhilfeleistungen nach Art. 17 SHG 381.1 und Art. 17a SHG 381.1 verweigert, eingestellt oder gekürzt werden.

b) TISG-Handbuch

Sonderabgabe auf Vermögenswerte

Der Sonderabgabe unterliegen Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, die über Vermögenswerte verfügen.

Die Pflicht zur Sonderabgabe besteht längstens zehn Jahre seit Einreichung des Asylgesuchs oder des Gesuchs um vorübergehende Schutzgewährung. Der Bundesrat legt die Höhe der Sonderabgabe und die Dauer der Abgabepflicht fest (Art. 86 AsylG 142.31).

D.3.2. Grundeigentum

Richtlinien

- 1 Grundeigentum im In- und Ausland gehört zum Vermögen und wird bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen berücksichtigt. Es besteht kein Anspruch auf dessen Erhalt.
- 2 Auf eine Verwertung kann verzichtet werden, wenn:
 - a. eine Liegenschaft von der unterstützten Person selbst bewohnt wird, falls sie zu marktüblichen oder sogar günstigeren Bedingungen wohnen kann
 - b. wenn jemand voraussichtlich nur kurz- oder mittelfristig unterstützt wird
 - c. wenn jemand in relativ geringem Umfang unterstützt wird; oder
 - d. wenn wegen ungenügender Nachfrage nur ein zu tiefer Erlös erzielt werden könnte
- 3 Wenn auf eine Verwertung verzichtet wird, muss die Rückerstattung mit geeigneten Massnahmen sichergestellt werden.

Erläuterungen

Version vom 01.01.2024

- a) **Grundeigentum als anrechenbares Vermögen**
Personen, die Liegenschaften besitzen, sollen nicht bessergestellt sein als Personen, die Vermögenswerte in Sparkonten oder Wertschriften angelegt haben. Es besteht daher kein Anspruch auf Erhalt des Wohneigentums.
- a) **Sicherstellung**
Erfolgt eine Unterstützung trotz vorhandenem Grundeigentum, ist die geleistete Sozialhilfe als bevorschussend zu betrachten. Die Rückerstattung dieser bevorschussten Sozialhilfe kann durch das Errichten eines Grundpfands sichergestellt werden (E.2.3).

a) KOS-Handbuch**Gesetzliche Grundlage im Kanton St.Gallen**

Die politische Gemeinde kann gestützt auf Art. 14 Abs. 2 SHG 381.1 zur Sicherstellung der Rückerstattung der finanziellen Sozialhilfe die Eintragung eines Pfandrechtes im Grundbuch verlangen, wenn die Realisierung von Grundeigentum oder anderen Vermögenswerten nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Sozialhilfeleistungen können gemäss Art. 17 SHG 381.1 und Art. 17a SHG 381.1 und nach dem Subsidiaritätsprinzip verweigert, gekürzt oder eingestellt werden, wenn die zu unterstützende Person sich weigert, ein Pfandrecht im Grundbuch eintragen zu lassen.

Vorgehen

Besitzt eine Sozialhilfe beantragende Person Grundeigentum, so hat sie der Sozialhilfestelle einen Grundbuchauszug beizubringen. Ergibt die Anspruchsprüfung, dass die Veräusserung des Grundeigentums nicht zumutbar oder möglich ist, wird ein Grundpfand errichtet. Die Sozialhilfe stellt der unterstützenden Person eine Ermächtigung zur Errichtung einer Grundpfandverschreibung zur Unterzeichnung zu und hält darin die Pfandsumme fest. Die Sozialhilfe leitet anschliessend die unterzeichnete Ermächtigung ans Grundbuchamt weiter zur Ausarbeitung des Pfandvertrags. Das Grundbuchamt stellt der Sozialhilfe den Pfandvertrag zur Unterzeichnung durch die Gemeindepräsidentin oder -präsidenten zu. Nach Retournierung des Pfandvertrags lädt das Grundbuch die unterstützende Person zur Unterzeichnung des Pfandvertrags auf das Grundbuchamt ein. Der Sozialhilfe wird durch das Grundbuch eine Kopie des unterzeichneten Pfandvertrages zugestellt.

b) TISG-Handbuch

Für Personen im Flüchtlingsbereich gelten die Regelungen gemäss KOS-Handbuch.

D.3.3. Altersvorsorge

- 1 Leistungen und Vermögen der Altersvorsorge gehen der Sozialhilfe grundsätzlich vor. Es gilt jedoch sicherzustellen, dass eine angemessene Existenzsicherung im Alter nicht gefährdet wird.

AHV-Leistungen

- 2 AHV-Leistungen gehen der Sozialhilfe vor, unterstützte Personen sind deshalb grundsätzlich zum frühestmöglichen Vorbezug verpflichtet.

Altersvorsorge der 2. Säule und der Säule 3a

- 3 Vermögen der 2. Säule und der Säule 3a sind grundsätzlich zusammen mit dem AHV-Vorbezug oder dem Bezug einer ganzen IV-Rente herauszulösen.
- 4 Älteren Arbeitslosen ist bis zum AHV-Vorbezug eine Weiterführung der Altersvorsorge in der 2. Säule bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung zu ermöglichen.
- 5 Ausgelöste Guthaben der Altersvorsorge gehören zum anrechenbaren Vermögen und sind für den aktuellen und zukünftigen Lebensunterhalt zu verwenden.

Freie Vorsorge (Säule 3b)

- 6 Vermögen der freien Vorsorge (Säule 3b) ist grundsätzlich herauszulösen und wird angerechnet.

a) AHV-Rente

Sozialhilfeleistungen sind gegenüber AHV-Versicherungsleistungen subsidiär, unterstützte Personen haben AHV-Leistungen daher vorzubeziehen (A.3), (A.4.1).

Ein AHV-Vorbezug kann ein oder zwei Jahre vor der Erreichung des ordentlichen Rentenalters geltend gemacht werden. Der Antrag hat von der unterstützten Person persönlich und spätestens bis zum Geburtsmonat für das kommende Lebensjahr zu erfolgen. Wird diese Frist verpasst, ist ein Vorbezug erst für das folgende Lebensjahr wieder möglich.

Der AHV-Vorbezug führt zu einer lebenslänglichen Kürzung der Rente. Diese Einbusse kann mit Ergänzungsleistungen (EL) kompensiert werden. Zudem können BVG-Leistungen zu einer angemessenen Existenzsicherung im Alter beitragen.

Im Falle eines AHV-Vorbezugs wird bei der EL-Anspruchsberechnung lediglich die gekürzte Rente als Einnahme angerechnet. Damit wird sichergestellt, dass keine Leistungskürzungen erfolgen und das soziale Existenzminimum im Alter gesichert ist.

a) Gebundene Vorsorge

Die Freizügigkeitsordnung sieht vor, dass Guthaben aus Freizügigkeitspolicen (bei Lebensversicherern) oder aus Freizügigkeitskonten (bei Banken) frühestens 5 Jahre vor und spätestens 5 Jahre nach Erreichen des BVG-Rentenalters ausbezahlt werden. Ebenso wird (auf Begehren) das Guthaben ausgelöst, wenn die InhaberInnen der Policen bzw. Konten

- eine ganze IV-Rente beziehen und das Invaliditätsrisiko nicht zusätzlich versichert haben,
- ihren Wohnsitz ins Ausland ohne Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz verlegen oder
- eine anerkannte selbständige Tätigkeit aufnehmen.

In der Sozialhilfe gilt der Grundsatz, dass eine Auflage zum Bezug der Mittel der gebundenen Vorsorge erst zusammen mit jener zum AHV-Vorbezug oder beim Bezug einer ganzen IV-Rente erfolgen soll. So kann der Zielsetzung der 2. und 3. Säule entsprochen werden, wonach die gebundene

Vorsorge in Ergänzung zu den Leistungen der AHV/IV zur Sicherung einer gewohnten Lebenshaltung beitragen soll. Decken AHV- bzw. IV-Rente und der anrechenbare Vermögensverzehr aus dem Freizügigkeitsguthaben den Lebensunterhalt nicht, können Ergänzungsleistungen beantragt werden.

Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres ihre Stelle verliert, kann ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung unterstellt bleiben (Art. 47a BVG). Sie hat die gleichen Rechte wie andere Versicherte, namentlich kann sie das Altersguthaben in Form einer Rente beziehen. Diese Möglichkeit fördert eine angemessene Existenzsicherung im Alter, weshalb die betreffenden Risikoprämien von der Sozialhilfe als SIL übernommen werden können. Die Kostenübernahme durch die Sozialhilfe ist gerechtfertigt, weil davon nur eine sehr beschränkte Anzahl Personen betroffen ist, für die Betroffenen aber ein wesentlicher Beitrag an die Existenzsicherung im Alter geleistet werden kann.

Ausgelöstes Guthaben der gebundenen Vorsorge ist für den aktuellen und zukünftigen Lebensunterhalt zu verwenden. Aus den betreffenden Mitteln kann daher grundsätzlich keine Rückerstattung von rechtmässig bezogener Sozialhilfe verlangt werden (E.2.1).

a) Freie Vorsorge

Von der Auflage zum Rückkauf einer Lebensversicherung können Sozialhilfeorgane absehen, wenn:

- der Ablauf der Versicherung kurz bevorsteht;
- Zahlungen aufgrund von Invalidität unmittelbar bevorstehen; oder
- auf Grund der Ergebnisse aus der IV-Frühintervention Zahlungen der freien Vorsorge zu erwarten sind.

In diesen Fällen ist es sinnvoll, die Prämie weiter zu zahlen und die Leistungen abtreten zu lassen (E.2.3).

a) KOS-Handbuch**Vorbezug und Aufschub der Altersrente**

Das Freizügigkeitsguthaben ist das Guthaben gemäss FZG (Schweizerisches Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG), welches jeder Versicherte bei seiner Pensionskasse ansammelte, sofern er Sparbeiträge entrichtet hat.

Es ist, als Teil der beruflichen Vorsorge (2. Säule), eine Sozialversicherungsleistung des schweizerischen Sozialversicherungssystems (3-Säulen Prinzip). Es kann aus unterschiedlichen Gründen (z. B. Arbeitslosigkeit, berufliche Auszeit, Auslandsaufenthalt, Babypause etc.) auf ein Freizügigkeitskonto (Sperrkonto) einbezahlt, oder bei einer Freizügigkeitsstiftung, die das Guthaben verwaltet, angelegt worden sein. Grundsätzlich bleibt dieses Guthaben bis zur ordentlichen Pensionierung der ehemals versicherten Person gesperrt.

In Anwendung des Subsidiaritätsprinzips gehen u. a. Sozialversicherungsleistungen finanziellen Leistungen der Sozialhilfe vor. Dadurch sind Sozialhilfe beziehende Personen verpflichtet, alle Eigen- und/oder Drittleistungen auszuschöpfen und vorhandene eigene Mittel zur Deckung ihres Lebensunterhalts zu verwenden. Das Freizügigkeitsgesetz sieht den Vorbezug der Altersleistung explizit fünf Jahre vor Erreichen des Rentenalters vor (Art. 16 Abs. 1 FZV).

Im Kanton St. Gallen wird persönliche Sozialhilfe (betreuende und finanzielle Sozialhilfe) geleistet, wenn u. a. kein Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen oder auf Sozialhilfe nach der besonderen Gesetzgebung besteht (Art. 2 Abs. 2 lit. b Sozialhilfegesetz des Kantons St. Gallen, SHG, sGS 381.1). In Abweichung zu den Empfehlungen der SKOS Richtlinien und in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 lit. b SHG können somit Sozialhilfe beziehende Personen grundsätzlich verpflichtet werden, vorhandenes Freizügigkeitsguthaben zum frühest möglichen Termin (Männer mit Erreichen des 60. Altersjahres; Frauen mit Erreichen des 59. Altersjahres) zu beziehen und für die Finanzierung ihres laufenden Lebensunterhalts zu verwenden.

Mit Entscheid vom 13. Dezember 2022 hat das Verwaltungsgericht St.Gallen bestimmt, dass ein Bezug von Freizügigkeitsleistungen zu Gunsten der Sozialhilfe nicht in allen Fällen möglich ist. Die Begründung des Verwaltungsgerichts überzeugt nicht in allen Belangen. Da der Entscheid nicht letztinstanzlich gefällt wurde, hält die KOS an der vorliegenden Richtlinie fest. Das Ressort Recht der KOS steht für die rechtliche Beratung und Begleitung in entsprechenden Fällen gerne zur Verfügung.

Mögliche Varianten:

Klient/in wird von der laufenden Sozialhilfe abgelöst und verpflichtet, das frei gewordene Guthaben für die Finanzierung des laufenden Lebensunterhalts zu verwenden.

Vorteile:

Das Einverständnis der Klientin/des Klienten betreffend Einstellung der Sozialhilfeleistungen ist nicht notwendig.

Klient/in muss nicht mehr mit laufenden Sozialhilfegeldern unterstützt werden.

Nachteile:

Sozialamt kann keinen Einfluss auf die zweckmässige Verwendung der Gelder ausüben.

Wird das frei gewordene Guthaben zweckentfremdet verwendet und der Klient dadurch vor Erreichen des AHV-Alters wieder bedürftig, muss das Sozialamt erneut unterstützen. Eine Kürzung des GBL als Sanktion gemäss allgemeinen Kürzungsregeln ist möglich.

Klient/in wird vertraglich verpflichtet, sich das Guthaben zu Gunsten des Sozialamts auszahlen zu lassen. Das frei gewordene Guthaben wird im Rahmen einer freiwilligen Vermögensverwaltung vom Sozialamt treuhänderisch verwaltet und der Klientin/dem Klienten ein (erhöhter) Lebensbedarf ausbezahlt.

Vorteile:

Klient/in kann nicht frei über die Gelder verfügen und die Gefahr einer Zweckentfremdung ist geringer.

Das Sozialamt kann auf die Verwendung der Gelder Einfluss nehmen.

Klient/in bezieht trotz der Zahlungen durch das Sozialamt keine Sozialhilfe mehr.

Nachteil:

Klient/in muss sich mit dem Vorgehen einverstanden erklären.

[Merkblatt Flexibles Rentenalter](#)

b) TISG-Handbuch

Für Personen im Flüchtlingsbereich gelten die Regelungen gemäss KOS-Handbuch.

D.3.4. Kindesvermögen

Richtlinien

- 1 Die Anrechnung von Kindesvermögen richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilrechts.
- 2 Bei Minderjährigen, die mit unterstützten Eltern im gleichen Haushalt leben, dürfen folgende Positionen bis zur Höhe ihres Anteils im Budget berücksichtigt werden:
 - a. Erwerbseinkommen und andere Einnahmen
 - b. Erträge des Kindesvermögens
 - c. Abfindungen, Schadenersatz und ähnliche Leistungen
- 3 Überschüsse und weitere Vermögenswerte des Kindes fallen ins Kindesvermögen. Dieses darf bei der Budgetberechnung nur mit Einwilligung der zuständigen Kinderschutzbehörde berücksichtigt werden.

Erläuterungen

Version vom 01.01.2024

a) **Zivilrechtlicher Schutz des Kindesvermögens**

Dem Kind zustehende Vermögenswerte dürfen von der Sozialhilfe nur im Rahmen des Kindesrechts angerechnet werden (Art. 319 ff. ZGB). Einnahmen, Erträge des Kindesvermögens (Art. 319 ZGB) sowie Abfindungen, Schadenersatz und ähnliche Leistungen (Art. 320 Abs. 1 ZGB) dürfen bis zur Höhe ihres Anteils im Budget berücksichtigt werden.

Überschüsse fallen ins Kindesvermögen und dürfen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Dazu gehören auch jene Vermögenswerte und deren Erträge, die zum «freien Kindesvermögen» gehören. Dieses untersteht alleine der Verwaltung und Nutzung des Kindes, weil sie diesem – mündlich oder schriftlich – mit besonderer Bestimmung zugewendet werden (Art. 321 ZGB). Es dürfen auch jene Beträge nicht angerechnet werden, die dem Kind

als Pflichtteil aus einem Erbe zufallen, der gemäss Testament oder Erbvertrag von der Verwaltung der Eltern ausgenommen ist (Art. 322 ZGB).

Das geschützte Kindesvermögen wird bei der Bemessung von Vermögensfreibeträgen nicht berücksichtigt (D.3.1).

Das übrige Kindesvermögen darf von den Eltern und der Sozialhilfe nur dann für den Unterhalt, die Erziehung oder die Ausbildung des Kindes angerechnet werden, wenn die Kindesschutzbehörde einem entsprechenden Antrag zustimmt (Art. 320 Abs. 2 ZGB). Der Antrag erfolgt in ausdrücklicher Absprache mit den Eltern durch das zuständige Sozialhilfeorgan.

b) Kindesvermögen auf Sperrkonto oder Konto der Eltern

Geschütztes Kindesvermögen ist auf einem separaten Konto, das auf dem Namen des Kindes lautet zu verwalten (regelmässig werden solche Konten von den Banken für die Eltern gesperrt, sog. «Sperrkonto»). Es wird bei der Budgetberechnung nicht berücksichtigt.

Befinden sich Vermögensbeträge auf einem auf die Eltern oder einen Elternteil lautenden Konto, das jedoch eine Bezeichnung auf das Kind hat, kann nicht ohne weiteres von geschütztem Kindesvermögen ausgegangen werden. Diese Beträge können bei der Budgetberechnung dann berücksichtigt werden, wenn aus den Kontoauszügen ersichtlich ist, dass sie von den Eltern nachweislich rechtmässig für den Unterhalt des Kindes verwendet werden. Ist jedoch von geschütztem Kindesvermögen auszugehen, gelten die hiervoor angeführten Grundsätze.

Ist durch das Sozialhilfeorgan rechtsgenügend nachgewiesen, dass an Vermögenwerten, die auf das Kind lauten, die Eltern oder ein Elternteil wirtschaftlich berechtigt sind, handelt es sich nicht um geschütztes Kindesvermögen.

a) KOS-Handbuch
Keine Inhalte

- b) TISG-Handbuch**
Keine Inhalte

D.4. Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten

D.4.1. Eheliche und partnerschaftliche Unterhaltspflichten

Richtlinien

- 1 Personen in Ehe und eingetragener Partnerschaft sind sich unabhängig von ihrem Wohnort gegenseitig zu Beistand und Unterhalt verpflichtet.
- 2 Fehlt eine Vereinbarung zur Leistung angemessenen Unterhalts, kann von der unterstützten Person verlangt werden, dass sie eine Einigung anstrebt. Wo keine oder keine angemessene Einigung erreicht wird, kann verlangt werden, dass die unterstützte Person eine gerichtliche Regelung beantragt.
- 3 Soweit das Sozialhilfeorgan für den Unterhalt der berechtigten Person aufkommt, geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Sozialhilfeorgan über.
- 4 Verändern sich die finanziellen Verhältnisse der unterhaltspflichtigen Person, kann eine Anpassung der Unterhaltsregelung verlangt werden.
- 5 Im Sonderfall, dass separate Haushalte geführt werden, ohne dass eine Trennungsabsicht besteht, werden Mehrauslagen für getrenntes Wohnen nur berücksichtigt, wenn wichtige Gründe dafür bestehen.

Erläuterungen

Version vom 01.01.2024

a) **Familienrechtliche Unterhaltspflichten gemäss ZGB/PartG**

Die Eheleute oder eingetragene Partner sorgen gemeinsam für den Unterhalt der Familie, namentlich durch Geldzahlungen, Besorgen des Haushalts, Betreuen der Kinder oder Mithilfe im Beruf oder Gewerbe (Art. 163 ZGB, Art. 13 PartG).

Bei getrennten Haushalten ohne gerichtliche Regelung des Getrenntlebens oder vertraglicher Unterhaltsregelung kann das Sozialhilfeorgan verlangen, dass eine Vereinbarung zum Unterhalt getroffen wird.

Können keine angemessenen Unterhaltsbeiträge vereinbart werden, kann von der unterstützten Person verlangt werden, dass sie innerhalb von 30 Tagen eine gerichtliche Regelung des Getrenntlebens resp. eine gerichtliche Regelung des Unterhalts beantragt (Art. 176 ZGB). Von dieser Auflage kann dann abgesehen werden, wenn die unterstützte Person glaubhaft darlegt, dass sie keinen Ehegattenunterhalt erhalten kann.

Wird ein festgesetzter Unterhaltsbeitrag von der pflichtigen Person nicht geleistet, und muss der Lebensbedarf für die berechtigte Person deswegen von der Sozialhilfe sichergestellt werden, so geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf die unterstützende Gemeinde über (Art. 131a Abs. 2 ZGB). Das Sozialhilfeorgan hat in diesen Fällen ein Mitspracherecht beim Abschluss einer Vereinbarung zur Regelung des Unterhalts.

Kommt eine pflichtige Person ihren Unterhaltungspflichten nicht nach, haben Unterhaltsberechtigte einen Anspruch auf Inkassohilfe. In einzelnen Kantonen besteht in diesen Fällen auch ein Anspruch auf Bevorschussung (Art. 131 ZGB).

b) Anrechnung von hypothetischen Unterhaltsbeiträgen

Verzichtet eine unterstützte Person auf Unterhaltsbeiträge, obwohl die unterhaltungspflichtige Person solche offensichtlich leisten könnte, so muss sie sich einen angemessenen hypothetischen Betrag anrechnen lassen (F.3). Im Umfang dieses Betrags besteht im Sinne des Subsidiaritätsprinzips keine Bedürftigkeit (A.3).

Hypothetische Unterhaltsbeiträge dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn die unterstützte Person vorher über die Konsequenzen klar informiert und verwarnet wurde und wenn ihr genügend Zeit eingeräumt wurde, um ihre Ansprüche geltend zu machen. Eine Anrechnung darf dann nicht erfolgen, wenn die unterstützte Person glaubhaft darlegt, dass sie keine Unterhaltsleistungen erhalten kann.

c) Wichtige Gründe für separate Haushalte ohne Trennungsabsicht

Bestehen wichtige Gründe für das Führen separater Haushalte, können die dadurch entstehenden Mehrauslagen von der Sozialhilfe berücksichtigt werden. Wichtige Gründe können beispielsweise in beruflichen Umständen bestehen (echter Wochenaufenthalt) oder wenn ein Zusammenleben nicht möglich ist (z.B. aus migrationsrechtlichen oder gesundheitlichen Gründen).

Wenn keine wichtigen Gründe für das Führen von getrennten Haushalten bestehen, müssen dadurch entstehende Mehrkosten durch die Sozialhilfe nicht übernommen werden. Sind die Einnahmen der Partner nicht ausreichend, um zwei getrennte oder einen gemeinsamen Haushalt zu finanzieren, kann die Unterstützung auf jene Höhe reduziert werden, auf die bei gemeinsamer Haushaltsführung ein Anspruch bestehen würde. Würden die Einnahmen aber ausreichen, das Existenzminimum bei gemeinsamer Haushaltsführung zu decken, kann bei Fortführung der getrennten Haushalte die Unterstützung nach Ablauf einer angemessenen Frist eingestellt werden.

KOS/TISG

Version vom 01.03.2024

- a) **KOS-Handbuch**
Keine Inhalte

- b) **TISG-Handbuch**
Keine Inhalte

D.4.2. Elterliche Unterhaltspflichten

Richtlinien

- 1 Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen.
- 2 Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung.
- 3 Der Unterhaltsanspruch ist nicht durch den Sozialdienst festzulegen. Nach Möglichkeit ist eine Vereinbarung zur Leistung von Elternbeiträgen zu treffen, die von der KESB zu genehmigen ist. Ist keine Einigung möglich, ist der Anspruch vor dem Zivilgericht geltend zu machen.
- 4 Kommt das Sozialhilfeorgan für die Unterstützung eines unterhaltsberechtigten Kindes auf, geht der Unterhaltsanspruch auf das Sozialhilfeorgan über.²
- 5 Verändern sich die finanziellen Verhältnisse der unterhaltspflichtigen Eltern, kann eine Anpassung des Unterhaltsanspruchs verlangt werden.

Erläuterungen

Version vom 01.01.2024

a) **Elterliche Unterhaltspflichten gemäss ZGB**

Für den Unterhalt des Kindes haben die Eltern aufzukommen. Inbegriffen sind dabei die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen. Der Unterhalt wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet.

Lebt ein unterhaltspflichtiger Elternteil nicht mit dem Kind zusammen, wird der Unterhaltsanteil primär in Geldzahlung geleistet. Mit einer Geldzahlung gedeckt werden sollen die Kosten für Betreuung, Erziehung, Ausbildung und

²geändert gemäss Beschluss der SODK vom 4. Mai 2023.

Kindesschutzmassnahmen. Der Anteil für die Betreuung (Betreuungsunterhalt) ist als Teilgehalt des Kindesunterhalts ausgestattet, steht also rechtlich dem Kind zu, dient aber der Deckung des Lebensunterhalts des betreuenden Elternteils.

Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Masse befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder anderen Mitteln zu bestreiten (Art. 276 ZGB, vgl. Einnahmen von Minderjährigen (D.1)).

Als Eltern im Sinne des Unterhaltsrechts gelten primär jene Personen, die über ein zivilrechtliches Kindesverhältnis verfügen (Art. 252 ZGB). Ein Entzug des Sorgerechts oder des Aufenthaltsbestimmungsrechts hat keinen Einfluss auf das Bestehen einer elterlichen Unterhaltspflicht.

Stiefeltern haben ihren Ehegatten in der Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber vorehelichen Kindern in angemessener Weise beizustehen (Art. 278 Abs. 2 ZGB). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Stiefeltern allenfalls eine vorrangige Unterhaltspflicht gegenüber eigenen Kindern haben (Art. 276a ZGB).

Erfüllt der unterhaltspflichtige Elternteil die gerichtlich oder behördlich genehmigte Unterhaltspflicht nicht, besteht ein Anspruch auf Inkassohilfe (Art. 290 ZGB) oder Vorschüsse (Art. 293 Abs. 2 ZGB).

- b) Geltendmachung des elterlichen Unterhalts durch das Sozialhilfeorgan**
Kommt das Sozialhilfeorgan für den Unterhalt des Kindes auf, geht der Unterhaltsanspruch von Gesetzes wegen auf das Sozialhilfeorgan über (Art.289 Abs. 2 ZGB).

Nach geänderter Rechtsprechung des Bundesgerichts ist aber einzig das Kind bzw. dessen Vertreterin zur Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs legitimiert (BGE 148 III 353 mit Verweis auf BGE 148 III 270, E. 6.5 – 6.8).

- c) Sonderfall: Unterhalt für Volljährige/junge Erwachsene**
Die Unterhaltspflicht dauert grundsätzlich bis zur Volljährigkeit des Kindes. Hat das Kind dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden kann, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlich abgeschlossen werden kann (Art. 277 ZGB).

Es können nur jene Volljährigen gegenüber ihren Eltern einen Anspruch auf Unterhalt haben, die sich effektiv in einer Erstausbildung befinden und diese ernstlich verfolgen.

Von jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Erstausbildung wird erwartet, dass sie bei ihren Eltern wohnen, sofern keine unüberbrückbaren Konflikte bestehen. Ihre anteilmässigen Wohnkosten werden nur dann berücksichtigt, wenn den Eltern die Übernahme der vollen Wohnkosten nach den gesamten Umständen (wie persönliche Beziehung, finanzielle Verhältnisse) nicht zugemutet werden kann (C.4.2). Dies gilt auch dann, wenn aktuell keine Erstausbildung verfolgt wird.

d) Berechnung von Elternbeiträgen

Wenn eine Unterhaltspflicht besteht und eine Regelung notwendig ist, ist nicht ohne weiteres der Gang an ein Gericht erforderlich. Möglich ist auch das Treffen einer Vereinbarung, welche zum Erreichen ihrer Gültigkeit jedoch von der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigt werden muss (Art. 287 Abs. 1 ZGB).

Als Grundlage für eine Vereinbarung dienen die Empfehlungen der SKOS zur Berechnung von Elternbeiträgen. Diese sollen der Leistungsfähigkeit der Eltern Rechnung tragen (Art. 285 ZGB). Gleichzeitig ist die vorliegend empfohlene Berechnung aber so ausgestaltet, dass sie den Unterhaltspflichtigen im Vergleich zur Berechnung von Zivilgerichten einen grösseren Spielraum lässt und so eine aussergerichtliche Vereinbarung begünstigt.

Die Elternbeiträge müssen zusätzlich zu Familienzulagen, Sozialversicherungsrenten und ähnlichen für den Unterhalt des Kindes bestimmten Leistungen geleistet werden (Art. 285a ZGB). Diese Leistungen sind an das unterstützende Sozialhilfeorgan weiterzuleiten. Wenn die unterhaltspflichtigen Eltern die betreffenden Leistungen nicht weiterleiten, kann allenfalls eine direkte Auszahlung an das finanzierende Sozialhilfeorgan verlangt werden (Familienzulagen: Art. 9 FamZG, Kinderrente/Hilflosenentschädigung: Art. 71ter AHVV/Art. 82 Abs. 1 IVV, Ergänzungsleistungen: analog Art. 71ter AHVV. Allgemein bei Zweckentfremdung: Art. 20 ATSG).

Zur Berechnung von Elternbeiträgen ist ein erweitertes SKOS-Budget zu erstellen, wobei folgende Besonderheit zu berücksichtigen ist: Die Unterhaltsbeitragspflicht geht allen anderen Verpflichtungen vor. Darum können Schulden und Kreditamortisationen nur dann berücksichtigt werden,

wenn sie zwecks Anschaffung notwendiger Güter und zur Existenzsicherung begründet wurden. Ausnahmsweise können zusätzliche Kreditamortisationen im Budget berücksichtigt werden, wenn sonst eine finanzielle Bedrängnis droht, die zu Pfändungen und erheblichen sozialen Problemen führen würde.

Der errechnete Bedarf gemäss erweitertem SKOS-Budget ist dem aktuellen Einkommen gegenüberzustellen. In das Einkommen ist ein Vermögensverzehr von rund 10% jährlich einzubeziehen, wenn das Vermögen den allgemeinen Freibetrag übersteigt (D.3.1). Von der Differenz zwischen Bedarf und Einkommen kann für die Dauer der Unterstützung rund die Hälfte als Elternbeitrag gefordert werden.

Bei erheblichem Vermögen von unterhaltspflichtigen Eltern ist denkbar, dass ihnen die gesamten Unterhaltskosten in Rechnung gestellt werden. Davon können auch die Kosten für Kinderschutzmassnahmen erfasst sein.

Das Einkommen und Vermögen von Stiefeltern ist bei der Bemessung von Elternbeiträgen angemessen zu berücksichtigen (Art. 278 Abs. 2 ZGB). Das Konfliktpotential ist in solchen Fällen besonders gross und ruft meist nach individuellen Verhandlungslösungen.

e) Änderung der Verhältnisse

Die in einer genehmigten Vereinbarung oder in einem Gerichtsentscheid festgelegten Unterhaltszahlungen können angepasst werden, dabei ist das ursprüngliche Verfahren zu beschreiten (Genehmigung durch KESB oder Anpassung durch das Gericht, Art. 286 ZGB).

Für die Vergangenheit, maximal für die letzten fünf Jahre, kann nachträglich ein gebührender Unterhalt festgelegt werden, wenn ursprünglich ein Manko ausgewiesen wurde und sich seither die Verhältnisse des unterhaltspflichtigen Elternteils ausserordentlich verbessert haben (Art. 286a ZGB).

a) KOS-Handbuch**Kosten für freiwillige oder behördlich angeordnete stationäre und ambulante Kinderschutzmassnahmen und Unterhaltspflicht der Eltern**

Für die Kosten für freiwillige oder behördlich angeordnete stationäre oder ambulante Kinderschutzmassnahmen müssen primär die Eltern und subsidiär die unterstützungspflichtigen Verwandten (z.B. Grosseltern) aufkommen (Art. 293 sowie 328 und 329 ZGB 210). In der Praxis leistet die Sozialhilfestelle der zuständigen Wohngemeinde (im Kanton St.Gallen ist dies der Unterstützungswohnsitz des Kindes) subsidiäre Kostengutsprache. Anschliessend ist aufgrund der primären Unterhaltspflicht der Eltern die Unterhaltsberechnung (Elternbeitrag) durchzuführen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Verwandten-Unterstützungspflicht (z.B. Grosseltern) zu prüfen. Wenn die Eltern (und die Verwandten) die Kosten der Fremdplatzierung nicht bezahlen können, erfolgt die Finanzierung über die Sozialhilfestelle der Wohngemeinde.

Hinweis: Die Zuständigkeit gilt innerhalb des Kantons St.Gallen. Andere Kantone (z.B. Zürich oder Luzern) sehen die Zuständigkeit beim Unterstützungswohnsitz der Eltern.

Kostentragung für begleitete Besuchstage (BBT) durch Eltern

Die Kosten für begleitete Besuchstage (BBT) können, nach Erteilung der subsidiären Kostengutsprache durch den Unterstützungswohnsitz des Kindes, den tatsächlichen Kostenträgern (meist die Eltern) verrechnet werden, sofern und solange diese nicht sozialhilferechtlich unterstützt werden. Dabei sind gerichtliche bzw. behördliche Anordnungen (Gerichtsurteil, Verfügung der KESB) betreffend der Kostenverteilung zu berücksichtigen. Zudem empfiehlt es sich, aus Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse der Pflichtigen, nicht in jedem Fall die gesamten Kosten einzufordern, sondern einen monatlichen Elternbeitrag zu berechnen, der sich an der Leistungsfähigkeit ebendieser Pflichtigen orientiert.

- [Merkblatt über die anrechenbare Elternleistung](#) (Kanton St.Gallen, Bildungsdepartement)

- [Empfehlungen zum Einbezug von Sozialhilfebehörden in die Entscheidungsfindung der Kindesschutzorgane](#) (KOKES, 24. April 2014)

Anspruch der Sozialhilfestelle auf Unterhaltsbeiträge

Bei einem unehelichen oder einem Kind aus geschiedener Ehe hat die Sozialhilfestelle Anspruch auf die gerichtlich oder vertraglich festgelegten Unterhaltsbeiträge (Kinderalimente und Kinderzulagen) des unterhaltspflichtigen Elternteils, wenn es die Kindesschutzmassnahme vorschussweise finanziert (Art. 289 Abs. 2 ZGB 210).

b) TISG-Handbuch

Für Personen im Flüchtlingsbereich gelten die Regelungen gemäss KOS-Handbuch.

D.4.3. Verwandtenunterstützung

Richtlinien

- 1 Bei bedürftigen Personen kann ein Anspruch auf Verwandtenunterstützung bestehen. Unterstützungspflichtig sind Verwandte in auf- und absteigender Linie, die in günstigen Verhältnissen leben.
- 2 Die Verwandtenunterstützung ist nachrangig gegenüber anderen zivilrechtlichen Unterhaltsansprüchen.
- 3 Kann mit den Verwandten keine Vereinbarung zur Leistung von Unterstützung erreicht werden, muss die Verwandtenunterstützung klageweise vor Zivilgericht geltend gemacht werden.
- 4 Kommt das Sozialhilfeorgan für die Unterstützung einer berechtigten Person auf, geht der Anspruch auf Verwandtenunterstützung auf das Sozialhilfeorgan über.

Erläuterungen

Version vom 01.01.2024

a) **Verwandtenunterstützung gemäss ZGB**

Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden (Art. 328 Abs. 1 ZGB).

Der Begriff der Notlage deckt sich nicht mit jenem der sozialhilferechtlichen Bedürftigkeit, von der Rechtsprechung wird er tendenziell enger gefasst. Nicht in jedem Fall, in dem eine Person mit Sozialhilfe unterstützt wird, besteht demnach auch eine Notlage, welche für einen Anspruch auf Verwandtenunterstützung vorauszusetzen ist.

Unterstützungspflichtig sind Verwandte in auf- und absteigender Linie. Das Recht zum Kindesunterhalt sieht hierbei jedoch eine Ausnahme vor: Alleinerziehende können gegenüber ihren Eltern keine

Verwandtenunterstützung geltend machen, wenn die Notlage auf einer Einschränkung der Erwerbstätigkeit zur Betreuung eigener Kinder beruht (Art. 329 Abs. 1bis ZGB). Diese Ausnahme gilt jedoch nicht zwischen den Eltern und dem Kind der alleinerziehenden Person. Kinder von Alleinerziehenden (resp. das unterstützende Sozialhilfeorgan) können also Verwandtenunterstützung von ihren Grosseltern beanspruchen.

Wenn mehrere Verwandte in günstigen Verhältnissen leben, so ist die Verwandtenunterstützung in der Reihenfolge der Erbberechtigung geltend zu machen (Art. 329 Abs. 1 ZGB). Primär sind die Verwandten ersten Grades (Eltern, Kinder) heranzuziehen. Unter Verwandten gleichen Grades besteht eine nach ihren Verhältnissen anteilmässige Unterstützungspflicht.

In besonderen Umständen besteht eine eingeschränkte oder keine Pflicht zur Verwandtenunterstützung, selbst wenn die betreffenden Personen in günstigen Verhältnissen leben. Dies beispielsweise dann, wenn die unterstützte Person ein schweres Verbrechen gegenüber den fraglichen Verwandten oder einer diesen nahestehenden Person begangen hat (Art. 329 Abs. 2 ZGB).

a) Sonderfall: Unterstützung von Eltern/Kinder der Partner

Ehepartner und eingetragene Partner sind sich gegenseitig zur Unterstützung verpflichtet. Bei der Prüfung der günstigen Verhältnisse und der Bemessung eines Betrags zur Verwandtenunterstützung können daher die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Ehepartnern und eingetragenen Partnerinnen und Partnern indirekt berücksichtigt werden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass diese Personen nicht direkt zur Leistung von Verwandtenunterstützung verpflichtet werden. Unterstützte Personen haben keinen direkten Anspruch gegenüber wohlhabenden Partnerinnen oder Partnern von unterstützungspflichtigen Verwandten.

b) Umfang und Bemessung der Pflicht zur Verwandtenunterstützung

Zur Festlegung angemessener Beiträge der Verwandtenunterstützung hat die SKOS eine Praxishilfe veröffentlicht.

Unterstützungspflichtig sind nur jene Verwandten, die in günstigen Verhältnissen leben (Art. 328 Abs. 1 ZGB). Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts lebt eine Person in günstigen Verhältnissen, wenn ihr aufgrund der Einkommens- und Vermögenssituation eine wohlhabende Lebensführung möglich ist.

Es ist sinnvoll, Beiträge von Verwandten auf Grund gegenseitiger Absprachen zu erzielen, wobei stets die Auswirkungen auf die Hilfesuchenden und auf den Hilfsprozess mit zu bedenken sind. Wie bei der Berechnung von Elternbeiträgen (D.4.2) müssen auch bei der Verwandtenunterstützung die Verhältnisse im Einzelfall genau geprüft werden, bevor Beiträge geltend gemacht werden.

Verfügen unterstützungspflichtige Verwandte über Vermögenswerte in erheblichem Umfang, deren (teilweise) Verwertung im Zeitpunkt der Prüfung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, können spezielle Vereinbarungen getroffen werden. Möglich ist, einen Betrag der Verwandtenunterstützung für den Fall vorzusehen, dass ein Vermögenswert veräussert wird. Dabei können auch Sicherungsmassnahmen verlangt werden, z.B. eine Grundpfandrechtliche Sicherung (E.2.3).

c) Gerichtliche Festsetzung der Verwandtenunterstützung

Kommt keine Einigung zur Leistung angemessener Verwandtenunterstützung zustande, kann der Betrag nicht durch das Sozialhilfeorgan festgesetzt werden. In diesen Fällen ist die Verwandtenunterstützung durch das finanzierende Sozialhilfeorgan klageweise beim zuständigen Gericht geltend zu machen. Für Klagen um Verwandtenunterstützung ist das Gericht am Wohnsitz einer der Parteien zuständig (Art. 26 ZPO). Die Klage kann auf Unterstützung für die Zukunft und für ein Jahr vor Klageerhebung lauten (Art. 329 Abs. 3 i.V.m. 279 ZGB).

d) Änderung der Verhältnisse

Verändern sich die finanziellen Verhältnisse der unterstützungspflichtigen Verwandten erheblich, kann die Unterhaltsregelung abgeändert werden.

KOS/TISG

Version vom 01.03.2024

a) KOS-Handbuch

Erbringen die Verwandten freiwillige Leistungen, sind diese nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung als Einkommen anzurechnen ([Urteil des Bundesgericht 2P.127/2000](#) vom 13.10.2000).

Berechnung

Auf der Grundlage des steuerbaren Einkommens gemäss Bundessteuer zuzüglich eines Vermögensverzehr wird ermittelt, ob die betrachteten Verwandten überhaupt unterstützungspflichtig sind. Das heisst, dass diese Einkommenswerte eine Schwelle darstellen, ab welcher vertiefte Abklärungen angezeigt sind.

Bei Überschreitung der Schwelle wird auf der Grundlage des anrechenbaren Einkommens, welches sich aus dem effektiven Einkommen zuzüglich eines Vermögensverzehr zusammensetzt, ermittelt, welche Beiträge die unterstützungspflichtigen Verwandten tatsächlich zu leisten haben.

Erbabtretung

Damit eine Erbabtretung Sinn macht und eine Verbindlichkeit überhaupt erreicht wird, ist es unabdingbar, dass der Erblasser mit dieser einverstanden ist und seine Zustimmung dazu gibt, ansonsten ist Nichtigkeit die Folge (vgl. Art. 636 Abs. 1 ZGB 210). Dieses Einverständnis ist zu sichern.

b) TISG-Handbuch

Für Personen im Flüchtlingsbereich gelten die Regelungen gemäss KOS-Handbuch.

D.4.4. Konkubinatsbeitrag

Richtlinien

- 1 In einem stabilen Konkubinatsbeitrag werden Einkommen und Vermögen einer nicht unterstützten Person angemessen berücksichtigt, um den Sozialhilfeanspruch der Partnerin oder des Partners sowie gemeinsamer Kinder zu bestimmen.
- 2 Ein Konkubinatsbeitrag gilt als stabil, wenn die Partner seit mindestens zwei Jahren in einer Beziehung zusammenleben oder wenn sie weniger als zwei Jahre zusammenleben aber ein gemeinsames Kind haben. Diese Vermutung kann umgestossen werden.
- 3 Einkommen und Vermögen werden in Form eines Konkubinatsbeitrags berücksichtigt. Dieser wird der unterstützten Person als Einnahme angerechnet.

Erläuterungen

Version vom 01.01.2024

- a) **Rechtliche Grundlagen des Konkubinatsbeitrags**
Das Bundesgericht hält mit Verweis auf das geltende Familienrecht fest, dass zwischen Konkubinatspartnern keine gesetzlichen Beistands-, Unterhalts- und Unterstützungspflichten bestehen. Das Gericht anerkennt jedoch, dass Ehepaare und eingetragene Partnerschaften gegenüber Konkubinaten nicht schlechter gestellt werden sollen (Art. 14 und Art. 8 Abs. 2 BV). Den Kantonen ist daher erlaubt, bei der Prüfung der sozialhilferechtlichen Bedürftigkeit das Einkommen und Vermögen eines nicht unterstützten Konkubinatspartners oder einer Konkubinatspartnerin angemessen zu berücksichtigen.
- a) **Stabiles Konkubinatsbeitrag**
Eheähnliche Lebensgemeinschaften können ganz unterschiedlich starke Beziehungsgrade zwischen den Partnern aufweisen. Ein stabiles Konkubinatsbeitrag

wird durch die Bereitschaft der Partner gekennzeichnet, sich gegenseitig zu helfen und beizustehen und sich allenfalls auch in finanzieller Hinsicht zu unterstützen.

Die rechtliche Vermutung eines gefestigten Konkubinats aufgrund der Dauer der Beziehung oder gemeinsamer Kinder kann umgestossen werden. Konkret muss von der unterstützten Person dargelegt werden, dass trotz Gründen für die Vermutung eines gefestigten Konkubinats keine eheähnliche Gemeinschaft besteht. Massgebend ist das Beweismass der «überwiegenden Wahrscheinlichkeit», d.h. das Sozialhilfeorgan muss von den vorgebrachten Indizien gegen das stabile Konkubinat mehr überzeugt sein als von jenen, die dafürsprechen. Eine blosser Glaubhaftmachung ist nicht ausreichend. Es müssen stichhaltige und nach aussen in Erscheinung tretende Anhaltspunkte bzw. Indizien vorgebracht werden, die bei objektiver Betrachtungsweise geeignet sind, die Annahme einer der Ehe vergleichbaren inneren Verbundenheit, d.h. die Bereitschaft zur Leistung von Treue und Beistand, zu beseitigen.

b) Bemessung des Konkubinatsbeitrags

Eine angemessene Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht unterstützter Konkubinatspartner ist auf Grundlage eines erweiterten SKOS-Budgets möglich.

c) Kinder der Konkubinatspartner

Es wird erwartet, dass eine nicht unterstützte Person im stabilen Konkubinat zuerst für ihre eigenen Kosten und bei gegebener Leistungsfähigkeit für die vollen Kosten der gemeinsamen, im gleichen Haushalt lebenden Kinder aufkommt.

Eine nicht unterstützte Person hat gegenüber nicht gemeinsamen Kindern keine direkte Unterhaltspflicht. In einem stabilen Konkubinat geht die SKOS jedoch davon aus, dass auch «Stiefeltern» im Konkubinat ihre Partner beim Unterhalt der nicht gemeinsamen Kinder unterstützen. Dabei ist jedoch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass diese Unterstützung nicht gleich weit gehen soll wie in Ehen und eingetragenen Partnerschaften.

Version vom 01.03.2024

- a) **KOS-Handbuch**
Keine Inhalte

- b) **TISG-Handbuch**
Keine Inhalte

D.4.5. Entschädigung für Haushaltsführung

Richtlinien

- 1 Von unterstützten Personen in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften wird erwartet, dass sie im Rahmen ihrer zeitlichen und persönlichen Möglichkeiten den Haushalt für nicht unterstützte berufstätige Kinder, Eltern oder Partner im selben Haushalt führen.
- 2 Die Haushaltsführung ist von den Mitbewohnern zu entschädigen. Die Höhe der Entschädigung ist von der geleisteten Arbeit der unterstützten Person und dem Einkommen der Mitbewohner abhängig. Sie beträgt maximal 950 Franken für jeden leistungspflichtigen Mitbewohner und wird der unterstützten Person als Einnahme angerechnet.
- 3 Die Entschädigung ist im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit mindestens zu verdoppeln, wenn eines oder mehrere Kinder der pflichtigen Person betreut werden.

Erläuterungen

Version vom 01.01.2024

a) **Voraussetzungen zum Verlangen einer Haushaltsführung**

Die Entschädigung für die Haushaltsführung entspringt der Pflicht zur Minderung der Bedürftigkeit (A.4.1). Sofern keine ausserhäusliche Erwerbstätigkeit vorhanden oder zumutbar ist, kann – in Gleichbehandlung von Erwerbsarbeit mit Haushalt- und Betreuungsarbeit – eine entschädigungspflichtige Tätigkeit im Haushalt verlangt werden.

Eine Haushaltsführung kann nur unter folgenden Voraussetzungen erwartet werden:

- Die Personen leben in einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft, Zweck-Wohngemeinschaften sind ausgeschlossen.
- Die unterstützte Person ist zeitlich und persönlich zur Haushaltsführung in der Lage. Zu berücksichtigen sind insbesondere ihre Gesundheit,

Erwerbstätigkeit und die Teilnahme an Ausbildungs- oder Integrationsmassnahmen.

- Die Mitbewohner sind selbst voll erwerbstätig. Besteht nur eine Teil-Erwerbstätigkeit, ist davon auszugehen, dass der Haushalt teilweise selbst geführt wird. In diesen Fällen ist die mögliche Entschädigung entsprechend zu reduzieren.

Wo aufgrund fehlender Voraussetzungen eine Haushaltsführung nicht erwartet, aber dennoch geleistet wird, ist eine Entschädigung für die Haushaltsführung zu verlangen und anzurechnen.

a) Bemessung der Entschädigung für die Haushaltsführung

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitbewohner wird auf Grundlage des erweiterten SKOS-Budgets bestimmt. Für jede leistungspflichtige Mitbewohnerin und für jeden leistungspflichtigen Mitbewohner wird ein erweitertes SKOS-Budget erstellt. Ist Vermögen in erheblichem Umfang vorhanden, wird ein Vermögensverzehr nach den Regeln zur Verwandtenunterstützung (D.4.3) zum Einkommen hinzugerechnet.

Bis zur Hälfte kann der Überschuss (Einnahmen minus erweitertes SKOS-Budget) als Entschädigung für die Haushaltsführung verlangt werden, max. jedoch 950 Franken pro Mitbewohner. Beim Vorhandensein mehrerer entschädigungsfähiger Mitbewohner ist zu berücksichtigen, dass die Entschädigung mit der zu leistenden Haushaltsarbeit in einem angemessenen Verhältnis steht.

Die Entschädigung für die Haushaltsführung ist im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit mindestens zu verdoppeln, wenn eines oder mehrere Kinder von Mitbewohnern betreut werden.

KOS/TISG

Version vom 01.03.2024

a) KOS-Handbuch

Der maximale Betrag kann von jeder leistungsfähigen im selben Haushalt lebenden Person (unabhängig vom Verwandtschaftsgrad) gefordert werden.

Voraussetzung für die Anrechnung der Haushaltsentschädigung ist nicht, dass solche Hausdienste tatsächlich erfolgen, sondern nur, dass die Führung des Haushaltes durch die unterstützte Person möglich und zumutbar ist ([Urteil des VGer ZH vom 16. Oktober 2006, VB.2006.00316](#)).

Eine solche Entschädigung kann auch von im gleichen Haushalt lebenden und wirtschaftlich selbständigen mündigen und unmündigen Kindern verlangt werden.

- b) TISG-Handbuch**
Für Personen im Flüchtlingsbereich gelten die Regelungen gemäss KOS-Handbuch.

E. Rückerstattung

E.1. Unrechtmässig bezogene und zweckentfremdete Leistungen

Richtlinien

- 1 Unrechtmässig bezogene Leistungen müssen rückerstattet werden. Ein unrechtmässiger Bezug liegt vor, wenn Unterstützungsleistungen unter unwahren oder unvollständigen Angaben erwirkt oder wenn unterstützungsrelevante Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet wurden.
- 2 Leistungen müssen rückerstattet werden, wenn sie nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet und daher doppelt geleistet werden.

Erläuterungen

Version vom 01.01.2024

keine Erläuterungen

KOS/TISG

Version vom 01.03.2024

- a) **KOS-Handbuch**
Unrechtmässig bezogene finanzielle Sozialhilfe ist samt Zins zurückerstatten (Art. 19 SHG 381.1). Es gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR).
- b) **TISG-Handbuch**
Unrechtmässig bezogene Sozialhilfeleistungen sind vollumfänglich zurückzuerstatten. Dies gilt in Anwendung von Art. 83 Abs 2 AsylG [SR 142.31 für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge. Die

Rückerstattung unrechtmässig bezogener Sozialhilfe von vorläufig aufgenommenen Personen richtet sich nach Art. 86 Abs. 1 AIG 142.20 i.V.m. Art. 83 Abs 2 AsylG [SR 142.31.

E.2. Rechtmässig bezogene Leistungen

E.2.1. Günstige Verhältnisse

Richtlinien

- 1 Rechtmässig bezogene Unterstützungsleistungen müssen rückerstattet werden, wenn eine ehemals unterstützte Person in günstige finanzielle Verhältnisse gelangt.
- 2 Bei günstigen Verhältnissen aufgrund eines Vermögensanfalles sind folgende Freibeträge zu gewähren:
 - a. für Einzelpersonen Fr. 30'000.-
 - b. für Ehepaare und eingetragene Partner Fr. 50'000.-
 - c. für jedes minderjährige Kind Fr. 15'000.-
- 3 Bei günstigen Verhältnissen aufgrund Erwerbseinkommen ist auf eine Geltendmachung der Rückerstattung zu verzichten. Wo die gesetzlichen Grundlagen eine Rückerstattung aus Erwerbseinkommen vorsehen, ist eine grosszügige Einkommensgrenze zu gewähren und die zeitliche Dauer der Rückerstattung ist zu begrenzen.

Erläuterungen

Version vom 01.01.2024

- a) **Freibeträge bei günstigen Verhältnissen**

Die Freibeträge orientieren sich an den Vermögensfreibeträgen, wie sie bei der Berechnung von jährlichen Ergänzungsleistungen gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG) berücksichtigt werden.

Ein Vermögensanfall durch die Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen ist bei der Prüfung der Rückerstattungspflicht nicht zu berücksichtigen (D.3.3).
- a) **Rückerstattung aus Erwerbseinkommen**

Die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit unterstützter Personen ist das primäre Ziel der Sozialhilfe. Damit dies nicht gefährdet

wird, ist eine Rückerstattung aus Erwerbseinkommen nur zurückhaltend zu fordern. In diesen Fällen ist zur Berechnung des monatlichen Rückerstattungsbetrages ein Rückerstattungsbudget nach folgendem Bedarf zu erstellen:

- Doppelter Ansatz des Grundbedarfs (C.3.1)
- Effektive Wohnkosten (C.4)
- Medizinische Grundversorgung (C.5)
- Übrige Kosten: Steuern, Versicherungen, Unterhaltsbeiträge, Krankheitskosten, Schuldzinsen und Schuldentilgung sowie weitere begründete Auslagen nach effektivem Aufwand (C.6.1).

Der errechnete Bedarf ist dem aktuellen Einkommen gegenüberzustellen. Als monatliche Rückerstattung ist höchstens die Hälfte der ermittelten Differenz zwischen dem aktuellen Einkommen und dem anrechenbaren Bedarf einzufordern.

Die Rückerstattungszahlungen sollten bei mehrjähriger Unterstützungsdauer frühestens ein Jahr nach Unterstützungsende geltend gemacht werden, um die soziale und wirtschaftliche Integration nicht zu gefährden. Weiter sollte die gesamte Rückzahlungsdauer vier Jahre nicht überschreiten und auf die Rückzahlung der nach diesem Zeitraum ungedeckten Auslagen ist zu verzichten.

a) Freiwillige Rückerstattung

Rechtmässig bezogene Sozialhilfe kann freiwillig rückerstattet werden, auch wenn die Person die Voraussetzung günstiger Verhältnisse nicht erfüllt (z.B., weil sie die Mittel für die Rückerstattung nur durch Aufnahme eines Darlehens aufbringen kann).

Wo ehemals unterstützte Personen eine freiwillige Rückerstattung wünschen, damit beispielsweise die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt werden können, ist ihnen dies zu ermöglichen.

Von einer freiwilligen Rückerstattung kann aber nur dann gesprochen werden, wenn von Seiten des Sozialhilfeorgans kein Druck ausgeübt wird.

b) Berücksichtigung einer Verschuldung

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Rückforderung von Sozialhilfe wegen günstiger Verhältnisse verhältnismässig ist, gilt es auch die Verschuldenssituation der betreffenden Person zu berücksichtigen. Wenn

neben rückerstattungspflichtigen Sozialhilfesschulden noch Schulden bei anderen Gläubigerinnen und Gläubigern bestehen, ist grundsätzlich eine ganzheitliche Schuldensanierung anzustreben. Dies kann unter Einbezug einer Schuldenberatungsstelle geschehen, die dem Verband Schuldenberatung Schweiz (www.schulden.ch) angeschlossen ist und sich den Beratungsgrundsätzen dieses Fachverbandes verpflichtet (B.3).

KOS/TISG

Version vom 01.03.2024

a) KOS-Handbuch

Die politische Gemeinde, die als Unterstützungswohnsitz finanzielle Sozialhilfe geleistet hat, kann eine Rückerstattung geltend machen (Art. 21 Abs. 1 SHG 381.1 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 3 ZUG 851.1).

Berechtigte Organisationen können über ein WEB-GUI die für die Geltendmachung einer Rückerstattung relevanten Steuerdaten direkt abfragen. Detaillierte Informationen und Auskünfte zur Neuanmeldung für die Direktabfrage erteilt das [Kantonale Steueramt St.Gallen](#).

Leistungen der betreuenden Sozialhilfe sind von der Rückerstattung ausgeschlossen (Art. 18 Abs. 2 SHG 381.1). Das umfasst die Kosten für die Teilnahme an Massnahmen der beruflichen und sozialen Integration nach Art. 12a SHG 381.1 und die sozialpädagogische Familienbegleitung (Art. 18 Abs. 2 SHG 381.1).

Siehe Urteil VRKSG vom 8. März 2012

Gemäss Art. 18 SHG 381.1 sind rechtmässig bezogene Sozialhilfeleistungen zurückzuerstatten, wenn sich die finanzielle Lage der ehemals unterstützten Person gebessert hat und die Rückerstattung zumutbar ist.

Nach Beendigung der Unterstützung empfiehlt sich eine periodische Prüfung der Einkommenssituation. Zu diesem Zweck können im Sinne der Amtshilfe von Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Kantons und der Gemeinden Auskünfte verlangt werden (Art. 6bis lit. a SHG 381.1). Bei längerfristigen Unterstützungen ist bei Rückerstattungen aus Erwerbseinkommen mit der Geltendmachung bis sechs Monate nach Beendigung der Unterstützung zu warten.

Rückerstattungsanspruch eines Gemeinwesens

Ein Rückerstattungsanspruch eines Gemeinwesens entsteht erst, wenn eine Rückerstattung zumutbar ist. Der Erlass einer Rückerstattungsverfügung setzt die entsprechende Prüfung voraus. Die Sozialhilfestelle, welche die Rückerstattungsverfügung erlässt, hat eine aktuelle Bedarfs-, Einkommens- und Vermögensberechnung zu erstellen.

Mit Erlass einer Rückerstattungsverfügung kann rechtmässig bezogene Sozialhilfe im Sinne von Art. 21 Abs. 1 SHG 381.1 zurückgefordert werden, die längstens 15 Jahre vor dem Verfügungserlass zurückliegt. Leistungen, die länger als 15 Jahre zurückliegen, können nicht zurückgefordert werden. Ausgenommen ist finanzielle Sozialhilfe gemäss Art. 21 Abs. 2 lit. a und b SHG 381.1.

Prüfung der Zumutbarkeit und Berechnung der Rückerstattung

Die Rückerstattung setzt bei rechtmässigem Bezug von Sozialhilfeleistungen voraus, dass sich die finanzielle Lage der unterstützten Person verbessert hat und die Rückerstattung zumutbar ist (Art. 18 SHG 381.1). Bei längerfristig unterstützten Personen gilt es auch einem gewissen Nachholbedarf Rechnung zu tragen. Der pflichtigen Person ist eine Lebenshaltung zuzugestehen, die durchschnittlichen Verhältnissen entspricht. Eine Rückerstattung ist zumutbar, wenn

- stabile Verhältnisse vorliegen und
- von langfristig den Lebensunterhalt deckenden Einkünften ausgegangen werden kann
- und das vorhandene Einkommen das Total des erweiterten Existenzminimums übersteigt und/oder
- das vorhandene liquide Vermögen höher ist als die doppelten Vermögensfreigrenzen gemäss Richtlinien über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen.

Das erweiterte Existenzminimum setzt sich zusammen aus:

- erweitertem Grundbedarf (Grundbedarf nach KOS-Handbuch inkl. 20% Zuschlag)
- obligatorische Abgaben wie Steuern, Militärpflichtersatz etc.
- Versicherungsprämien
- pflichtige Alimenten
- Ausbildungskosten

Rückerstattungsvereinbarung oder -verfügung

Mit der pflichtigen Person ist eine schriftliche Vereinbarung über die Rückerstattung anzustreben. Diese beinhaltet die Anerkennung der Rückerstattungsforderung und die Verpflichtung zu deren Bezahlung in einem Betrag bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in Raten innerhalb eines bestimmten Zeitraumes. Eine solche Rückerstattungsvereinbarung stellt keinen provisorischen Rechtsöffnungstitel nach Art. 82 SchKG dar und ist damit nicht rechtlich durchsetzbar ([Entscheidung des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 8. Mai 2006, RBOG 2006 Nr. 13](#)).

Kommt eine Rückerstattungsvereinbarung nicht zustande, ist eine schriftliche Verfügung über die Rückerstattung zu erlassen (Art. 21 SHG 381.1, vgl. auch Art. 24 und 25 VRP). Gleiches gilt, wenn die/der Schuldner/-in den in der Rückerstattungsvereinbarung festgehaltenen Zahlungen nicht nachkommt und ein Rechtsvorschlag auf dem Betreibungsweg beseitigt werden muss. Die Rückerstattungsverfügung stellt in einem Betreibungsverfahren einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar (Art. 80 Abs. 2 Ziff. 3 SchKG in Verbindung mit Art. 28 lit. b EG zum SchKG).

b) TISG-Handbuch

Die während der Refinanzierungsfrist durch den Bund (FL -5/VA -7) bezogene Sozialhilfe ist nicht rückerstattungspflichtig. Nach der Refinanzierungsfrist gelten die Regelungen gemäss KOS-Handbuch.

E.2.2. Bevorschusste Leistungen

Richtlinien

- 1 Rückwirkend eingehende Leistungen Dritter werden mit bevorschusteten Sozialhilfeleistungen verrechnet.
- 2 Verrechnet werden dürfen nur jene Leistungen, die zeitlich und sachlich übereinstimmen (sog. Kongruenz).

Erläuterungen

Version vom 01.01.2024

a) **Zeitliche Kongruenz**

Nachträglich eingehende Zahlungen dürfen nur dann mit im Voraus ausgerichteten Sozialhilfegeldern verrechnet werden, wenn die eingehenden Leistungen und die Sozialhilfegelder denselben Zeitraum betreffen. Voraussetzung einer Verrechnung ist somit grundsätzlich Zeitidentität resp. zeitliche Kongruenz.

Die Voraussetzung der zeitlichen Kongruenz ist beispielsweise dann nicht erfüllt, wenn eine unterstützte Person rückwirkend eine Sozialversicherungsrente zugesprochen erhält, die ganz oder teilweise eine Periode betrifft, in der noch keine Sozialhilfe geleistet wurde.

Es ist nicht erforderlich, jeden Monat (oder jedes Jahr) einzeln abzurechnen. Beispielsweise sind nachträglich eingehende Sozialversicherungsleistungen für drei Monate gesamthaft mit den Sozialhilfeleistungen für die entsprechenden drei Monate zu verrechnen.

Überschüsse und vorperiodische Leistungen sind von der Verrechnung auszunehmen und der anspruchsberechtigten Person im aktuellen Budget voll als Einkommen anzurechnen.

b) Sachliche Kongruenz

Eingehenden Leistungen und die Sozialhilfegelder müssen demselben Zweck resp. dem Lebensunterhalt dienen, damit sie sich verrechnen lassen.

c) Beispiele von vorperiodischen Leistungen

Zu den Leistungen, welche den Zeitraum vor dem Sozialhilfebezug betreffen, gehören beispielsweise Lohnnachzahlungen oder rückwirkend ausbezahlte Sozialversicherungsleistungen für die Zeit vor Unterstützungsbeginn.

KOS/TISG

Version vom 01.03.2024

a) KOS-Handbuch

Die politische Gemeinde kann bei Bevorschussung von Sozialversicherungs- oder anderen Sozialleistungen von der leistungspflichtigen Stelle verlangen, dass Nachzahlungen im Umfang der geleisteten Vorschüsse an sie ausbezahlt werden (Art. 13 SHG 381.1). In der Praxis kommt dieser Bestimmung vor allem bei AHV-, IV-, EL-, ALV- und UV-Nachzahlungen grosse Bedeutung zu.

Sind von der Sozialhilfestelle andere Leistungen oder abtretbare Sozialversicherungsleistungen (Abtretungsverbot nach Art. 22 Abs. 1 ATGS und Art. 39 BVG) zu bevorschussen, kann sie deren Bevorschussung von der Abtretung (Zession) der entsprechenden Forderung an die Gemeinde abhängig machen. Dabei steht der Gemeinde nur ein Anspruch in der Höhe der Vorschussleistungen zu. Ein allfälliger Überschuss ist auch bei Abtretung der ganzen Forderung der berechtigten Person auszuzahlen. Bei laufendem Sozialhilfebezug wird der zugeflossene Überschuss eingerechnet.

Folgende Leistungen können zur Deckung von Sozialhilfeleistungen abgetreten werden:

- Leistungen der Krankenversicherung (Ausnahme vom Abtretungsverbot von Art. 22 Abs. 1 ATGS)
- ALV-Taggelder, da hier die Nachzahlung der Regelfall bildet
- Nachzahlungen der Sozialversicherungen AHV/IV/EL/EO/UV
- Nachzahlungen von freiwilligen Krankentaggeldversicherungsleistungen im Rahmen KVG

- Leistungen von Krankentaggeldversicherungen auf der Basis des VVG (Privatversicherung)
- Fällige BVG-Leistungen, d.h. leistungsbegründendes Ereignis ist eingetreten (z.B. Erreichen der Altersgrenze)
- Fällige Lohnforderungen, d.h. Lohnforderungen für zurückliegende Monate

Nicht abgetreten werden können:

- Zukünftige Lohnforderungen sind grundsätzlich nicht abtretbar (ausser für familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsspflichten). Die / der SozialhilfeklientIn können aber ihren Arbeitgeber gemäss Art. 466 OR 220 anweisen, den Lohn an die Sozialen Dienste auszuzahlen (Zahlungsanweisung)
- Zukünftige Leistungen der AHV/IV/EL/EO
- Zukünftige BVG-Leistungen
- Krankentaggeldleistungen aus freiwilliger Krankentaggeldversicherung auf der Basis des KVG

Der Anspruch auf familienrechtliche Unterhalts- oder Unterstützungsbeiträge geht bei Bevorschussung von Gesetzes wegen mit allen Rechten auf die politische Gemeinde über (Legalzession nach Art. 131 Abs. 3, Art. 289 Abs. 2 und Art. 329 Abs. 3 ZGB 210 i.V. mit Art. 166 OR 220).

b) TISG-Handbuch

Für Personen im Flüchtlingsbereich gelten die Regelungen gemäss KOS-Handbuch.

E.2.3. Sicherungsmassnahmen

Richtlinien

Grundpfand

- 1 Hat die unterstützte Person Eigentum an einer Liegenschaft, kann das Sozialhilfeorgan eine Sicherung der erbrachten und künftig zu erbringenden Unterstützungsleistungen mittels Grundpfandverschreibung verlangen.

Abtretung

- 2 Hat die unterstützte Person fällige oder künftige Forderungen, kann das Sozialhilfeorgan deren Abtretung verlangen, soweit dem nicht Gesetz, Vereinbarung oder Natur des Rechtsverhältnisses entgegenstehen.
- 3 Das Gesetz kann die Abtretung von Gesetzes wegen vorsehen (Legalzession). In diesen Fällen gehen die Rechte und Pflichten einer Forderung auf das Sozialhilfeorgan über.

Gesetzliches Rückforderungsrecht

- 4 Von leistungspflichtigen Dritten kann verlangt werden, dass Ansprüche auf rückwirkende Leistungen direkt an ein bevorschussendes Sozialhilfeorgan ausgerichtet werden

Zahlungsanweisung

- 5 Eine unterstützte Person kann einen Schuldner anweisen, eine Forderung direkt an das Sozialhilfeorgan zu leisten.

Erläuterungen

Version vom 01.01.2024

Zur Sicherstellung einer Rückerstattung von bevorschussten Unterstützungsleistungen gibt es verschiedene Instrumente, deren Anwendbarkeit von der jeweiligen Leistung und vom kantonalen Sozialhilferecht abhängig ist.

a) Grundpfand (Art. 793ff. ZGB)

Das Grundpfand (Grundpfandverschreibung, Art. 824 ff. ZGB oder Schuldbrief, Art. 842 ff. ZGB) eignet sich als Maximalhypothek zur Sicherung einer betragsmässig nicht von vornherein bestimmten Forderung, wie dies beim Bezug von wirtschaftlicher Hilfe in der Regel der Fall ist. Das Pfandrecht erfordert eine kostenpflichtige öffentliche Beurkundung und entsteht erst mit der Eintragung in das Grundbuch (Art. 799 Abs. 1 ZGB). Forderungen, für die ein Grundpfand eingetragen ist, unterliegen keiner Verjährung (Art. 807 ZGB).

Ein Grundpfand ist ohne weiteres bei Allein- und Miteigentum bzw. Stockwerkeigentum (in Bezug auf den eigenen Anteil, Art. 646 Abs. 3 ZGB) möglich. Bei Gesamteigentum müssen alle Eigentümer einverstanden sein (Art. 653 Abs. 2 ZGB). Wohnt die Familie in der Liegenschaft, ist das Einverständnis des Ehegatten einzuholen (Art. 169 ZGB).

a) Abtretung auf Vertragsbasis (Art. 164ff. OR)

Eine Abtretungserklärung muss schriftlich erfolgen und ausserdem umgehend dem betreffenden Schuldner angezeigt werden (Notifikation). Von einem korrekt informierten Schuldner oder einer Schuldnerin kann in diesen Fällen nur noch an das Sozialhilfeorgan befreiend geleistet werden. Die unterstützte Person (ehemalige Forderungsinhaberin) hat dem Sozialhilfeorgan alle Unterlagen zur Forderung auszuhändigen (Art. 170 OR). Das Sozialhilfeorgan wird durch die Abtretung Forderungsinhaberin mit allen Rechten und Pflichten.

Eine Abtretung von Sozialversicherungsleistungen ist verboten, ausser es handelt sich um Nachzahlungen (Art. 22 ATSG). Auch bei der Abtretung künftiger Lohnforderungen gibt es gesetzliche Einschränkungen (Art. 325 OR).

In vielen Sozialhilfegesetzen wird die Abtretungserklärung als Pflicht der unterstützten Person aufgeführt, indem der Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe von einer solchen Abtretung abhängig gemacht wird.

b) Abtretung von Gesetzes wegen

Enthält das kantonale Sozialhilfegesetz eine Bestimmung, die anordnet, dass (bestimmte) Forderungen der unterstützten Person auf das bevorschussende Sozialhilfeorgan übergehen, dann handelt es sich um eine Abtretung von Gesetzes wegen (sog. Legalzession oder Subrogation). Diese wird gegenüber dem Schuldner ohne Zustimmung der unterstützten Person

wirksam (Art. 166 OR). Damit der Schuldner Kenntnis erhält, sollte das Sozialhilfeorgan dem Schuldner die gesetzliche Abtretung umgehend zur Kenntnis bringen.

Auf Bundesebene sind Abtretungen von Gesetzes wegen im Zusammenhang mit dem Ehegatten- und Kindesunterhalt sowie der Verwandtenunterstützung vorgesehen (D.4). Bevorschusst das Sozialhilfeorgan etwa Alimente, dann geht dieser Anspruch nach ZGB von Gesetzes wegen auf die Sozialhilfe über.

c) Gesetzliches Rückforderungsrecht

Damit das Sozialhilfeorgan eine Drittauszahlung verlangen kann, ist eine entsprechende Grundlage im kantonalen Sozialhilferecht vorausgesetzt (Legalzession, allenfalls reicht auch ein eindeutiges Rückforderungsrecht gegenüber leistungspflichtigen Dritten). Ohne gesetzliche Grundlage kann eine Drittauszahlung nur gestützt auf eine Abtretung des Anspruchs durch die unterstützte Person verlangt werden (Art. 164 OR). Dies gilt auch bei Nachzahlungen von Sozialversicherungen (Art. 22 Abs. 2 ATSG, Art. 39 BVG), wobei in einzelnen Sozialversicherungszweigen eine rechtliche Grundlage für die Direktauszahlung an das bevorschussende Sozialhilfeorgan geschaffen wurde, worauf sich diese ohne Abtretungsvertrag direkt berufen kann:

- IV-Renten: Art. 85bis IVV (eindeutiges gesetzliches Rückforderungsrecht erforderlich)
- Ergänzungsleistungen: Art. 22 Abs. 4 ELV (Bevorschussung erforderlich)
- Leistungen der Arbeitslosenversicherung: Art. 94 Abs. 3 AVIG (Bevorschussung und sofortige Anzeige erforderlich)
- Militärversicherung: Art. 10 Abs. 2 MVG (Bevorschussung erforderlich)

a) Zahlungsanweisung (Art. 466 ff. OR)

Zur Wirksamkeit einer Zahlungsanweisung ist eine sofortige Anzeige gegenüber dem Schuldner erforderlich. Im Unterschied zur Abtretung verschafft die Zahlungsanweisung kein direktes Forderungsrecht, ausser der Angewiesene bestätigt gegenüber dem Anweisungsempfänger die Annahme der Anweisung vorbehaltlos.

b) Falschzahlung von Dritten

Geht eine Zahlung nicht an das Sozialhilfeorgan, obschon eine entsprechende Sicherungsmassnahme (Abtretung) ergriffen wurde, kann

das Sozialhilfeorgan (im Falle einer Abtretung oder bei Bestehen eines gesetzlichen Rückforderungsrechts) vom Schuldner eine erneute, korrekte Leistung verlangen. Bei der Zahlungsanweisung hat die Sozialhilfe diese komfortable Rechtsposition nicht, ausser der Angewiesene hat die vorbehaltlose Annahme erklärt. Falls keine Annahme erfolgte, muss sich das Sozialhilfeorgan an die unterstützte Person wenden und das Geld gestützt auf die Rückerstattungsbestimmungen zurückfordern.

KOS/TISG

Version vom 01.03.2024

- a) KOS-Handbuch**
Sind Sozialhilfeleistungen in Form von Darlehen gewährt worden, richtet sich die Rückerstattung nach den vertraglichen Abmachungen oder den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 318 OR 220) (Siehe auch E.2.2 Bevorschusste Leistungen und D.3.2 Grundpfand).
- b) TISG-Handbuch**
Für Personen im Flüchtlingsbereich gelten die Regelungen gemäss KOS-Handbuch.

E.2.4. Rückerstattungspflichtige Leistungen

Richtlinien

- 1 Von der Rückerstattungspflicht erfasst werden individuelle wirtschaftliche Unterstützungsleistungen, die nach den Bedürfnissen unterstützter Personen bemessen werden.
- 2 Von der Rückerstattungspflicht nicht erfasst werden Leistungen, die:
 - a. zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration geleistet wurden (EFB, IZU, SIL im Zusammenhang mit Integrationsmassnahmen)
 - b. zur Deckung der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung zusätzlich zur individuellen Prämienverbilligung (IPV) geleistet wurden
 - c. aus Gründen einer Behinderung ergänzend zur Gesundheitsversorgung der materiellen Grundsicherung geleistet wurden (SIL im Zusammenhang mit behinderungsbedingten Gesundheitskosten)
- 3 Die Leistungen gemäss Abs. 2 sind dann nicht von der Rückerstattungspflicht ausgenommen, wenn Sozialhilfe nachträglich mit bevorschussten Leistungen verrechnet wird.

Erläuterungen

Version vom 01.01.2024

- a) **Weitere Beispiele für nicht rückerstattungspflichtige Leistungen**
Nicht als individuelle wirtschaftliche Unterstützungsleistungen gelten namentlich (vgl. Art. 3 Abs. 2 ZUG):
- Beiträge mit Subventionscharakter
 - gesetzlich oder reglementarisch festgelegte Staats- und Gemeindebeiträge an Wohnungs-, Ausbildungs- und Versicherungskosten
 - die von einem Gemeinwesen anstelle von Versicherten zu leistende Mindestbeiträge an obligatorische Versicherungen (insb. AHV-Mindestbeiträge)

- Verfahrenskosten
- Übersetzungs- und Gutachtenskosten
- Soziallöhne

a) KOS-Handbuch**Erwerbseinkommen**

Der Lohn aus einem Arbeits- oder Beschäftigungsprogramm stellt keine Sozialhilfeleistung dar, wenn dafür Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/AIV/UV/BVG-Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) abgerechnet bzw. für den/die Teilnehmer/in bezahlt werden. In diesem Fall ist stets von einem obligationenrechtlichen Arbeitsverhältnis auszugehen (vgl. [Urteil des Bundesgerichts vom 04.02.2000, 4C.346/1999](#)). Der Lohn und die Sozialversicherungsbeiträge unterliegen demnach weder der Rückerstattungs- noch der Verwandtenunterstützungspflicht. Das gilt auch, wenn die Gemeinde die eigentlichen Lohnzahlungen und Sozialversicherungsbeiträge für Teilnehmer/innen an gemeindeinternen oder externen Beschäftigungsprogrammen trägt.

Fremdplatzierungskosten

Entsprechend der gesetzlichen Regelung, dass nur die unterstützte Person selber rückerstattungspflichtig ist (Art. 18 Abs. 1 SHG 381.1), können die Eltern nicht zur Rückerstattung von Fremdplatzierungskosten für ein Kind herangezogen werden.

Wegen der primären Unterhaltspflicht der Eltern sind die Sozialhilfeleistungen für das Kind aber subsidiär gegenüber der elterlichen Unterhaltspflicht. Art. 289 Abs. 2 ZGB 210 sichert dies, in dem der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten und Pflichten auf das Gemeinwesen übergeht, wenn es für den Unterhalt des Kindes aufkommt. Das Gemeinwesen tritt in die Gläubigerstellung des Kindes ein und vereinbart üblicherweise mit den Eltern einen Unterhaltsbeitrag (Elternbeitrag an die Fremdplatzierungskosten). Kommt keine Vereinbarung zu Stande, kann das

Gemeinwesen den Unterhaltsanspruch (Elternbeitrag) nur auf dem Zivilweg einklagen, eine Verfügung ist nicht möglich (Subrogation).

Die Unterhaltspflicht der Eltern ist als familienrechtliche Leistungspflicht durch die Leistungsfähigkeit der Eltern begrenzt (Hegnauer in Berner Kommentar zu Art. 293 ZGB 210 N 9).

Kosten für ambulante Kinderschutzmassnahmen und Rückerstattung

Die Kosten für ambulante Kinderschutzmassnahmen sind der betreuenden Sozialhilfe gemäss Art. 7 ff. SHG 381.1 zuzurechnen und dementsprechend gemäss Art. 18 Abs. 2 lit. b SHG 381.1 nicht rückerstattungspflichtig.

Kommt eine Sozialhilfestelle für die Kosten einer ambulanten Kinderschutzmassnahme auf, ist mit den Eltern eine Vereinbarung treffen, wonach sich diese vollständig oder teilweise an den Kosten beteiligen. Eine Einforderung des Elternbeitrags ist nur auf dem Zivilweg möglich (vgl. Fremdplatzierungskosten). Die KOS empfiehlt für die Berechnung des Elternbeitrages an den ambulanten Kinderschutzmassnahmen analog der Berechnung des Elternbeitrages bei Fremdplatzierungen vorzugehen.

b) TISG-Handbuch

Die während der Refinanzierungsfrist durch den Bund (FL -5/VA -7) bezogene Sozialhilfe ist nicht rückerstattungspflichtig. Nach der Refinanzierungsfrist gelten die Regelungen gemäss KOS-Handbuch.

E.2.5. Rückerstattungspflichtige Personen

Richtlinien

- 1 Von der Rückerstattungspflicht erfasst werden Personen, die selber wirtschaftliche Hilfe bezogen haben. Die Rückerstattungspflicht erstreckt sich auch auf Unterstützungsleistungen für Familienangehörige, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der gleichen Unterstützungseinheit gelebt haben (Ehepartner, eingetragene Partner, Kinder mit Unterhaltsanspruch).
- 2 Ehepartner und eingetragene Partner sind gestützt auf Unterhalts- und Beistandspflichten solidarisch zur Rückerstattung von Unterstützungsleistungen verpflichtet, die während der Ehedauer resp. der Dauer der eingetragenen Partnerschaft ausgerichtet wurden.
- 3 Erben sind zur Rückerstattung von Unterstützungsleistungen verpflichtet, die zu Lebzeiten an eine verstorbene Person ausgerichtet wurden, soweit sie aus dem Nachlass bereichert sind.
- 4 Nicht zur Rückerstattung verpflichtet sind jene Personen, welche während der Minderjährigkeit oder als junge Erwachsene während einer Erstausbildung rechtmässig unterstützt wurden.

Erläuterungen

Version vom 01.01.2024

- a) **Alleinerziehende**
Bei der Neuregelung des Kindesunterhaltsrechts per 1. Januar 2017 wurde Art. 7 Abs. 2 ZUG so revidiert, dass Kinder, die nicht mit beiden Elternteilen zusammenleben, in jedem Fall einen eigenen Unterstützungswohnsitz haben. Damit sollte eine Grundlage dafür geschaffen werden, um Alleinerziehende von der Pflicht zur Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen auszunehmen, die für minderjährige Kinder in ihrem Haushalt geleistet wurden. Inwiefern diese Ausnahme von der Rückerstattungspflicht aber tatsächlich gilt, ist vom kantonalen Sozialhilferecht abhängig.

a) Minderjährige

Die Ausnahme von Minderjährigen oder jungen Erwachsenen in Erstausbildung aus der Rückerstattungspflicht bedeutet nicht, dass unterhaltspflichtige Eltern ebenfalls ausgenommen wären. Unterhaltspflichtige Eltern können zur Rückerstattung von Sozialhilfe herangezogen werden, die ihren Kindern ausgerichtet wurde, auch wenn die Kinder selber von der Pflicht zur Rückerstattung der betreffenden Leistungen ausgenommen sind.

KOS/TISG

Version vom 01.03.2024

a) KOS-Handbuch

Rückerstattungspflichtig ist, wer für sich, für Familienangehörige, für eine Person, die mit ihr in einer eingetragenen Partnerschaft oder für ein Kind, das in der Gemeinschaft der eingetragenen Partnerschaft lebt, finanzielle Sozialhilfe bezogen hat (Art. 18 Abs. 1 SHG 381.1).

b) TISG-Handbuch

Die während der Refinanzierungsfrist durch den Bund (FL -5/VA -7) bezogene Sozialhilfe ist nicht rückerstattungspflichtig. Nach der Refinanzierungsfrist gelten die Regelungen gemäss KOS-Handbuch.

E.3. Falschzahlungen

Richtlinien

- 1 Leistungen, die wegen eines Versehens des Sozialhilfeorgans ohne Rechtsgrund ausgerichtet werden, sind wegen unrechtmässigem Bezug grundsätzlich rückerstattungspflichtig.

Erläuterungen

Version vom 01.01.2024

a) Analoge Anwendung des Bereicherungsrechts

Fehlt im kantonalen Recht eine Grundlage, um Falschzahlungen an unrechtmässig unterstützte Personen zurückzufordern, können die Bestimmungen zur ungerechtfertigten Bereicherung des Privatrechts (Art. 62ff. OR) analog angewendet werden.

b) Prüfung der Rückforderung von Falschzahlungen

In Fällen, wo die Bereicherung auf Seiten von begünstigten Personen nach einer Falschzahlung noch besteht, ist eine Rückerstattung zu fordern. Mit einer Rückforderung muss zudem rechnen, wer einen so hohen Betrag überwiesen erhält, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Auszahlung zu Recht erfolgt ist. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die Auszahlung von Unterstützungsleistungen wöchentlich anstatt monatlich erfolgt.

Wenn das Sozialhilfeorgan die Falschzahlung zu einem Zeitpunkt bemerkt, in dem die Bereicherung nicht mehr besteht, ist beim Entscheid zur Rückforderung zu berücksichtigen, ob die begünstigte Person bei der Verwendung der falsch ausbezahlten Gelder gutgläubig war. Von Gutgläubigkeit kann dann ausgegangen werden, wenn unredliches, moralisch verwerfliches Handeln ausgeschlossen werden kann. Sind diese Kriterien erfüllt, sind die Voraussetzungen für eine Rückforderung nicht gegeben.

a) Nachzahlung von Unterstützungsleistungen

Hat die Sozialhilfe Unterstützungsleistungen, auf die eine Person Anspruch hatte, fälschlicherweise nicht ausbezahlt und liegt der Fehler offensichtlich bei der Sozialhilfe, erfolgt eine Nachzahlung des geschuldeten Differenzbetrags, sobald der Fehler bemerkt wird.

Den Kantonen wird empfohlen, eine Frist festzulegen, wie lange nach Anspruchsentstehung eine Nachzahlung erfolgen kann. Dabei scheint eine minimale Frist von 1 Jahr und eine maximale Frist von 5 Jahren (orientiert an Art. 24 Abs. 1 ATSG) angemessen zu sein.

Die Nachzahlung ist nicht als Einnahme anzurechnen.

KOS/TISG

Version vom 01.03.2024

a) KOS-Handbuch
Keine Inhalte**b) TISG-Handbuch**
Keine Inhalte

E.4. Verrechnung von unrechtmässig bezogenen oder zweckentfremdeten Leistungen mit laufender Unterstützung

Richtlinien

- 1 Eine Forderung auf Rückerstattung kann mit der laufenden Unterstützung desselben Sozialhilfeorgans ratenweise verrechnet werden.
- 2 Die Höhe der Verrechnung inklusive einer allfälligen Sanktion darf nicht weiter gehen als die maximal zulässige Limite für Leistungskürzungen (30% des GBL).

Erläuterungen

Version vom 01.01.2024

a) **Rechtliche Voraussetzungen zur Verrechnung**

Bei der Verrechnung ist zu berücksichtigen, dass eine Verrechnung nur zulässig ist, wenn sich die jeweiligen Gläubiger und Schuldner der betreffenden Forderungen entsprechen (vgl. Art. 120 OR). Ein Sozialhilfeorgan kann daher nur jene Rückerstattungsansprüche mit laufenden Unterstützungsleistungen verrechnen, die ihm selber zustehen. Es ist nicht zulässig, dass ein Sozialhilfeorgan bei der laufenden Auszahlung Sozialhilfeschulden verrechnet, die gegenüber einem anderen Gemeinwesen (z.B. der früheren Unterstützungsgemeinde) oder (bei kantonaler Sozialhilfe) dem früheren Unterstützungskanton bestehen.

a) KOS-Handbuch

Eine Rückerstattung bei laufendem Bezug von Sozialhilfeleistungen ist zulässig. Der monatliche Rückerstattungsbetrag darf, unter Berücksichtigung von allfälligen weiteren Leistungskürzungen insgesamt nicht mehr als 30% des Grundbedarfs betragen (Art. 22a SHG 381.1 mit Verweis auf Art. 17 SHG 381.1). Die Rückerstattung wegen unrechtmässigen Bezugs ist zu verfügen.

b) TISG-Handbuch

Für Personen im Flüchtlingsbereich gelten die Regelungen gemäss KOS-Handbuch.

E.5. Verzicht oder Stundung

Richtlinien

- 1 In Härtefällen kann auf Gesuch hin:
 - a. auf eine Rückforderung ganz oder teilweise verzichtet werden; oder
 - b. die Rückerstattungsschuld gestundet werden
- 2 Ein Härtefall liegt vor, wenn die Rückerstattungsforderung aufgrund der gesamten Umstände unbillig oder unter Berücksichtigung der finanziellen und persönlichen Situation unverhältnismässig ist.

Erläuterungen

Version vom 01.01.2024

keine Erläuterungen

KOS/TISG

Version vom 01.03.2024

- a) **KOS-Handbuch**
Bedeutet die Rückerstattung eine grosse Härte, kann die politische Gemeinde den geschuldeten Betrag stunden oder erlassen (Art. 22 SHG 381.1). Es handelt sich dabei um eine sogenannte „Kann“-Vorschrift, die keinen Anspruch auf die Stundung oder den Erlass der Rückerstattungsforderung begründet. Stundung oder der Erlass liegen im Ermessen der Gemeinde.
- b) **TISG-Handbuch**
Für Personen im Flüchtlingsbereich gelten die Regelungen gemäss KOS-Handbuch.

F. Auflagen, Sanktionen, Ablehnung und Einstellung

F.1. Auflagen

Richtlinien

- 1 Die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe kann mit Auflagen verbunden werden.
- 2 Auflagen müssen sich auf eine rechtliche Grundlage stützen und dem Zweck der Sozialhilfe dienen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten.

Erläuterungen

Version vom 01.01.2024

a) **Rechtliche Grundlagen von Auflagen**

Mit Auflagen kann von unterstützten Personen ein bestimmtes Tun oder Unterlassen verlangt werden. So können konkrete Rechte und Pflichten von unterstützten Personen individuell ausgestaltet werden. Rechtlich gründen sie auf der Verfügung, in welcher der Anspruch auf Unterstützung einer Person festgehalten wird.

Auflagen sind schriftlich zu erlassen und der Rechtsweg hat für deren Überprüfung offen zu stehen. Wichtig ist, dass der Grund, der Bestand und der Umfang von Auflagen für unterstützte Personen klar ersichtlich sind.

b) **Grundrechtliche Hürden von Auflagen**

Beim Erlass von Auflagen ist zu beachten, dass damit in Grundrechte von unterstützten Personen eingegriffen werden kann. Als Beispiele zu nennen sind Auflagen zur Durchführung einer gewissen Therapie, oder Auflagen zur Begründung oder Auflösung von Vertragsverhältnissen (Miete, Krankenkasse).

Sozialhilfeorgane haben zu respektieren, dass die Rechts- und Handlungsfähigkeit von unterstützten Personen grundsätzlich nicht eingeschränkt ist. Dies bedeutet insbesondere auch, dass Sozialhilfeorgane diese Fähigkeiten nicht ohne weiteres einschränken dürfen (A.4.2). Wo die

Schutzbereiche von Grundrechten betroffen sind, müssen die Schranken von Art. 36 BV berücksichtigt werden. Insbesondere ist eine ausreichende gesetzliche Grundlage vorausgesetzt.

Rechtliche Schwierigkeiten können vermieden werden, wenn beispielsweise bei überhöhten Wohnkosten keine Auflage zur Kündigung der überbeuerten Wohnung ergeht, sondern eine Auflage zur Suche nach einer günstigeren Wohnung mit dem Hinweis, dass bei einem Nichtbefolgen die berücksichtigten Wohnkosten auf das zulässige Mass reduziert werden.

c) Inhaltliche Anforderungen: Zweckmässigkeit und Verhältnismässigkeit

Auflagen sollen die wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit fördern und/oder die zweckdienliche Verwendung der Sozialhilfegelder sicherstellen. Sie sind nach Möglichkeit vom Sozialhilfeorgan mit der unterstützten Person gemeinsam auszuhandeln.

Bei der Konkretisierung der Mitwirkungspflicht ist zu berücksichtigen, dass sich die Auflagen in Art und Umfang an den individuellen Ressourcen und den persönlichen Verhältnissen der unterstützten Person orientieren. Nicht alle unterstützten Personen sind in der Lage, einen aktiven Beitrag zur Minderung der Bedürftigkeit zu leisten. Gründe dafür können psychische oder körperliche Beeinträchtigungen sein, soweit sie glaubhaft belegt werden. Das Ziel der sozialen Existenzsicherung darf in solchen Fällen nicht in Frage gestellt werden.

Neben den individuellen Möglichkeiten sind auch die tatsächlich vorhandenen Möglichkeiten zur Erbringung einer bestimmten Gegenleistung zu berücksichtigen. Sozialhilfeorgane haben bei Bedarf angemessene Angebote zur Verfügung zu stellen (A.3), (C.6.7).

d) Prüfung von Auflagen

Bevor eine Auflage erteilt wird, sind folgende Fragen zu klären:

- Welcher Zweck wird mit der Auflage verfolgt?
- Ist die Auflage geeignet, um den Zweck zu erfüllen?
- Weiss die betroffene Person, was von ihr erwartet wird und weshalb?
- Ist die Auflage zumutbar? Ist die betroffene Person aufgrund ihrer psychischen und physischen Verfassung sowie unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände in der Lage, die geforderte Leistung zu erbringen?

- Ist die Auflage umsetzbar? Sind entsprechende Angebote vorhanden und/oder stehen Arbeitsplätze zur Verfügung?
- Was sagt die betroffene Person? Will sie der Auflage nachkommen? Hat sie Einwände?
- Haben sich die zuständigen Sozialhilfeorgane mit den Einwänden auseinandergesetzt (Nachvollziehbarkeit), gegebenenfalls die betroffene Person zum Beweis aufgefordert? Wurden die Beweise gewürdigt?
- Werden gleichgelagerte Fälle gleichbehandelt?

KOS/TISG

Version vom 01.03.2024

c) KOS-Handbuch

Die Ausrichtung finanzieller Sozialhilfe kann mit Auflagen gemäss Art. 12b SHG 381.1 verbunden werden. Die Auflagen müssen sich auf die zweckmässige Verwendung der Leistungen beziehen oder geeignet sein, die Hilfebedürftigkeit zu beseitigen oder zu mildern. Sie sollten, wo nötig oder möglich, die Selbsthilfe der hilfebedürftigen Person und ihrer Familienangehörigen und deren soziale und berufliche Integration fördern.

Die Unterstützung von Personen, die ihr Kind nach der Geburt selbst betreuen, kann bis sechs Monate nach der Niederkunft nicht mit einer Auflage zur Annahme einer zumutbaren Arbeit oder zur Teilnahme an Massnahmen zur beruflichen Integration verbunden werden (Art. 12b Abs. 2 SHG 381.1).

Bei der Anordnung von Auflagen und Weisungen handelt es sich um eine Zwischenverfügung, welche nur dann selbständig angefochten werden kann, wenn sie einen nicht wiedergutmachenden Nachteil zur Folge hat (Entscheidung des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. März 2020, B 2019/280). Die Auflage muss somit grundsätzlich schriftlich, aber nicht in Verfügungsform ergehen, solange der unterstützten Person kein nicht wiedergutmachender Nachteil droht.

d) TISG-Handbuch

Für Personen im Flüchtlingsbereich gelten die Regelungen gemäss KOS-Handbuch.

F.2. Sanktionen

Richtlinien

- 1 Befolgt eine unterstützte Person die Auflagen nicht oder verletzt sie ihre gesetzlichen Pflichten, ist eine verhältnismässige Leistungskürzung zu prüfen.
- 2 Als Sanktion können gekürzt werden:
 - a. der GBL um 5 bis 30%
 - b. Zulagen für Leistungen (EFB und IZU)
 - c. fördernde SIL
- 3 Die Kürzung ist unter Berücksichtigung des Ausmasses des Fehlverhaltens zeitlich auf max. 12 Monate zu befristen. Eine Kürzung von 20% und mehr ist auf max. 6 Monate zu befristen. Nach Ablauf der Fristen können Kürzungen überprüft und gestützt darauf verlängert werden.
- 4 Nach Erfüllen der Auflagen sind darauf bezogene Kürzungen in der Regel aufzuheben. Bei wiederholtem und schwerwiegendem Fehlverhalten können Kürzungen bis zum Ablauf der Fristen fortgeführt werden.
- 5 Die Auswirkungen einer Kürzung auf Kinder und Jugendliche sind zu berücksichtigen.
- 6 Fallen Sanktion und Rückerstattung zusammen, darf der maximale Kürzungsumfang von 30% des GBL nicht überschritten werden.

Erläuterungen

Version vom 01.01.2024

a) **Begründung von Sanktionen**

Bevor eine Leistungskürzung als Sanktion angeordnet wird, ist zu prüfen, ob:

- das Fehlverhalten eine Kürzung rechtfertigt;
- der betroffenen Person bekannt war, welches Verhalten erwartet wird und dass die Nichtbefolgung zu einer Kürzung führen kann;

- die betroffene Person relevante Gründe für ihr Verhalten vorbringen kann.

Jede Sanktion ist individuell in Bezug auf die Verhältnismässigkeit zu prüfen. Diese gebietet ein differenziertes, fallspezifisches Vorgehen. Die Kürzung hat sowohl in persönlicher als auch in sachlicher und zeitlicher Hinsicht in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten zu stehen:

- Die Auswirkungen auf mitbetroffene Personen einer Unterstützungseinheit – insbesondere Kinder und Jugendliche – sind zu berücksichtigen;
- Das Ausmass des Fehlverhaltens ist bei der Bestimmung des Kürzungsumfangs zu beachten. Die maximale Kürzung von 30% des Grundbedarfes für den Lebensunterhalt ist nur bei wiederholtem oder schwerwiegendem Fehlverhalten zulässig.

Ein Grund für die Notwendigkeit einer sorgfältigen Prüfung angemessener Sanktionen besteht in der knappen Bemessung der Sozialhilfe. Das von der Sozialhilfe garantierte soziale Existenzminimum liegt sowohl unter demjenigen für die Bemessung von Ergänzungsleistungen zu AHV und IV, als auch unter dem von der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums empfohlenen Grundbetrag. Die Sozialhilfe darf deshalb nur in begründeten Fällen und zeitlich befristet um einen bestimmten Prozentsatz unterschritten werden.

a) Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen

Die Interessen von Personen in einer Unterstützungseinheit, die durch eine Kürzung indirekt mitbetroffen werden, sind zu berücksichtigen. Konkret können dies Ehepartner, eingetragene Partner oder Kinder der sanktionierten Person sein.

Mit Blick auf die grundrechtlichen Garantien von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung (Art. 11 BV) ist ihr Bedarf von der Kürzung grundsätzlich auszunehmen.

b) Sanktionen bei Personen mit reduziertem Grundbedarf

Bei Sanktionen wird jeweils an dem für die betreffende Person geltenden Grundbedarf angeknüpft. Hat jemand einen reduzierten Grundbedarf (z.B. junge Erwachsene oder Personen in stationären Einrichtungen, vgl. (C.3.2)),

dann ist eine Sanktion von diesem bereits reduzierten Betrag aus zu rechnen. Weil die materielle Grundsicherung für betroffene Personen dadurch stark eingeschränkt werden kann, ist hinsichtlich Umfangs und zeitlicher Befristung der Sanktionen besonderes Augenmass geboten.

c) Sanktion und Verrechnung

Eine Leistungskürzung als Sanktion muss klar von einer Verrechnung von Sozialhilfeleistungen im Rahmen der Rückerstattungspflicht unterschieden werden. Fallen die beiden Einschnitte zusammen, muss der maximale Kürzungsrahmen berücksichtigt werden. Die Richtlinien zum Umfang sind daher zu berücksichtigen.

d) Verhältnis zum Strafrecht

Der Nachweis von Betrug, unrechtmässigem Leistungsbezug und weiteren Delikten im Bereich der Sozialhilfe kann mit der Feststellung einhergehen, dass eine Bedürftigkeit nicht mehr erwiesen ist. Dies bietet eine Grundlage zur Leistungseinstellung. Wo eine Bedürftigkeit trotz laufendem Strafverfahren oder gar einer Verurteilung nach wie vor nachgewiesen werden kann, ist eine Leistungseinstellung nicht möglich.

KOS/TISG

Version vom 01.03.2024

a) KOS-Handbuch

Die Auferlegung von Auflagen und liegt im Ermessen der Sozialbehörde. Sie hat zu entscheiden, ob eine Auflage oder Weisung zu treffen ist und welche konkrete Auflage oder Weisung gewählt wird. Bevor die Sozialhilfebehörde eine Verfügung mit Auflagen und Weisungen erlassen kann, hat diese vorgängig der unterstützten Person das rechtliche Gehör zu gewähren (Art. 15 Abs. 1 und 2 VRP [sGS 951.1]).

Das rechtliche Gehör umfasst

- das Recht auf Antragsprüfung
- das Recht auf Akteneinsicht
- das Recht zur Stellungnahme vor Erlass einer Verfügung

- das Recht, Beweisanträge zu stellen
- das Recht, im Verfahren einen Anwalt beizuziehen

Die Anordnung von Auflagen und Weisungen hat immer schriftlich mittels beschwerdefähiger Verfügung zu erfolgen (Art. 25 Abs. 2 VRP; sGS 951.1). Auflagen und Weisungen müssen angemessen und zumutbar und auch durch die unterstützte Person erfüllbar sein. Sie sollten klar formuliert sein. Die Folgen der Nichtbeachtung der Auflagen und Weisungen in Form von Leistungskürzungen müssen ausdrücklich angedroht werden. Die Kürzung des Grundbedarfs ist lediglich anzudrohen und darf nicht bereits im Auflageentscheid beschlossen werden. Die festgelegte Kürzung ist der unterstützten Person in Form einer zweiten beschwerdefähigen (Art. 40 Abs. 1 VRP, sGS 951.1), begründeten Verfügung zu eröffnen und kann vollzogen werden, sobald diese in Rechtskraft (Art. 47 Abs. 1 VRP, sGS 951.1) erwachsen ist. Die Festlegung der konkreten Kürzung bemisst sich, unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips, nach dem Verschulden der Person. Kürzungen sind zu befristen.

Ergibt sich der Kürzungsgrund aus Art. 17 Abs. 1 SHG 381.1, können direkt ohne vorgängige Auflage Leistungen gekürzt werden. Die Sanktion ist anzudrohen und das rechtliche Gehör zu wahren, wenn die Möglichkeit dazu besteht.

Wurden Auflagen schriftlich und inkl. einer Sanktionsandrohung erteilt und nicht (angemessen) bzw. nicht vollständig erfüllt, kann eine Kürzung verfügt werden.

Gemäss Art. 17 Abs. 2 SHG 381.1 darf der Bedarf minderjähriger Kinder, nicht sanktioniert werden, sofern sie keinen eigenständigen Unterstützungswohnsitz haben.

b) TISG-Handbuch

Für Personen im Flüchtlingsbereich gelten die Regelungen gemäss KOS-Handbuch.

F.3. Ablehnung und Einstellung von Leistungen

Ablehnung von Leistungen

- 1 Auf ein Gesuch um Unterstützung wird nicht eingetreten, wenn die Bedürftigkeit nicht ausreichend nachgewiesen ist.
- 2 Ergibt die Sachverhaltsabklärung keine Bedürftigkeit, wird das Gesuch abgewiesen.

(Teil-)Einstellung von Leistungen

- 3 Die teilweise oder vollumfängliche Einstellung von Leistungen ist zulässig, wenn:
 - a. die Bedürftigkeit während der laufenden Unterstützung nicht mehr nachgewiesen ist
 - b. die unterstützte Person in Kenntnis der Konsequenzen eine ihr mögliche, zumutbare und konkret zur Verfügung stehende Arbeit nicht annimmt
 - c. sich die unterstützte Person weigert, einen ihr zustehenden, bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Unterhaltsbeiträge oder ein Ersatzeinkommen geltend zu machen; oder
 - d. sich die unterstützte Person weigert, Vermögenswerte innerhalb einer angemessenen Frist zu verwerten
- 4 Das Einstellen von Leistungen ist nur bei Verletzung der Subsidiarität zulässig und kann nicht als Sanktion verfügt werden. Die Verhältnismässigkeit und Interessen von Personen einer Unterstützungseinheit – insbesondere Kinder und Jugendliche – sind zu berücksichtigen.

a) Ablehnen von Leistungen

Bei unvollständigem Gesuch sind Personen zum Nachreichen von fehlenden Unterlagen aufzufordern, die zur Bedarfsbemessung notwendig sind. Es ist zu würdigen, wenn sich gewisse Unterlagen nicht oder nur erschwert beschaffen lassen.

Sind Hilfesuchende aufgrund persönlicher Einschränkungen objektiv nicht in der Lage, ihre Mitwirkungspflichten selbstständig wahrzunehmen, sind sie vom Sozialhilfeorgan bei der Beschaffung der Unterlagen zu unterstützen.

Wenn eine gesuchstellende Person sich weigert, die zur Bedarfsbemessung nötigen und zumutbaren Angaben und Unterlagen vorzulegen, obwohl sie dazu ermahnt und über die Konsequenzen schriftlich informiert wurde, kann ein allfälliger Anspruch auf Sozialhilfeleistungen durch das Sozialhilfeorgan nicht geprüft werden. In diesem Falle ist ein Nichteintretensentscheid zu fällen.

b) Vorgehen beim Einstellen von Leistungen

Bei der (Teil-)Einstellung von Sozialhilfeleistungen wegen Verletzung der Subsidiarität oder mangels Nachweises der Bedürftigkeit sind folgende Punkte zu beachten:

- Zunächst hat durch das zuständige Sozialhilfeorgan eine schriftliche Auflage zu erfolgen (Annahme Erwerbstätigkeit, Nachweis Bedürftigkeit, etc.), unter Ansetzung einer angemessenen Frist und unter Androhung des Leistungsentzugs bei Nichtbefolgung der Anordnung.
- Wird die Auflage gleichwohl nicht erfüllt, so kann nach Abklärung des Sachverhaltes und Einräumung des rechtlichen Gehörs (Anhörung der betroffenen Person) eine gänzliche oder teilweise Einstellung von Sozialhilfeleistungen erfolgen.
- Die Einstellung von Leistungen ist in einer anfechtbaren Verfügung mitzuteilen. Die aufschiebende Wirkung kann nur in Ausnahmefällen gemäss kantonalem Verfahrensrecht entzogen werden.
- Auch nachdem ein solcher Leistungsentzug rechtskräftig geworden ist, muss die betroffene Person bei veränderter Situation die Möglichkeit haben, ein neues Unterstützungsgesuch zu stellen und den Anspruch auf

Sozialhilfe wieder prüfen zu lassen; darauf ist im Einstellungsentscheid hinzuweisen.

KOS/TISG

Version vom 01.03.2024

a) KOS-Handbuch**Ablehnung von Leistungen**

Die Ausrichtung von Leistungen wird abgelehnt, wenn die antragstellende Person die zur Bedarfsbemessung notwendigen Unterlagen eingereicht hat, die Antragsprüfung aber ergibt, dass keine Bedürftigkeit vorliegt.

Einstellung von Leistungen

Die teilweise oder vollumfängliche Einstellung von Leistungen nach Art. 17a Abs. 1 SHG 381.1 ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Die laufenden Leistungen müssen bereits rechtskräftig gekürzt worden sein, entweder weil die Sozialhilfe beziehende Person eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit abgelehnt (siehe BGE 130 I 71 und Entscheid des Verwaltungsgerichts St.Gallen vom 30.06.2015, [B 2015/4](#), der Anspruch auf Nothilfe bleibt BGE 8C_455/2015) oder die Veräusserung von Vermögenswerten verweigert hat oder sich weigert, ein ihr zustehendes Einkommen geltend zu machen.

Die geplante Leistungseinstellung ist der Sozialhilfe beziehenden Person vorgängig schriftlich anzudrohen und es wird ihr das rechtliche Gehör gewährt. Ebenfalls muss ihr vor der Einstellung eine angemessene Frist zur Annahme der Arbeit oder zur Geltendmachung des ihr zustehenden Einkommens gesetzt werden. Eine Einstellung von Leistungen als Sanktion aus anderen Gründen ist unzulässig.

Der Bedarf von minderjährigen Kindern ohne eigenen Unterstüztungswohnsitz nach Art. 7 Abs. 2 und 3 ZUG 851.1 ist sicherzustellen und von einer Einstellung ausgenommen.

- b) TISG-Handbuch**
Für Personen im Flüchtlingsbereich gelten die Regelungen gemäss KOS-Handbuch.

G. Weitere Inhalte der Handbücher

G.1. Weitere Inhalte der Handbücher

Richtlinien

Siehe Spalte «Handbücher»

Erläuterungen

Version vom 01.01.2024

KOS/TISG

Version vom 01.03.2024